



Präsidioldepartement des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Ausgabe 2021

Sozialberichterstattung

Herausgeber Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Impressum

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Postfach, Binningerstrasse 6, 4001 Basel
Telefon 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch, stata@bs.ch

Kontakt

Mathias Bestgen, Projektleitung (Tel. 061 267 59 39, mathias.bestgen@bs.ch)
Michael Mülli (Tel. 061 267 59 96, michael.muelli@bs.ch)

Fachlicher Beitrag

Christine Kaufmann, Amt für Sozialbeiträge
Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe

Leistungsbeschriebe

Für den Inhalt sind die zuständigen Fachstellen verantwortlich

© Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt, Juni 2021
Nachdruck unter Quellenangabe erwünscht

SOZIALBERICHTERSTATTUNG

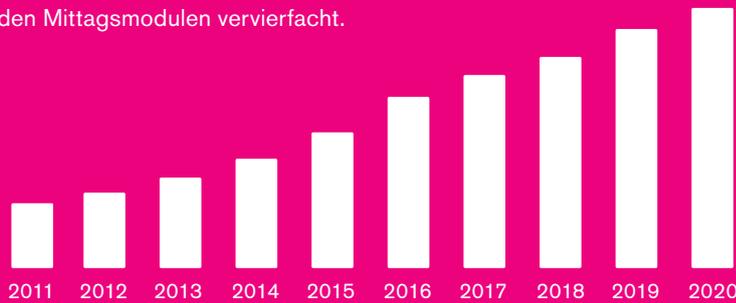
Fokus flexible Angebote

Nutzung der Mittagsmodule der Tagesstrukturen 2020

Anzahl Anmeldungen innerhalb der Stichwoche

20 206

In den letzten 10 Jahren haben sich die Anmeldungen zu den Mittagsmodulen vervierfacht.

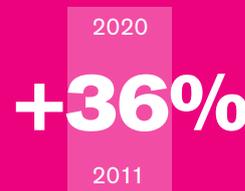


Zusammensetzung der Anmeldungen



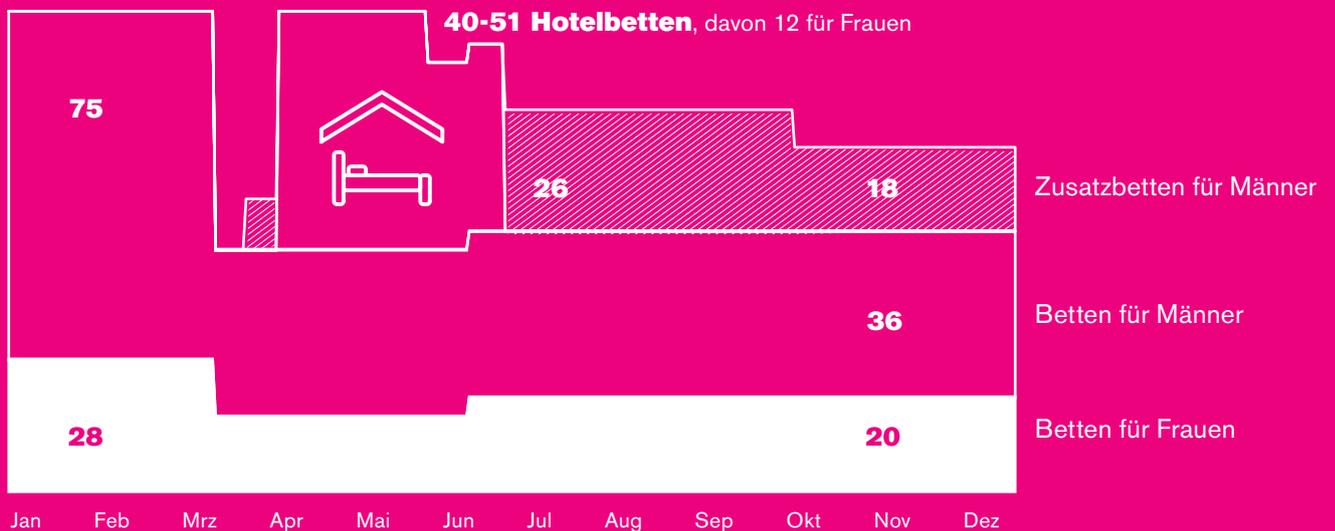
10% Mittagsmodul Mittagstische
66% Mittagsmodul Primarstufe
24% Verpflegung Sekundarstufe

Tagesbetreuungsplätze



In den letzten 10 Jahren wurden 1161 neue Betreuungsplätze in Kitas und Tagesfamilien geschaffen.

Betten in Notschlafstellen 2020



Inhalt

1	Einleitung	5
2	Übersicht Sozialleistungen.....	6
3	Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen	9
4	Alimentenhilfe	10
5	Arbeitslosenhilfe.....	14
6	Ausbildungsbeiträge.....	17
7	Behindertenhilfe	20
8	Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV	23
9	Familienmietzinsbeiträge	26
10	Notschlafstellen.....	29
11	Notwohnen.....	32
12	Prämienverbilligung.....	35
13	Sozialhilfe.....	39
14	Tagesbetreuung	42
15	Tagesstrukturen	45
16	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).....	48
17	Kinder- und Jugendhilfe	51
18	Beistandschaften.....	55
19	Tabellen	57

1 Einleitung

Die Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt ist ein jährlich erscheinender Kennzahlenbericht. Er gibt detaillierte statistische Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt. Zum Inhalt gehören Ausführungen zu den Leistungen, zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie zu den kantonalen Ausgaben. Dem Bericht vorangestellt ist ein kurzer Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz.

Die den einzelnen Kapiteln zugrundeliegenden Daten werden von den entsprechenden Dienststellen aus dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie aus dem Erziehungsdepartement zur Verfügung gestellt. Namentlich sind dies das Amt für Sozialbeiträge, die Sozialhilfe Basel-Stadt, die Sozialhilfe Riehen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Ausbildungsbeiträge, die Fachstelle Tagesbetreuung, die Fachstelle Tagesstrukturen, der Kinder- und Jugenddienst sowie die Fachstelle Jugendhilfe. Diese Stellen sind verantwortlich für die inhaltliche Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und der Texte in den Kennzahlenteilen.

Die Kapitel zu den einzelnen Sozialleistungen sind nach dem folgenden Muster aufgebaut: Zunächst findet sich ein «Leistungsbeschreibung», in welchem die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung, der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, die Finanzierung sowie die Rechtsgrundlagen benannt werden. Im jeweils anschliessenden Teil «Kennzahlen» sind diverse Grafiken zu den jeweiligen Leistungen abgebildet. Im Fokus der Lesehilfen stehen die Erläuterung der Zahlen des aktuellen Berichtsjahres sowie auffällige Entwicklungen. Die den Grafiken zugrundeliegenden Daten werden im Kapitel «Tabellen» ausgewiesen. Bei sämtlichen Grafiken wird auf die entsprechende Tabelle verwiesen.

Für einen schnellen Überblick: Ausgewählte Kennzahlen sind als interaktive Grafiken mit Lesehilfen im Indikatorenportal des Statistischen Amtes unter dem Thema «Soziale Sicherheit» abrufbar: <https://www.statistik.bs.ch/soziales>.

2 Übersicht Sozialleistungen

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene bedarfsabhängige Leistungen.

Das dreistufige System der sozialen Sicherheit

Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus *Grundversorgung*, *Sozialversicherungen* und *bedarfsabhängigen Sozialleistungen* zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen, und zwar ohne Abklärung der finanziellen Bedürftigkeit der betroffenen Person. Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert.

Ergänzend zu grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Sozialleistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, wobei den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum bleibt. Bei den bedarfsabhängigen Leistungen wird zwischen Sozialhilfe im engeren und im weiteren Sinne unterschieden. Letztere umfasst auch der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei Familiengründung oder Arbeitslosigkeit. Bedarfsabhängige Sozialleistungen haben einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Familienmietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung zu ungenügenden oder bereits erschöpften Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich bedarfsabhängig, d. h. an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet. Die Sozialhilfe im engeren Sinne dient als letztes Auffangnetz, wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern (vgl. Abb. 2-1).

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz

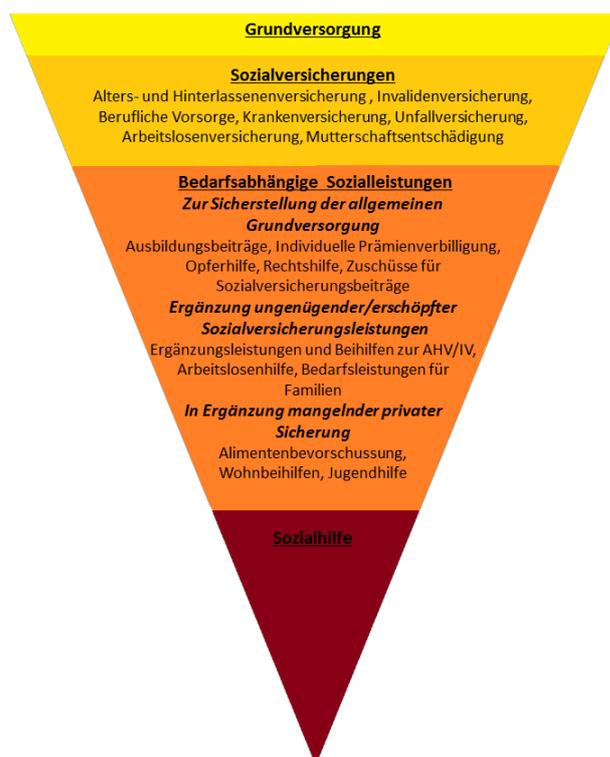


Abb. 2-1; Quellen: BFS, Statistisches Amt BS.

Folgende bedarfsabhängige Sozialleistungen werden nachfolgend in Form einer Übersicht abgehandelt:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV
- Behindertenhilfe
- Familienmietzinsbeiträge
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Tagesbetreuung
- Prämienverbilligung

Darüber hinaus behandelt der vorliegende Bericht weitere staatliche Leistungen. Dies betrifft den Unterhalt der Notschlafstellen, das Angebot an Notwohnungen, das Angebot von Tagesstrukturen und Tagesferien sowie die Tätigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz. Weitere kantonale Angebote wie einkommensabhängige Rabatte oder Beitragserlasse (z. B. für Sportlager, bei Zahnbehandlungen oder beim Schulpsychologischen Dienst) werden im vorliegenden Bericht nicht abgebildet.

Anzahl Personen bzw. Fälle pro Leistung

30 133 Personen profitieren Ende 2020 von reinen Prämienverbilligungen (exkl. Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom Leistungserbringer erhalten). 10 943 Personen erhalten im Verlaufe des Jahres 2020 Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen zur AHV werden von 8 488 Personen in Anspruch genommen, 6 615 erhalten Ergänzungsleistungen zur IV. An 6 205 Personen werden Beihilfen zur AHV und an 5 051 Personen Beihilfen zur IV entrichtet. Die Anzahl Kinder in subventionierten Tagesbetreuungsverhältnissen (Tagesheim, Tagesfamilie) beläuft sich 2020 auf 3 800. Familienmietzinsbeiträge kommen bei 2 300 Mietverhältnissen zum Tragen. Für 2 177 Personen wurde mindestens eine Kostenübernahmegarantie durch die Behindertenhilfe ausgestellt. Insgesamt 2 078 in Ausbildung stehende Personen kommen in den Genuss von Stipendien. In 673 Fällen ist eine Alimentenbevorschussung erforderlich. 2020 sind 400 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in einem Heim untergebracht. Die Arbeitslosenhilfe ermöglicht 41 Stellensuchenden Beschäftigungs- bzw. Bildungsmaßnahmen (vgl. Abb. 2-2).

Ausgaben für Sozialleistungen

Im Berichtsjahr 2020 stellen die reinen Prämienverbilligungen (exkl. Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom Leistungserbringer erhalten) nicht nur die höchste Anzahl Begünstigter, der Kanton wendet mit 186,7 Mio. Franken auch die meisten Mittel bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen dafür auf. Beziehende von Sozialhilfe werden mit 137,9 Mio. Franken unterstützt. Für Ergänzungsleistungen zur AHV werden 136,0 Mio. Franken, für Ergänzungsleistungen zur IV 103,1 Mio. Franken entrichtet. Die Behindertenhilfe stellt Beiträge in der Höhe von 103,9 Mio. Franken. Die familienexterne Betreuung in Tagesbetreuungsplätzen wird mit 42,3 Mio. Franken subventioniert. Für die ausserfamiliäre Unterbringung von Jugendlichen werden 41,8 Mio. Franken aufgewendet. Stipendien werden im Umfang von 12,0 Mio. Franken vergeben. 11,8 Mio. Franken werden für Familienmietzinsbeiträge zur Verfügung gestellt. Für die Beihilfen zur AHV und IV werden 5,7 Mio. Franken respektive 4,3 Mio. Franken vergeben. Alimente werden mit einem Betrag von 3,1 Mio. Franken (netto, nach Abzug des Alimenteninkassos) bevorschusst, für die Arbeitslosenhilfe werden 2020 insgesamt 1,4 Mio. Franken benötigt. Somit wurden 2020 für die erwähnten Leistungen Gelder in der Höhe von 789,9 Mio. Franken entrichtet. 2019 lagen diese Leistungen noch bei 781,7 Mio. Franken, was einer Zunahme um 1,1% entspricht (vgl. Abb. 2-3).

Erläuterungen

Personen mit Prämienverbilligungen Reine Prämienverbilligung exkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe.

Ausgaben für Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen 2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

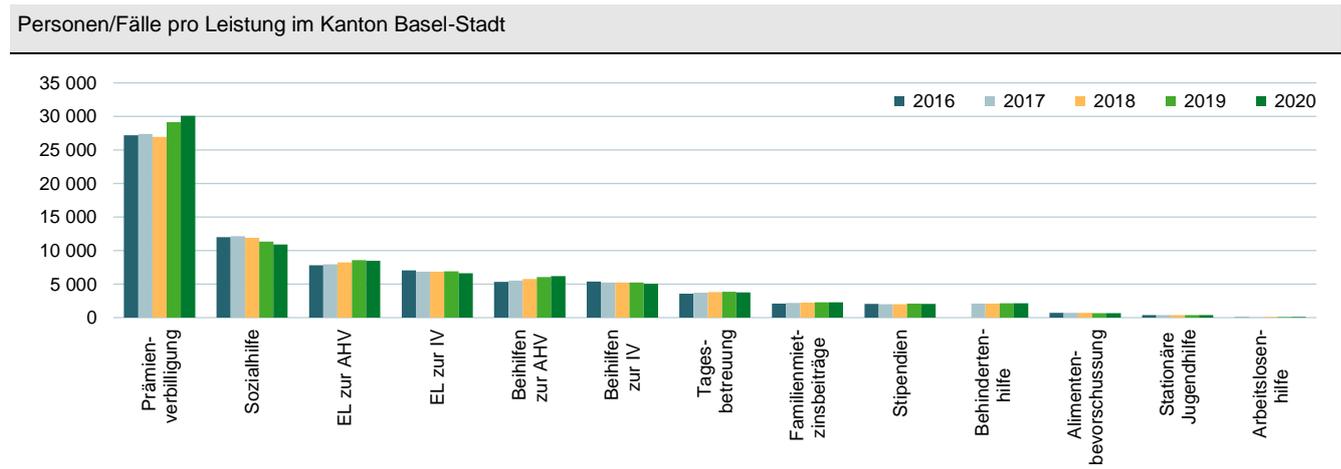


Abb. 2-2/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

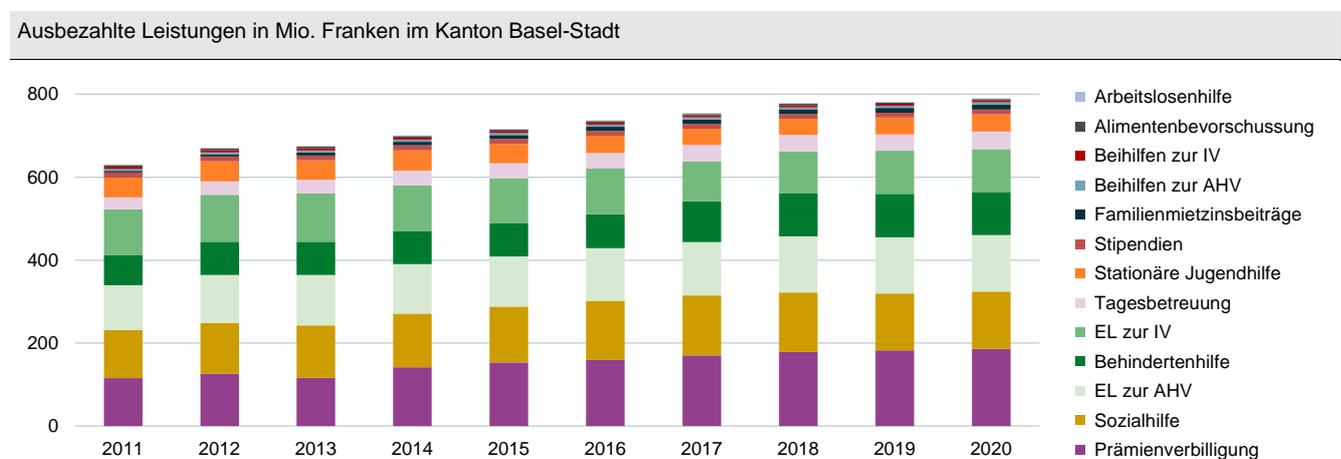


Abb. 2-3/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

Erläuterungen

Abbildung Personen/Fälle pro Leistung Bei folgenden Leistungen handelt es sich um die Anzahl Personen per Jahresende: Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen und Beihilfen zu AHV/IV, Behindertenhilfe, stationäre Jugendhilfe sowie Arbeitslosenhilfe. Die Tagesbetreuung weist die Anzahl subventionierter Kinder per 31. Oktober aus. Bei der Sozialhilfe handelt es sich mit der kumulierten Jahreszahl um alle Personen, die im Verlaufe eines Jahres mindestens einmal finanzielle Unterstützung erhalten haben. Die Anzahl Stipendien beschreibt die im jeweiligen Jahr bewilligte Anzahl an Stipendien. Bei der Alimentenbevorschussung und den Familienmietzinsbeiträgen handelt es sich um die Anzahl Fälle Ende Jahr.

3 Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen

Das kantonale Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) hat die Haushalts- und Einkommensdefinitionen, die Berechnungsgrundlagen und die Erfassung im Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) einheitlich geregelt. Letzteres umfasst detaillierte Angaben über den Bezug der in Abbildung 3-1 aufgeführten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Im Weiteren enthält es Informationen darüber, ob Bezügerinnen und Bezüger dieser Leistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV / IV oder Ausbildungsbeiträge empfangen. Ende 2020 sind im BISS insgesamt 18 949 Haushalte erfasst. Davon beziehen 15 986 Haushalte eine einzige Leistung. 2 963 Haushalte beziehen mehr als eine harmonisierte Sozialleistung.

Haushalte im BISS nach bedarfsabhängiger Sozialleistung (2020: N=18 949)

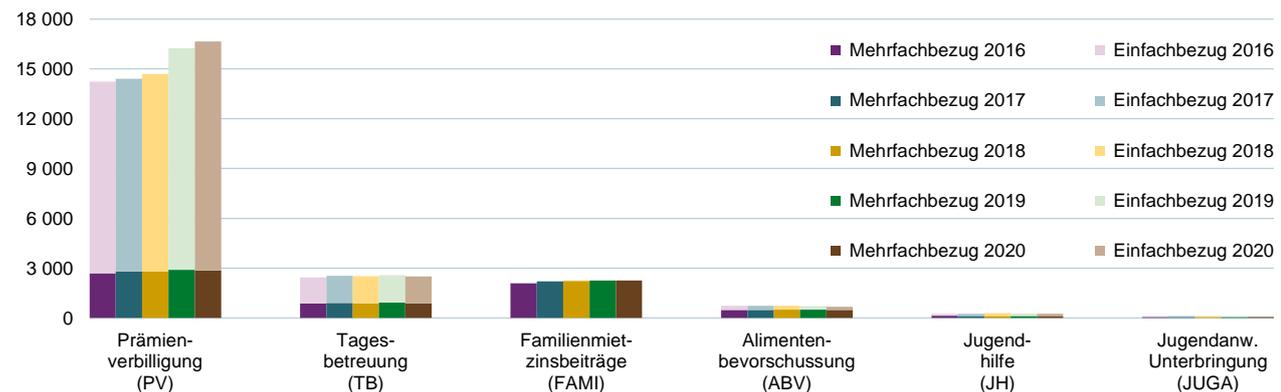


Abb. 3-1/T3-1; Quelle: BISS.

Die Anzahl Haushalte mit PV liegt Ende 2020 bei 16 657. 2 860 davon beziehen PV in Kombination mit einer weiteren Leistung. 890 der 2 504 Haushalte beziehen TB kombiniert mit weiteren Leistungen. Bei den 2 272 Haushalten mit FAMI beziehen lediglich 23 ausschliesslich diese Leistung. 29% der 664 Haushalte ABV beziehen ausschliesslich ABV. JH wird 2020 von 249 Haushalten in Anspruch genommen und JUGA von 2 Familien.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Ende Jahr 2020 (N=2 963)

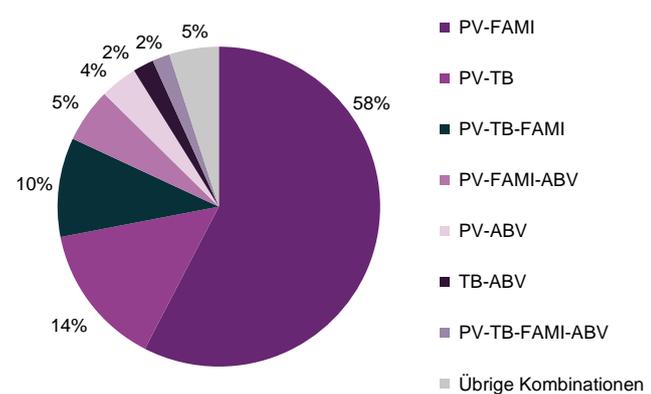


Abb. 3-2/T3-2; Quelle: BISS.

58% aller Haushalte mit Mehrfachbezug beziehen eine Kombination der Leistungen PV und FAMI. 14% erhalten die Leistungskombination PV-TB und 10% PV-TB-FAMI. Weitere häufiger auftretende Kombinationen sind PV-FAMI-ABV (5%), PV-ABV (4%) sowie PV-TB-FAMI-ABV und TB-ABV (je 2%).

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Haushaltstyp und Leistungskombination per Ende Jahr 2020 (N=2 963)

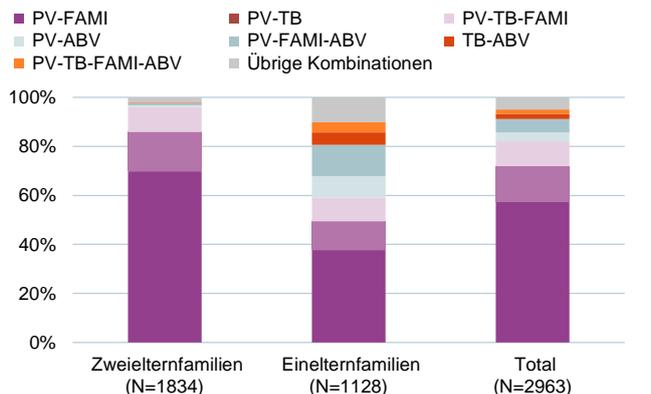


Abb. 3-3/T3-2; Quelle: BISS.

Bei 62% der Haushalte mit Mehrfachbezug handelt es sich um Zweierelternfamilien. 70% dieser Haushalte beziehen die Kombination PV-FAMI. Bei Einelternfamilien liegt dieser Wert bei 38%. Insgesamt 37% der Einelternfamilien mit Mehrfachbezug beziehen eine Kombination mit ABV.

Erläuterungen

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2021 des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS).

Prämienverbilligung (PV) Im BISS sind nur Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen geführt (ohne Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe resp. Ergänzungsleistungen).

Familienmietzinsbeiträge (FAMI) Die Anzahl unterstützter Haushalte aus dem BISS kann aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen von den in den Kapiteln 2 «Übersicht Sozialleistungen» und 9 «Familienmietzinsbeiträge» aufgeführten Werten abweichen.

Tagesbetreuung (TB) Bei der Tagesbetreuung sind vollzahlende Haushalte nicht erfasst.

4 Alimentenhilfe

4.1 Leistungsbeschreibung

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem vom Gericht oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein und leitet diese nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person weiter. Die Alimentenhilfe unterstützt ihre Klientinnen und Klienten auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen, und steht generell für rechtliche Beratungen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimentern stehen.

Kommt eine zur Unterhaltszahlung an Kinder verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und liegt das Haushaltseinkommen der Klientin respektive des Klienten unter einer bestimmten Grenze, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen (Alimentenbevorschussung, ABV). Der Kanton übernimmt also vorübergehend und bis zur Höhe eines kantonal festgelegten monatlichen Maximalbetrages die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge gehen durch die Bevorschussung rechtlich auf den Kanton über, der diese bei der unterhaltspflichtigen Person einfordert. Der Kanton fordert Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen auch nach Anspruchsende der berechtigten Person von der unterhaltspflichtigen Person ein.

Anspruchsberechtigte Personen Die Bevorschussung ist möglich für Unterhaltsbeiträge an Minderjährige und Volljährige in Erstausbildung bis zum 25. Altersjahr. Voraussetzung für die Bevorschussung ist, dass das Kind seinen Wohnsitz in Basel-Stadt hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält. Die genaue Dauer des Unterhaltsanspruches ist durch den Rechtstitel – Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag – festgelegt. Die Bevorschussung kann auch wegen eines Wohnsitzwechsels des Kindes oder aufgrund des Erreichens der Einkommensgrenze enden. Inkassohilfe wird geleistet für Unterhaltsansprüche von Minderjährigen auf Gesuch des obhutberechtigten Elternteils, von jungen Erwachsenen bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis maximal zur Beendigung des 25. Altersjahres und von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten.

Finanzierung Die administrativen Kosten, welche im Zusammenhang mit der ABV und dem Alimenteninkasso entstehen, trägt der Kanton. Er fordert die bevorschussten Unterhaltsbeiträge bei den Schuldern ein.

Berechnungsgrundlagen Bei der ABV gilt das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation des betreffenden Haushalts berücksichtigt. Dabei bestehen Freibeträge. Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Grenze, besteht ein Anspruch auf Bevorschussung. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze und erfolgt in diesem Rahmen bis zur Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags ist derzeit (seit Januar 2020) auf 948 Franken pro Monat und Kind begrenzt und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SG 211.100) (§ 47)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV, SG 212.200)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

Zuständigkeit Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

4.2 Kennzahlen

Ende 2020 sind 673 Fälle mit Alimentenbevorschussung (ABV) registriert. Im Verlaufe des Jahres profitieren 1 238 Kinder und junge Erwachsene von ABV. Bevorschusst werden im Jahr 2020 Alimente in der Höhe von 5,6 Mio. Franken, wovon 2,6 Mio. Franken wieder eingetrieben werden können. Damit beträgt die Nettobevorschussung durch den Kanton insgesamt 3,1 Mio. Franken. Die Anzahl Inkassofälle beläuft sich Ende 2020 auf 1 225.

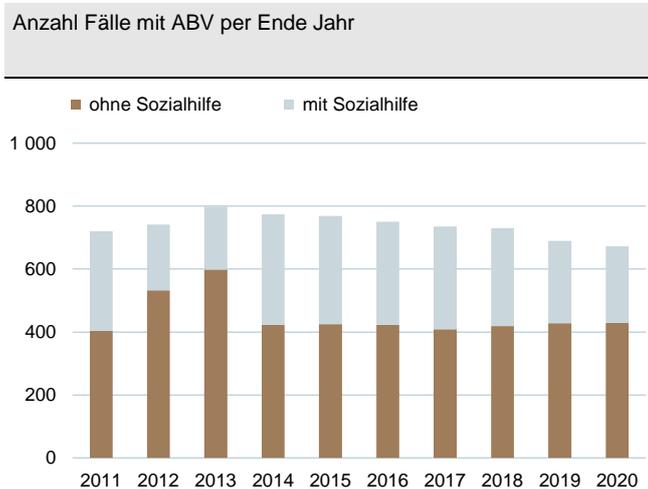


Abb. 4-1/T4-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

Ende 2020 werden 673 Fälle von ABV gezählt. 2019 waren es 690 Fälle. Davon handelt es sich in 244 Fällen um Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen. 2019 betrug dieser Anteil 262 Fälle.

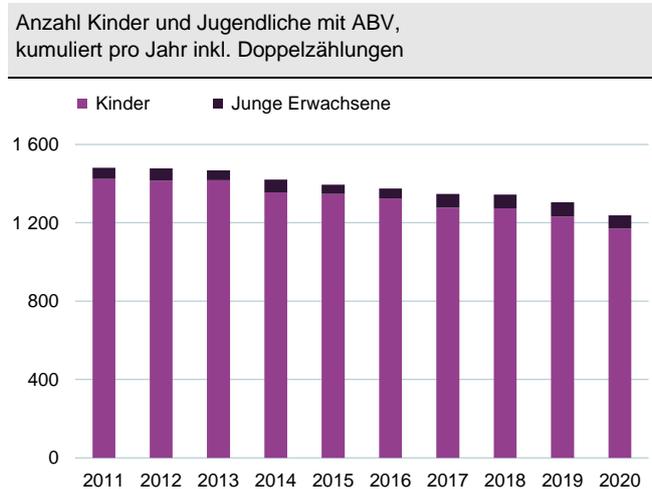


Abb. 4-2/T4-1; ASB, Alimentenhilfe.

Seit 2011 nimmt das Total der Kinder und Jugendlichen mit Bevorschussung kontinuierlich ab. Im Verlaufe des Jahres 2020 haben insgesamt 1 171 Kinder und Jugendliche sowie 67 junge Erwachsene von Bevorschussungen profitiert, total sind es 1 238 Personen. 2019 waren es 1 231 Kinder und 74 Jugendliche.

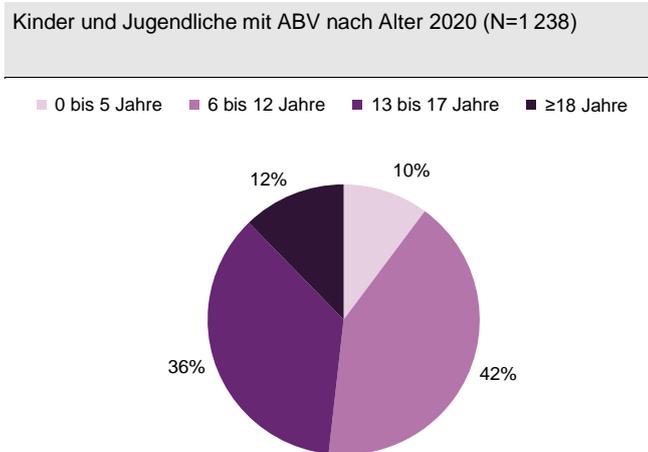


Abb. 4-3/T4-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

42% der Kinder und Jugendlichen mit ABV sind im Alter von 6 bis 12 Jahren. Die 13- bis 17-Jährigen machen einen Anteil von 36% aus.

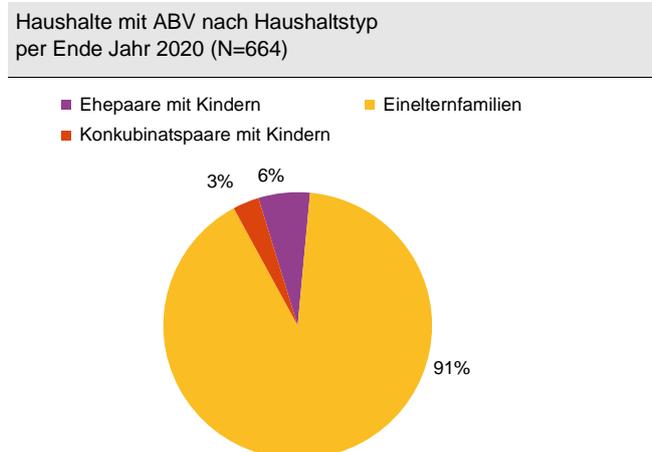


Abb. 4-4/T4-2; Quelle: BISS.

Einelfamilien bilden mit 91% den grössten Anteil der Fälle mit ABV.

Erläuterungen

Fall mit ABV Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf ABV.

Kinder und Jugendliche kumuliert Gezählt werden alle Kinder und jungen Erwachsenen, die im Berichtsjahr ABV bezogen haben.

Doppelzählung Doppelzählungen ergeben sich aufgrund des Übertritts in die Volljährigkeit bzw. aufgrund von innerkantonalen Wohnortswechseln.

Haushaltstyp In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die ABV direkt einem selbstständig lebenden Kind zugutekommt. Die Summe der Anzahl Einelfamilien und Zweieinelfamilien kann deshalb vom Total der bevorschussten Haushalte abweichen.

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2021 des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS). Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen weicht die ausgewiesene Anzahl Fälle in Abb. 4-1 von jener in den Abb. 4-4 bis 4-8 ab.

Haushaltstypen mit ABV nach Anzahl Kindern per Ende Jahr 2020

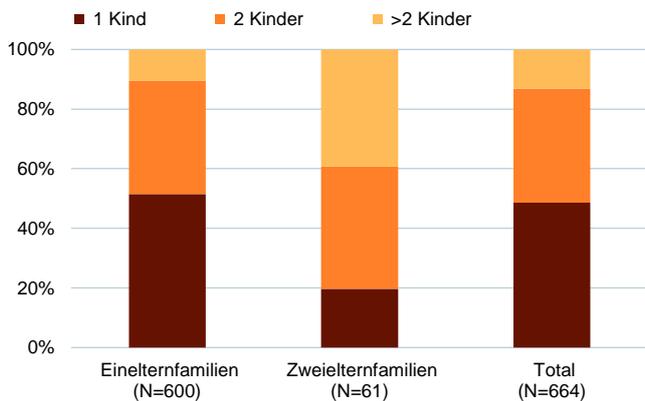


Abb. 4-5/T4-2; Quelle: BISS.

Knapp die Hälfte der bevorschussten Fälle betreffen Familien mit einem Kind. In 38% der Fälle sind Familien mit zwei Kindern betroffen, bei 13% sind es Familien mit drei und mehr Kindern.

Haushaltstypen mit ABV nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Jahr 2020

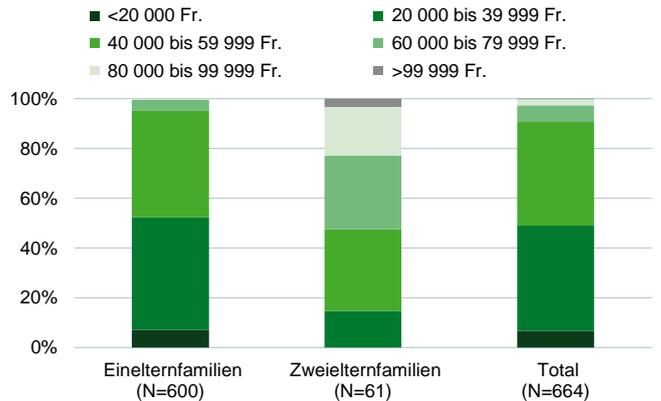


Abb. 4-6/T4-2; Quelle: BISS.

49% der bevorschussten Haushalte verfügen über ein Einkommen vor Abzug des Freibetrags von unter 40 000 Franken. Ein Einkommen zwischen 40 000 und 59 999 Franken weisen 42% auf, während 9% über 59 999 Franken verdienen.

Haushalte mit ABV nach Vermögen vor Abzug des Freibetrags per Ende Jahr 2020 (N=664)

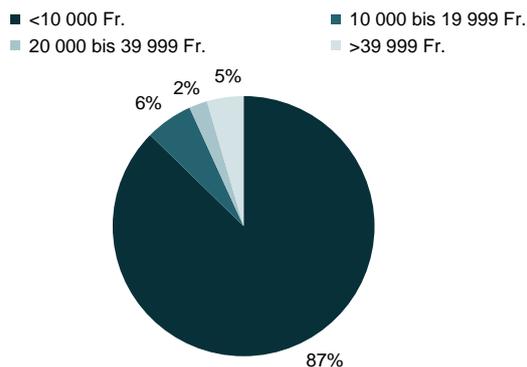


Abb. 4-7/T4-2; Quelle: BISS.

Eine Mehrheit von 87% der bevorschussten Haushalte verfügt über ein Vermögen vor Abzug des Freibetrags von weniger als 10 000 Franken. 6% besitzen ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken.

Haushaltstypen mit ABV nach Höhe des Beitrags pro Jahr per Ende Jahr 2020

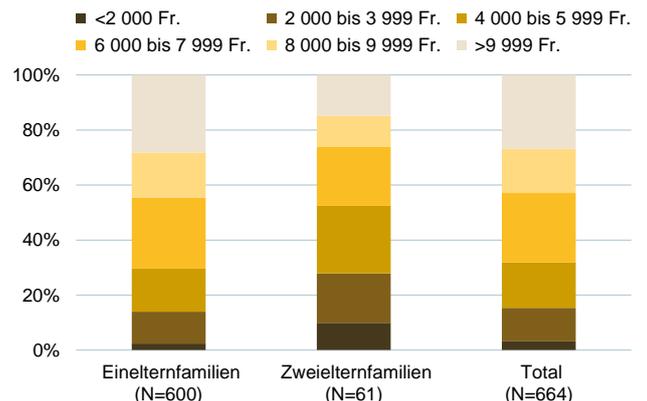


Abb. 4-8/T4-2; Quelle: BISS.

27% der Haushalte erhielten 2020 Bevorschussungen in der Höhe von 10 000 Franken und mehr. Bei 41% der Haushalte beträgt dieser Betrag zwischen 6 000 und 9 999 Franken. 32% wurden mit weniger als 6 000 Franken bevorschusst.

Erläuterungen

Freibetrag Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Alimenteninkasso: Anzahl bevorschusste und nicht bevorschusste Inkassofälle pro Jahr

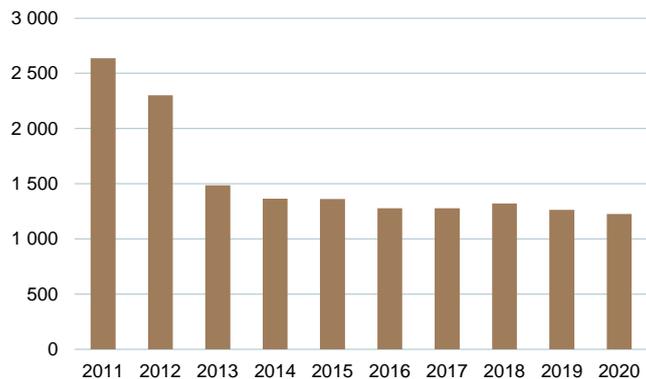


Abb. 4-9/T4-3; ASB, Alimentenhilfe.

Die Anzahl Inkassofälle pro Jahr liegt seit 2014 unter 1 400. 2020 werden 1 225 Inkassofälle gezählt.

Alimenteninkasso: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken

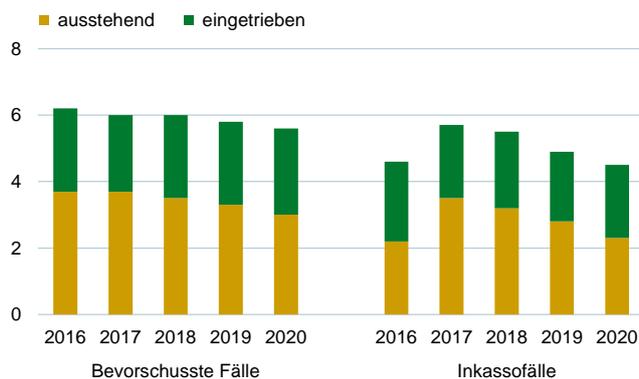


Abb. 4-10/T4-3; ASB, Alimentenhilfe.

In bevorschussten Fällen wurden 2020 insgesamt 5,6 Mio. Franken eingefordert. Davon konnten 2,6 Mio. Franken eingetrieben werden. Die Nettobevorschussung beträgt damit 3,1 Mio. Franken. In Inkassofällen beläuft sich die geforderte Summe 2020 auf 4,5 Mio. Franken, wovon 2,2 Mio. Franken eingetrieben werden konnten.

Erläuterungen

Inkassofall Die Alimentenhilfe führt in diesen Fällen das Inkasso durch, leistet aber keine Bevorschussung.

Nettobevorschussung Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso.

5 Arbeitslosenhilfe

5.1 Leistungsbeschreibung

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung von arbeitslosen Personen, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben sowie von Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient damit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmassnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel-Stadt wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

Finanzierung Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Berechnungsgrundlagen Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (vgl. Kapitel 13.1).

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfegesetz, ALHG, SG 835.500)
- Verordnung betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (ALHV, SG 835.510)

Zuständigkeit Arbeitslosenhilfe des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt.

5.2 Kennzahlen

Die COVID-19-Pandemie schlägt sich in den Arbeitslosenzahlen des Jahres 2020 nieder. Im Jahresdurchschnitt sind 2020 in Basel-Stadt 3 963 Personen als arbeitslos gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 3,8% entspricht. 2019 lag diese noch bei 3,0%. Die Arbeitslosenhilfe unterstützt 2020 insgesamt 41 Teilnehmende an Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen. Der finanzielle Aufwand dafür beträgt rund 1,5 Mio. Franken.

Arbeitslosenquote nach Nationalität und Geschlecht, Jugendarbeitslosenquote

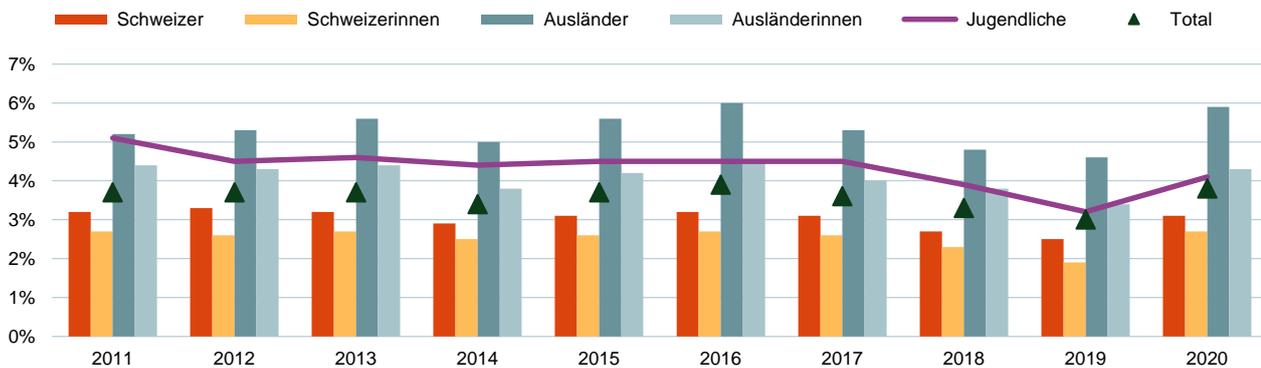


Abb. 5-1; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Im Jahr 2020 hat die Arbeitslosigkeit zugenommen, nachdem sie drei Jahre lang rückläufig war. Die Zahl der bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in Basel-Stadt als arbeitslos registrierten Personen liegt im Jahresdurchschnitt 2020 bei 3 963 Personen und ist damit um 884 bzw. 29% höher als im Jahr 2019. Die Arbeitslosenquote nimmt von 3,0% im Jahresdurchschnitt 2019 auf 3,8% im Jahr 2020 zu. Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage, die von der COVID-19-Pandemie geprägt ist, scheint der Anstieg der Arbeitslosenzahlen im Gesamtjahr 2020 eher moderat. Dabei ist zu beachten, dass erstens die Arbeitslosigkeit am Anfang des Jahres ziemlich tief war und zweitens, dass mit dem Einsatz von Kurzarbeit ein Teil der potentiellen Arbeitslosen zunächst aufgefangen wird. Nach Herkunft betrachtet steigt die Arbeitslosenquote der ausländischen Männer am stärksten (von 4,6% im Jahr 2019 auf 5,9% im Jahr 2020). Aber auch die Quoten der ausländischen Frauen (4,3%), der Schweizer Männer (3,1%) und der Schweizer Frauen (2,7%) liegen im Jahresdurchschnitt 2020 höher als im Vorjahr. Markant nimmt auch die Jugendarbeitslosenquote zu; von 3,2% im Jahresmittel 2019 auf 4,1% im Jahr 2020. Sie liegt damit 0,3%-Punkte höher als die gesamte Arbeitslosenquote. 348 Arbeitslose zwischen 15 und 24 Jahren sind im Jahresdurchschnitt 2020 bei den RAV gemeldet (71 mehr als 2019).

Stellensuchende nach Erwerbssituation

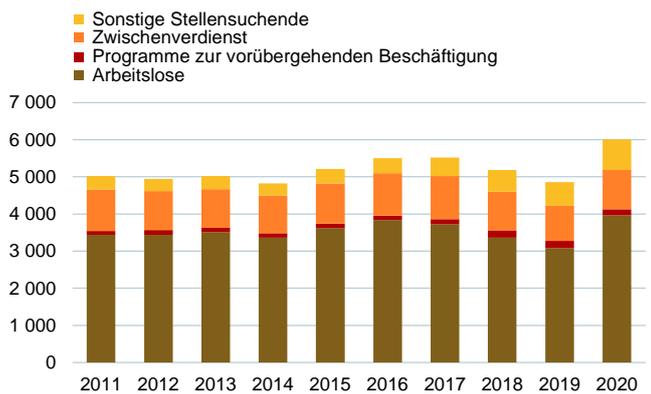


Abb. 5-2; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

2020 sind durchschnittlich 6 011 Stellensuchende pro Monat registriert, 1 154 mehr als 2019 (+24%). So viele Stellensuchende gab es seit 16 Jahren nicht mehr. Die Arbeitslosen machen 66% der Stellensuchenden aus. Daneben gibt es 2020 im Durchschnitt 1 062 Stellensuchende im Zwischenverdienst, 159 Personen in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung und 827 sonstige Stellensuchende.

Leistungen und Arbeitslosenquote

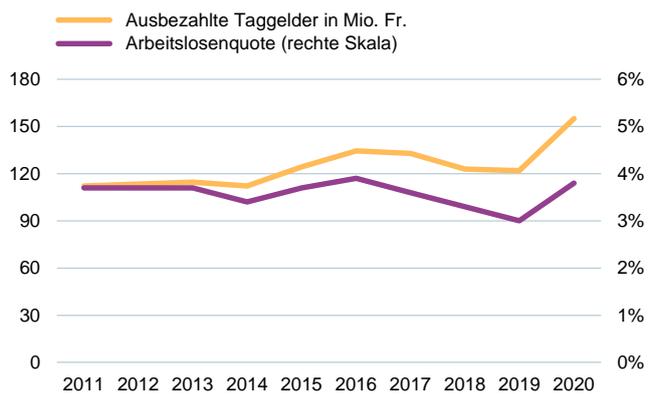


Abb. 5-3; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die ausbezahlten Taggelder sind im Jahr 2020 ähnlich stark gestiegen wie die Arbeitslosenquote. In Basel-Stadt liegen die im Jahr 2020 ausbezahlten Netto-Taggelder bei 155,0 Mio. Franken (provisorischer Wert). Damit wurden 33,2 Mio. Franken bzw. 27% mehr Taggelder als im Jahr 2019 ausbezahlt. Das ist der grösste Anstieg seit der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009.

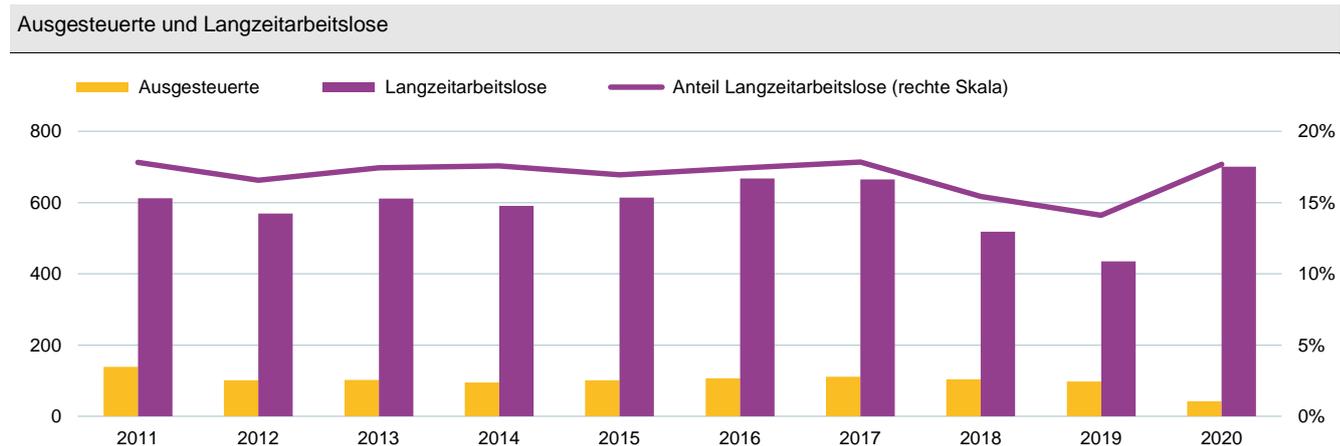


Abb. 5-4; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die Anzahl der Langzeitarbeitslosen steigt von 435 Personen im Jahresdurchschnitt 2019 auf 701 Personen im Jahr 2020, was einer Zunahme um 61% entspricht. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der gesamten Arbeitslosenzahl hat sich von 14,1% auf 17,7% erhöht. Die Anzahl Personen, welche von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, hat sich 2020 mit durchschnittlich 42 Aussteuerungen pro Monat gegenüber 2019 mehr als halbiert. Bei den Massnahmen gegen die Covid-19-Pandemie wurden auch die Aussteuerungsfristen verlängert, so dass von März bis Juli 2020 niemand ausgesteuert wurde. Dies erklärt den aussergewöhnlich tiefen Wert im Jahr 2020. In den Jahren 2012 bis 2019 wurden rund 100 Personen pro Monat ausgesteuert.

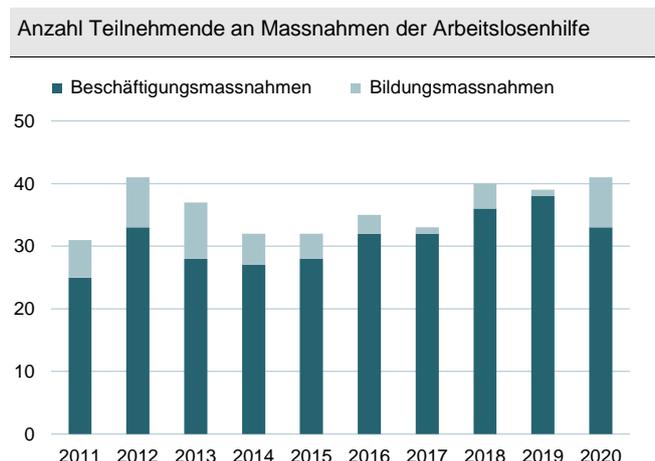


Abb. 5-5/T5-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Im Jahr 2020 werden 41 Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen von der Arbeitslosenhilfe in Basel-Stadt unterstützt. Bei den Massnahmen im Jahr 2020 handelt es sich um 33 Beschäftigungs- und um 8 Bildungsmassnahmen.

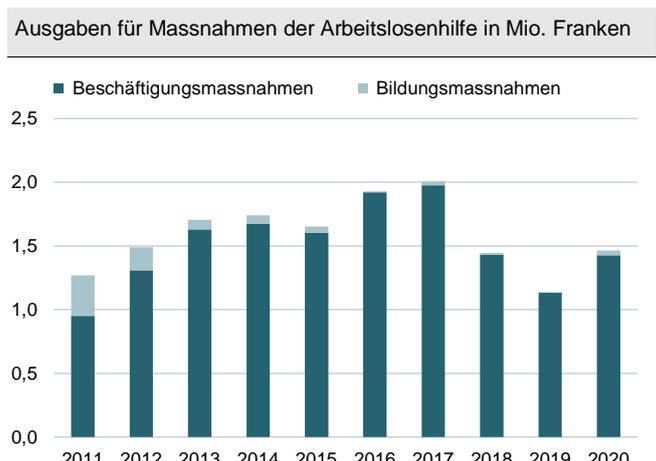


Abb. 5-6/T5-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Die Ausgaben für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe betragen 2020 insgesamt 1,5 Mio. Franken. Im Vorjahr lag dieser Wert bei 1,1 Mio. Franken. Von den gesamten Ausgaben im Jahr 2020 fliessen 1 428 000 Franken in Beschäftigungsmassnahmen und 38 000 Franken in Bildungsmassnahmen.

Erläuterungen

Arbeitslose Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

Arbeitslosenquote Durchschnittliche Anzahl Arbeitsloser durch die Anzahl Erwerbspersonen.

Stellensuchende Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

Jugendliche Arbeitslose Arbeitslose zwischen 15 und 24 Jahren.

Ausbezahlte Taggelder Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt. In diesem Bericht werden alle Arbeitslosenkassen berücksichtigt, d. h. die öffentliche Arbeitslosenkasse sowie die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Unia und Syndicom.

Langzeitarbeitslose Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

6 Ausbildungsbeiträge

6.1 Leistungsbeschreibung

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Sie ist eine bedarfsabhängige Leistung, die der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, per 1. März 2013 in Kraft getreten) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabepaxen der Kantone erreicht werden. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen, Darlehen sind ebenfalls einmalige oder wiederkehrende, jedoch rückerstattungspflichtige Leistungen. Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. bzw. 12. Schuljahr (einschl. Kindergarten) entrichtet, und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule, einer höheren Fachschule oder an einer Universität) und auf diesen aufbauende Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen gefördert, allerdings besteht dafür kein Rechtsanspruch. Stipendien werden subsidiär ausgerichtet, die finanzielle Situation der Eltern oder der Partnerin/des Partners von Personen in Ausbildung wird in jedem Fall berücksichtigt. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, die noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind. Seit 2019 können dank Unterstützung durch die Christoph Merian Stiftung sowie den kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erstmals auch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in den Genuss von Stipendien gelangen. Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind anspruchsberechtigt für eine Ausbildung in der Region Basel, sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung Die Kosten für die Ausbildungsbeiträge werden in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich seit 2009 auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben, was für Basel-Stadt knapp 0,6 Mio. Franken pro Jahr entspricht. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe.

Berechnungsgrundlagen Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung) wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand usw.). Die Höhe der Beiträge hängt von der familiären Konstellation und der Situation der antragstellenden Person ab, wobei für die einzelnen Kategorien Mindest- und Maximalbeiträge festgelegt sind.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (SG 491.110)

Zuständigkeit Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

6.2 Kennzahlen

Im Jahre 2020 wurden 2 078 Stipendien gewährt, die Nachfrage nach Ausbildungsbeiträgen ist in den letzten zehn Jahren praktisch konstant geblieben. Die Ausgaben für Stipendien bewegen sich seit 2014 im Bereich von rund 12 Mio. Franken. Insgesamt werden 28 Darlehen mit einer Gesamtsumme von rund 198 000 Franken bewilligt.

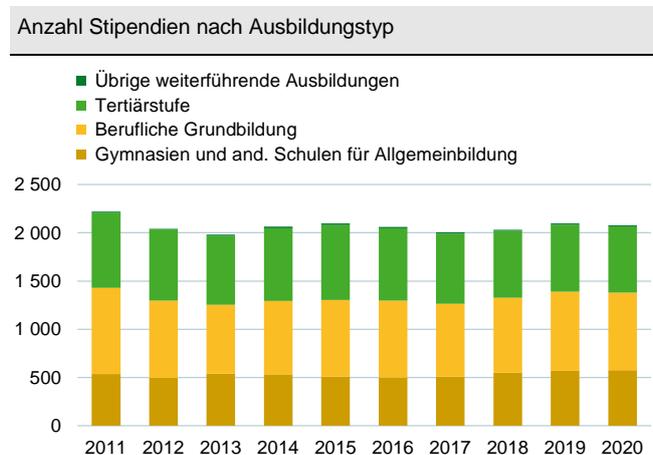


Abb. 6-1/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Im Verlauf des Jahres 2020 werden insgesamt 2 078 Stipendien vergeben. Davon gehen 28% an Personen in Gymnasien und anderen Schulen für Allgemeinbildung, 39% der Begünstigten befinden sich in der Beruflichen Grundbildung und 33% absolvieren eine Ausbildung auf Tertiärstufe.

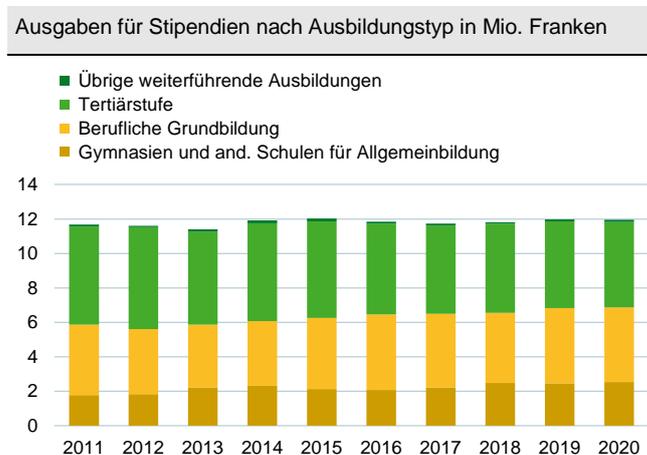


Abb. 6-2/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der ausbezahlten Stipendien beläuft sich für das Jahr 2020 auf 12,0 Mio. Franken. Davon werden 41% an Personen in einer Ausbildung auf Tertiärstufe vergeben, 36% der Stipendienelder fließen an Personen in der Beruflichen Grundbildung und 21% an Mittelschülerinnen und Mittelschüler.

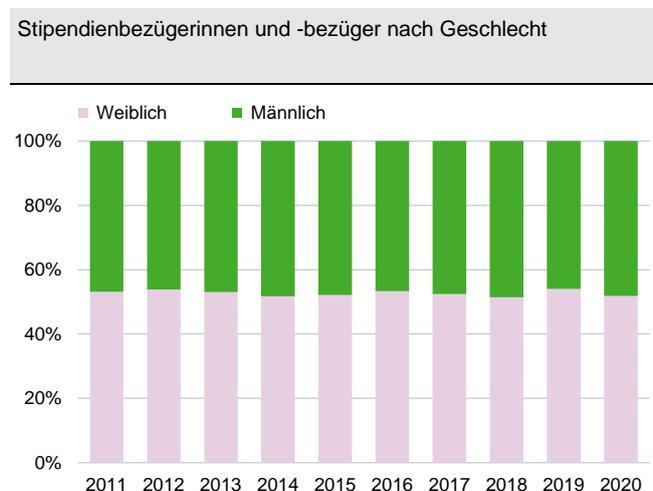


Abb. 6-3/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Der Anteil Frauen mit Stipendien bewegt sich im gesamten Beobachtungszeitraum zwischen 51% und 54%. 2020 gehen 52% der Stipendien an Frauen.

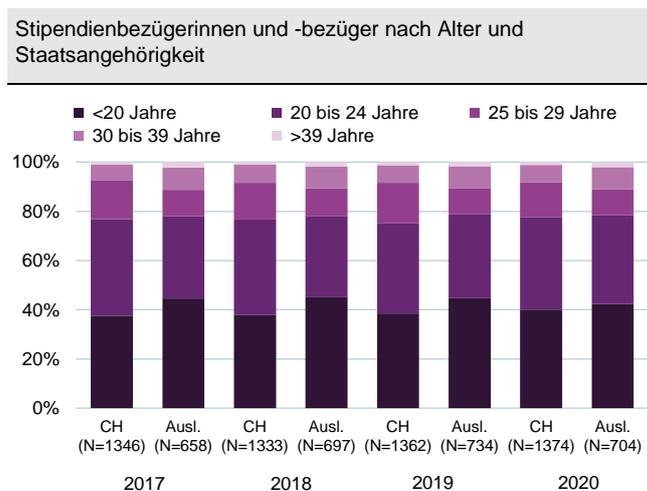


Abb. 6-4/T6-2; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

2020 sind 41% der begünstigten Personen unter 20 Jahre alt, 37% sind im Alter von 20 bis 24 Jahren, während 22% über 24 Jahre alt sind. Bei den ausländischen Staatsangehörigen ist der Anteil Bezügerinnen und Bezüger, die unter 20 Jahre resp. über 30 Jahre alt sind, höher als bei jenen mit Schweizer Pass.

Erläuterungen

Berufliche Grundbildung Umfasst Vollzeit-Berufsfachschulen, duale Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten sowie nach der Beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten.

Tertiärstufe Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung.

Ausgaben für Stipendien Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

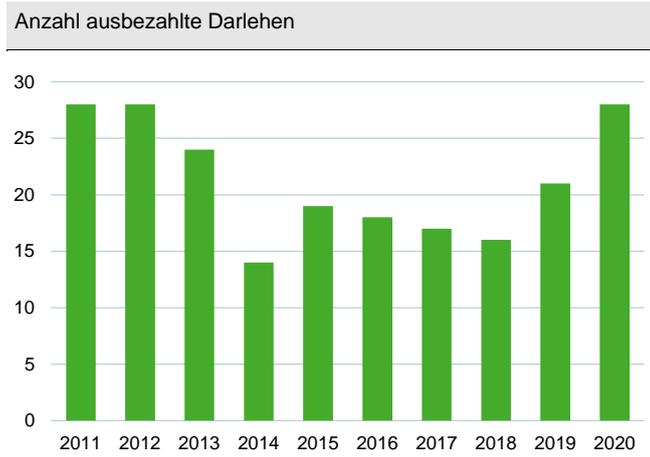


Abb. 6-5/T6-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

28 Darlehen werden im Jahr 2020 vergeben. Diese Höhe wurde zuletzt 2011 und 2012 erreicht.

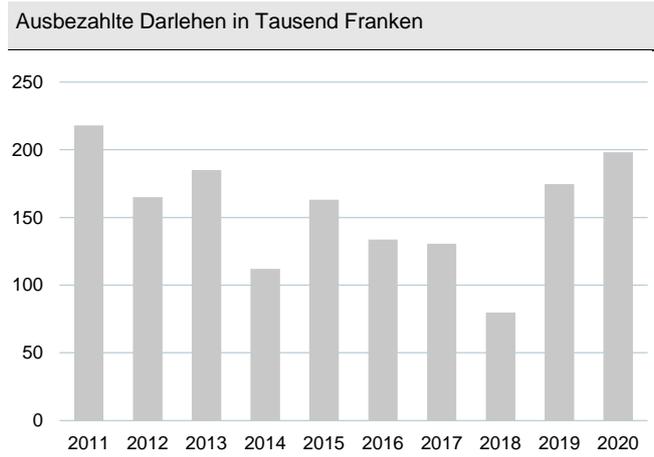


Abb. 6-6/T6-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der 2020 ausbezahlen Darlehen liegt bei 198 085 Franken. Innerhalb der letzten zehn Jahre lag dieser Wert mit 217 797 Franken nur 2011 höher.

7 Behindertenhilfe

7.1 Leistungsbeschreibung

Laut dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss ein Kanton gewährleisten, dass Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in seinem Gebiet ein angemessenes Angebot an Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zur Verfügung steht. Neben diesen IFEG-Leistungen hat der Kanton Basel-Stadt in den vergangenen Jahren auch ein Angebot an ambulanten Leistungen auf- und ausgebaut, insbesondere die Ambulante Wohnbegleitung. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot an IFEG- und ambulanten Leistungen und regelt deren Finanzierung. Per 1. Januar 2017 sind das kantonale Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) und die kantonale Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) in Kraft getreten. Diese bilden die Rechtsgrundlage für einen aktuell stattfindenden Systemwechsel in der Behindertenhilfe von der Objektorientierung zur Subjektorientierung, mit besonderem Augenmerk auf die Verbesserung von Teilhabe und Selbstbestimmung der betroffenen Personen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind volljährige Personen mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) und volljährige Personen, die aufgrund von fehlenden Beitragszeiten keine IV-Rente beziehen können, jedoch nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) als invalid gelten. Im Sinne der Besitzstandwahrung können auch Personen, die das AHV-Alter erreicht haben, weiterhin Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben. In Einzelfällen trifft dies auch auf behinderte Minderjährige zu.

Finanzierung Die Leistungen der Behindertenhilfe werden über Kantonsbeiträge und Kostenbeteiligungen der Personen mit Behinderung finanziert. Sind die Anspruchsberechtigten finanziell nicht in der Lage, für die anteiligen Kosten aufzukommen, werden diese über die Ergänzungsleistungen finanziert. Die Aufteilung der Kosten erfolgt mit einer Kostenübernahmegarantie (KÜG). Eine solche wird erteilt, wenn die Person mit Behinderung einen Bedarf an IFEG- oder ambulanten Leistungen aufweist. Leistungen in Werk- und Tagesstätten werden vollständig über Kantonsbeiträge finanziert. Bei Leistungen in Wohnheimen und bei Ambulanten Wohnbegleitungen werden die behinderungsbedingten Betreuungskosten vom Kanton und die restlichen Kosten von der Person mit Behinderung selbst bzw. durch die Ergänzungsleistungen getragen.

Berechnungsgrundlagen Der Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe berechnet sich anhand des behinderungsbedingten individuellen Bedarfs. Dieser Bedarf wird mit Hilfe von zwei verschiedenen Bedarfsermittlungsinstrumenten unter Einbezug der Person mit Behinderung erhoben und durch die kantonale Behindertenhilfe verfügt. Die Kostenabgeltung erfolgt seit 2017 normkostenbasiert und abgestuft auf Basis des individuellen Bedarfs. Die Umstellung erfolgte budgetneutral. Der institutionelle Anpassungsprozess sollte bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)
- Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG, SG 869.700)
- Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV, SG 869.710)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, SG 869.100)

Zuständigkeit Zuständig ist die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

7.2 Kennzahlen

Ende 2020 bestehen 3 083 Kostenübernahmegarantien (KÜG) für 2 177 Personen. Die kantonalen Beiträge für die Institutionen der Behindertenhilfe belaufen sich 2020 auf 103,9 Mio. Franken. Zwei Drittel davon werden an innerkantonale Institutionen entrichtet.

Kantonsbeiträge an Leistungserbringer nach Leistungsbereich in Mio. Franken

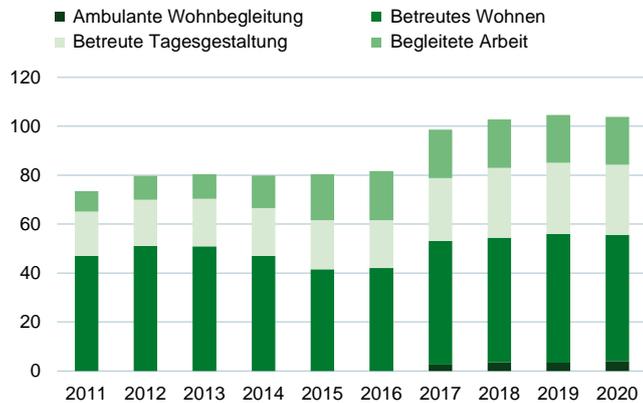


Abb. 7-1/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

2020 liegen die Kantonsbeiträge für die Behindertenhilfe bei 103,9 Mio. Franken. Im Vergleich zu 2019 bedeutet dies eine Abnahme um 0,7%. Mit knapp 52 Mio. Franken wird rund die Hälfte der Kantonsbeiträge für das stationäre Betreute Wohnen aufgewendet.

Anteil der Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Leistungserbringer

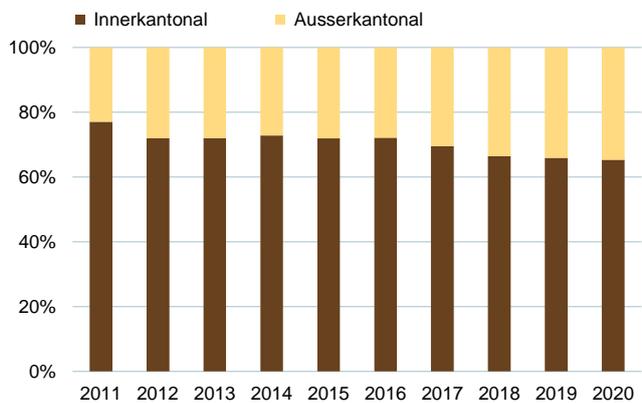


Abb. 7-2/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

65% der Kantonsbeiträge fliessen an innerkantonale Leistungserbringer, 35% an ausserkantonale. Gegenüber dem Jahr 2011 hat der Anteil der Beiträge an ausserkantonale Leistungserbringer um 12 Prozentpunkte zugenommen.

Anzahl KÜG nach Leistung und Ort des Leistungserbringers per Ende Jahr

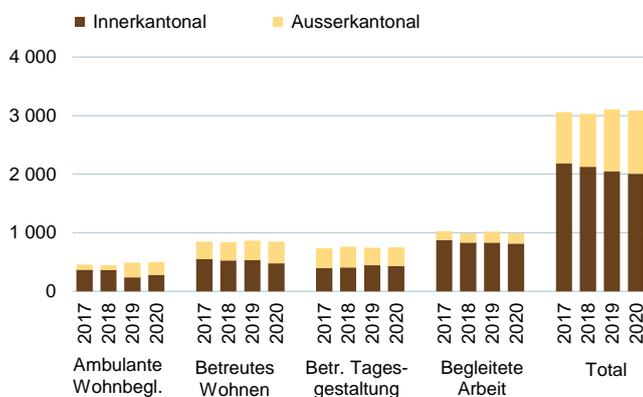


Abb. 7-3/T7-2; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Von den insgesamt 3 083 KÜG per Ende 2020 (2019: 3 109) entfallen 498 auf die Ambulante Wohnbegleitung (488), 847 KÜG betreffen das Betreute Wohnen (862), 748 die Betreute Tagesgestaltung (745) und 990 die Begleitete Arbeit (1 014). Eine Person kann mehrere unterschiedliche KÜG erhalten. Von den Insgesamt 3 083 KÜG entfallen 2 005 auf innerkantonale Leistungserbringer, 1 078 auf ausserkantonale. Damit erfolgen zwei Drittel der Betreuungen und Begleitungen durch innerkantonale Leistungserbringer.

Anzahl Personen mit KÜG nach Geschlecht per Ende Jahr



Abb. 7-4/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Von den 2 177 Personen, die per Ende 2020 (2019: 2 176) über eine KÜG verfügen, sind 58% Männer, 42% sind Frauen. Dieselbe prozentuale Verteilung besteht per Ende 2019, 2018 und 2017.

KÜG nach Alter und Leistung per Ende Jahr

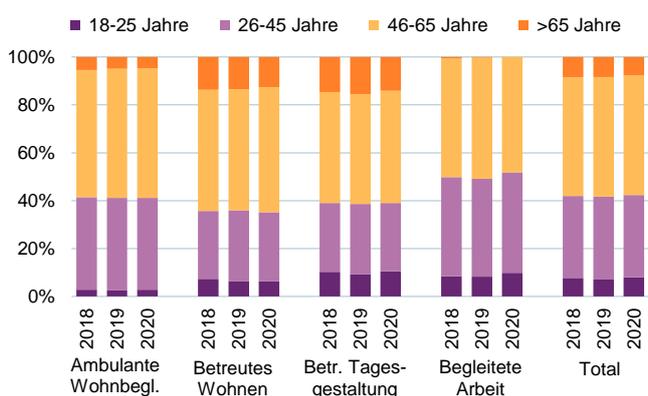


Abb. 7-5/T7-3; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Dargestellt sind die Anteile der jeweiligen KÜG an den Altersgruppen: In allen Leistungsbereichen ist der Anteil an KÜG, die Personen der Altersgruppe der 46- bis 65-Jährigen betreffen, am grössten, gefolgt von der Gruppe der 26- bis 45-Jährigen. Der Anteil KÜG an über 65-jährige Personen ist Ende 2020 im Vergleich zum Jahresendstand 2019 von 8,3% auf 7,6% gesunken.

Anzahl KÜG nach Leistungsbereich per Ende Jahr

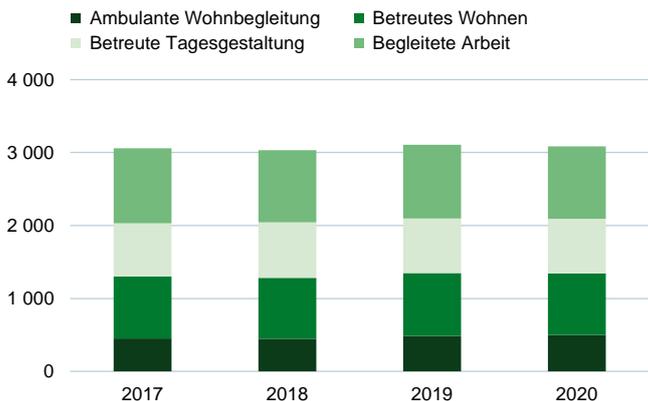


Abb. 7-6/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Ende 2020 bestehen insgesamt 3 083 KÜG. Der grösste Anteil an betrifft mit 32% den Leistungsbereich Begleitete Arbeit. Der kleinste Anteil entfällt mit 16% auf die Ambulanten Wohnbegleitungen. Diese Anteile bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil.

Erläuterungen

Kostenübernahmegarantie Eine Person kann mehrere Kostenübernahmegarantien (KÜG) erhalten, beispielsweise für Ambulante Wohnbegleitung und Begleitete Arbeit.

Kantonsbeiträge an Leistungserbringer Beim Betreuten Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge zwischen 40% und 65% der Gesamtkosten. Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit in Werk- und Tagesstätten werden zu 100% über Kantonsbeiträge finanziert. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Gesetz über die Behindertenhilfe hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Vergleiche mit den Jahren davor sind daher nur bedingt aussagekräftig. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge an Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung ausgerichtet.

Korrigendum Die in den Abbildungen 7-1 und 7-3 bis 7-6 für das Jahr 2019 ausgewiesenen Beträge werden mit diesem Bericht korrigiert. Aufgrund der Umstellung auf eine neue Fallführungssoftware und einer Datenmigration waren diese Angaben für das Jahr 2019 in der Sozialberichterstattung 2020 fehlerhaft. Sie sind hier korrigiert.

8 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV

8.1 Leistungsbeschreibung

Ergänzungsleistungen und Beihilfen sind Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV). Diese Leistungen sind für Rentnerinnen und Rentner bestimmt, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben. Sie sichern den Bezügerinnen und Bezüger ein angemessenes Mindesteinkommen. Während die Ergänzungsleistungen gesamtschweizerisch geregelt und vom Bund mitfinanziert sind, handelt es sich bei den Beihilfen um rein kantonale Leistungen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Personen mit bescheidenem Einkommen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder eine Hilflosenentschädigung haben, oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen. Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt müssen sich in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt befinden. Als weitere Voraussetzung müssen die Bezügerinnen und Bezüger das Schweizer oder ein EU-/EFTA-Bürgerrecht besitzen, oder einen mindestens zehnjährigen, ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz vorweisen. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Anspruch auf Beihilfen hat, wer zuhause wohnt und Anspruch auf EL hat bzw. die Anspruchsgrenze für EL nur knapp überschreitet. Zudem muss die betroffene Person innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. An Personen, die in Heimen oder Spitälern wohnen, wird keine Beihilfe ausgerichtet.

Finanzierung Die EL werden über Bundes- und Kantonsbeiträge finanziert, die Kosten der Beihilfen trägt der Kanton bzw. die Gemeinde. Gemäss dem seit 1. Januar 2011 geltenden Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung erhalten Pflegebedürftige Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen müssen somit in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen, was tiefere Ausgaben der EL zur Folge hat.

Berechnungsgrundlagen Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden Einnahmen und existenzsichernde Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als EL ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche in einem Heim leben.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU) (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für die Gemeinden Riehen und Bettingen).

8.2 Kennzahlen

Die Anzahl von Fällen mit Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV steigt in Basel-Stadt kontinuierlich und beläuft sich Ende des Jahres 2020 auf insgesamt 7 624 Fälle. Bei der Anzahl Fälle mit EL zur IV ist per Ende 2020 eine leichte Abnahme zu beobachten. Über den gesamten Beobachtungszeitraum steigt der Anteil an AHV- und IV-Beziehenden, die auf EL oder Beihilfen angewiesen sind. Im Jahr 2020 betragen die kantonalen Beiträge für die EL und Beihilfen insgesamt 249,1 Mio. Franken.

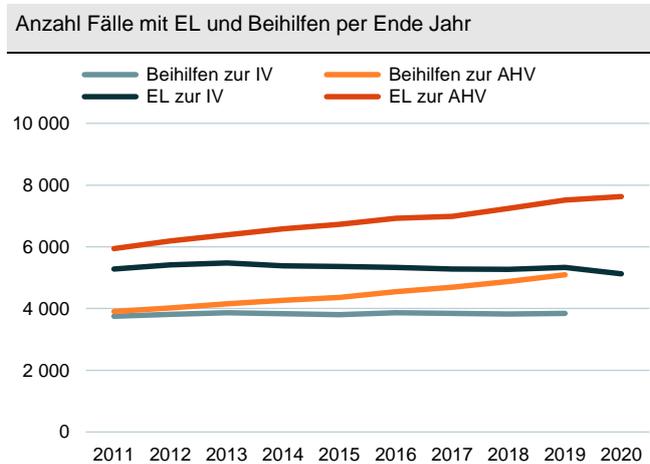


Abb. 8-1/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Ende des Jahres 2020 werden 5 124 Fälle mit EL zur IV sowie 7 624 Fälle mit EL zur AHV gezählt. Die Fälle mit Beihilfen zur IV und AHV lassen sich für das Jahr 2020 nach einer technischen Umstellung nicht auswerten. Die Anzahl Fälle mit EL bzw. Beihilfen zur AHV steigen über den Beobachtungszeitraum an. Die Fallzahlen der EL und Beihilfen zur IV verlaufen stabil.

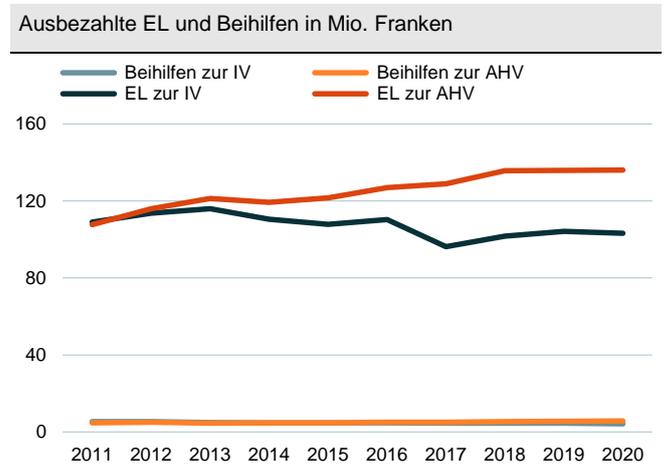


Abb. 8-2/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Die kantonalen Ausgaben für die EL betragen bei den IV-Fällen 103,1 Mio. Franken. Die Ausgaben für die EL zur AHV steigen auf 136 Mio. Franken. Bei den Beihilfen betragen die ausbezahlten Leistungen 4,3 Mio. Franken (IV) bzw. 5,7 Mio. Franken (AHV). 2020 betragen die kantonalen Beiträge für die EL und Beihilfen insgesamt 249,1 Mio. Franken.

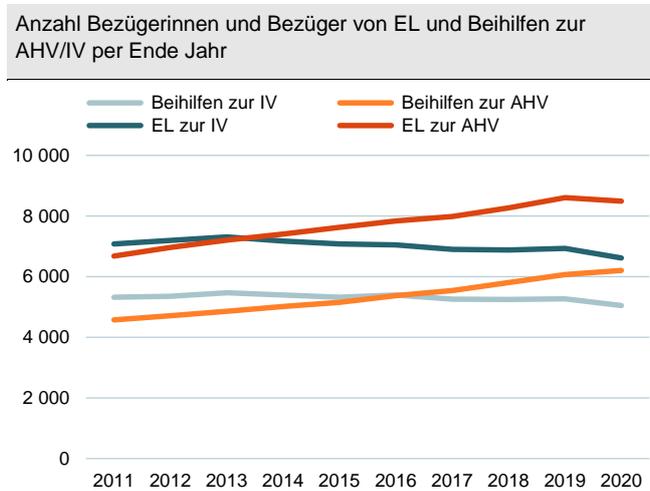


Abb. 8-3/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV und IV ist rückläufig. Ende 2020 liegt die Anzahl Personen mit EL zur IV bei 6 615, während 8 488 Personen EL zur AHV beziehen. Beihilfen werden Ende des Jahres 2020 an 5 051 (IV) respektive 6 205 (AHV) Personen ausbezahlt.

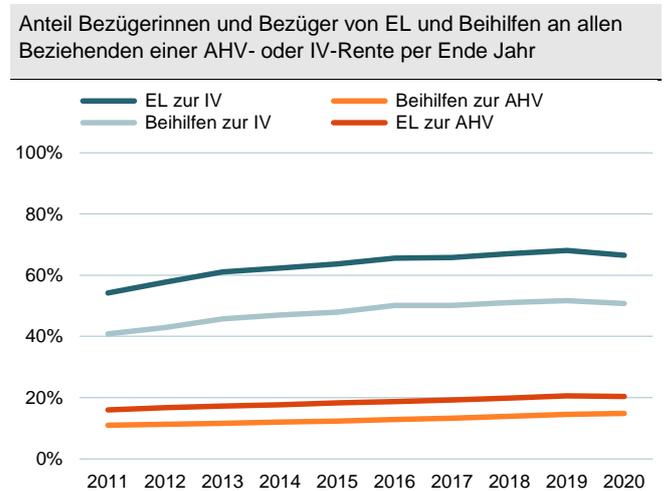


Abb. 8-4/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Gut zwei Drittel der Personen mit IV erhalten zum Jahresende 2020 EL und gut die Hälfte beziehen Beihilfen. Bei den Personen mit AHV liegt dieser Anteil bei 20% bzw. 15%. Seit 2011 ist der Anteil der Beziehenden von EL und Beihilfe sowohl zur AHV als auch zur IV kontinuierlich gestiegen. 2020 ist erstmals eine Stagnation der Anteile zu beobachten.

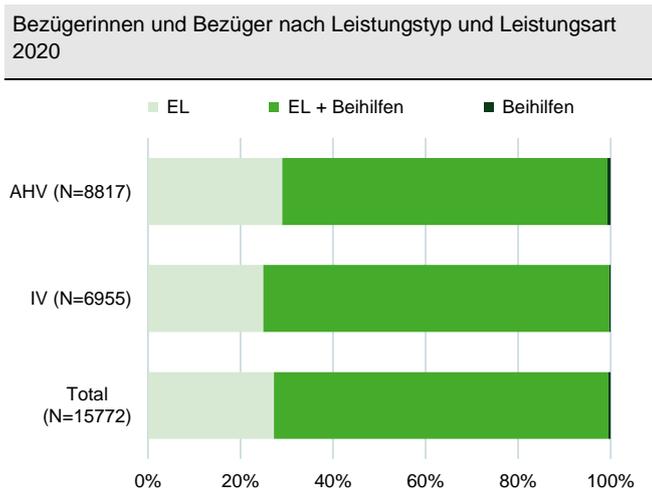


Abb. 8-5/T8-2; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Der Grossteil der Bezügerinnen und Bezüger erhält eine Kombination aus EL und Beihilfen. Bei der IV liegt dieser Anteil bei 75%, bei der AHV bei 70%.

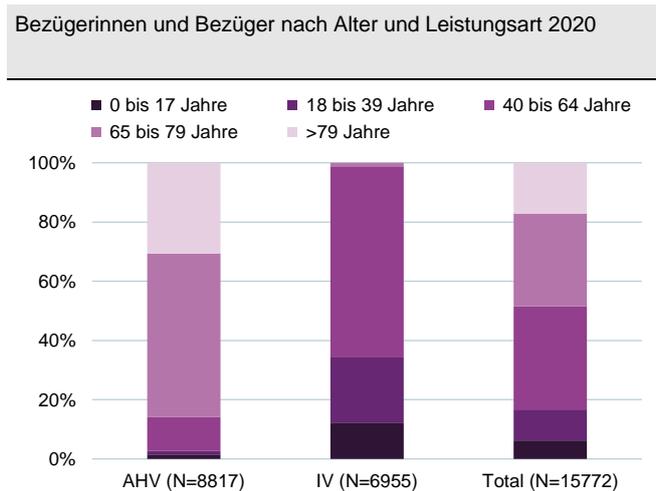


Abb. 8-6/T8-3; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

49% der Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen zu AHV und IV sind 65 Jahre und älter. 17% sind jünger als 40 Jahre. 65% der Personen mit EL und Beihilfen zur IV sind im Alter zwischen 40 und 64 Jahren.

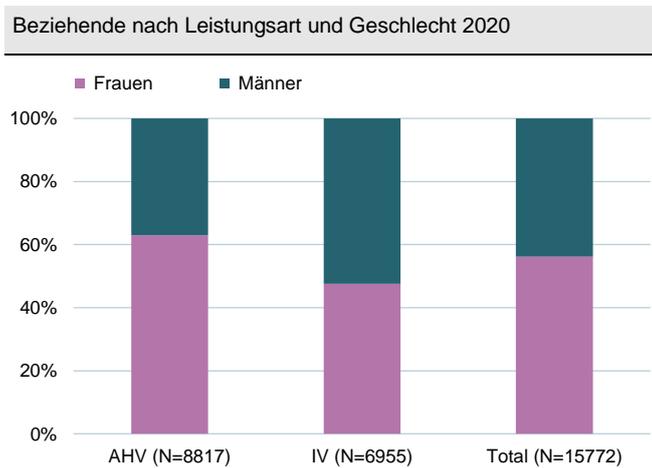


Abb. 8-7/T8-2; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Total 56% der Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen zu AHV und IV sind Frauen. Bei der AHV liegt der Frauenanteil bei 63%.

Erläuterungen

Fall Ein Fall bezieht sich auf eine Unterstützungseinheit, die aus einer Person oder mehreren Personen bestehen kann. Die Anzahl Fälle ist tiefer als die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger.

Ausbezahlte EL und Beihilfen Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Gesetz über die Behindertenhilfe hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Vergleiche mit den Jahren davor sind daher nur bedingt aussagekräftig.

Bezügerinnen und Bezüger Meint Personen, die am Stichtag EL oder Beihilfen oder beides beziehen, einschliesslich der Personen, die zusammen mit einer Ehepartnerin, einem Ehepartner oder einem Elternteil in die Berechnung eingehen.

9 Familienmietzinsbeiträge

9.1 Leistungsbeschreibung

Zur Entlastung der Familien bei den Mietzinskosten kennt der Kanton Basel-Stadt eine Unterstützung der anspruchsberechtigten Haushalte. Die Familienmietzinsbeiträge werden ausschliesslich an Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet und diesen direkt ausbezahlt. Es handelt sich um ungebundene Subjekthilfe.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind, das noch nicht 25 Jahre alt ist, im gleichen Haushalt leben. Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist ein Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren ohne Unterbruch vor Anspruchsbeginn vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Finanzierung Diese Subjekthilfen werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Berechnungsgrundlagen Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem massgebenden Mietzins sowie dem massgeblichen Jahreseinkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Rechtgrundlagen

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz MBG; SG 890.500)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO; SG 890.510)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG; SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV; SG 890.710)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

9.2 Kennzahlen

Die Zunahme der Anzahl mit Familienmietzinsbeiträgen unterstützter Haushalte setzt sich abgeflacht fort. Ende 2020 werden 2 300 Familien unterstützt. Die Ausgaben für Familienmietzinsbeiträge betragen im aktuellen Berichtsjahr 11,8 Mio. Franken.

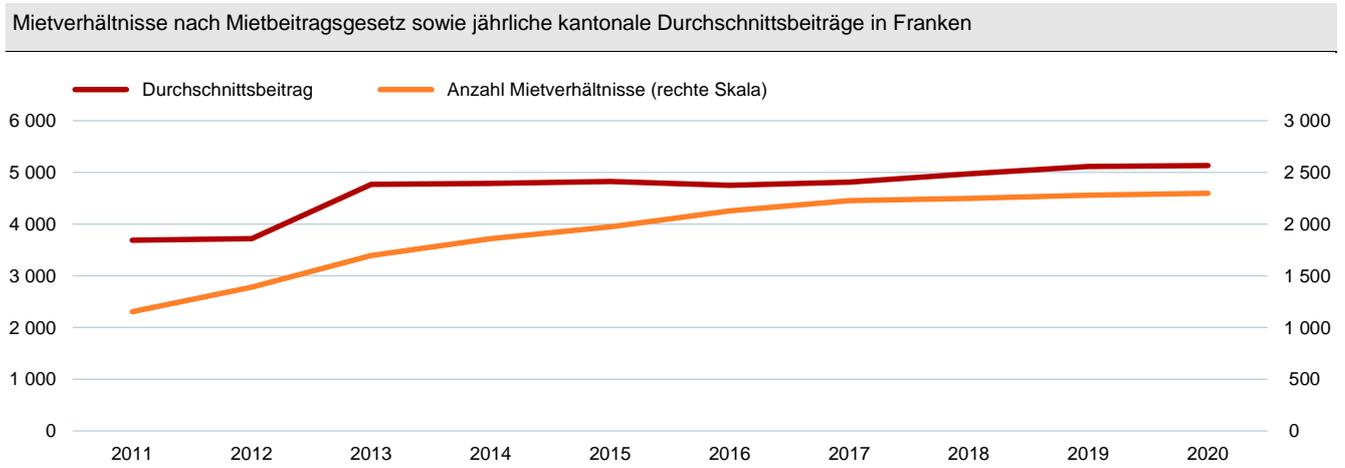


Abb. 9-1/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Über den gesamten Beobachtungszeitraum ist ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl unterstützter Mietverhältnisse zu beobachten. 2020 liegt diese Zahl bei 2 300 (2019: 2 281). Der jährliche Durchschnittsbeitrag pro unterstütztem Haushalt liegt 2020 bei 5 136 Franken (2019: 5 114 Franken).

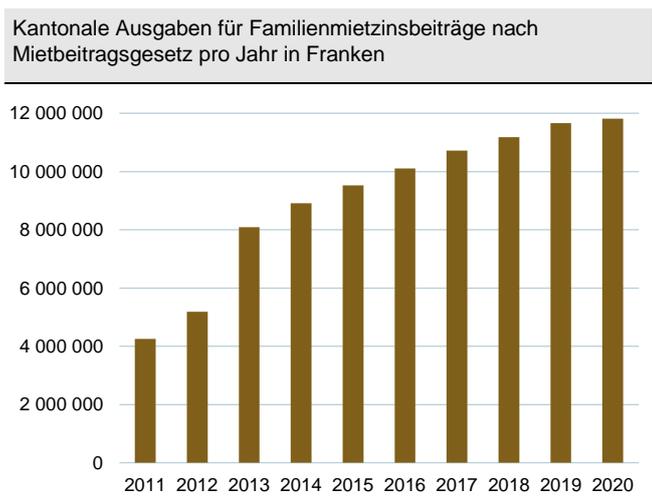


Abb. 9-2/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die kantonalen Ausgaben für die Familienmietzinsbeiträge steigen wie die Anzahl Mietverhältnisse seit 2009 stetig. 2020 liegen die Ausgaben bei insgesamt 11,8 Mio. Franken. Dies bedeutet einen Anstieg von 6% gegenüber dem Vorjahr.

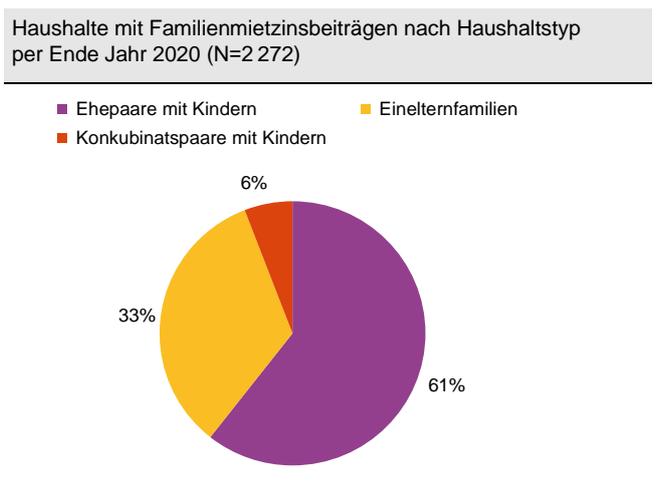


Abb. 9-3/T9-2; Quelle: BISS.

Bei 61% der unterstützten Familien handelt es sich um Ehepaare mit Kindern. Einelternfamilien machen einen Anteil von 33% der Haushalte aus, 6% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Erläuterungen

Kantonale Durchschnittsbeiträge Per 2013 wurden die Familienmietzinsleistungen zur Unterstützung von Familien ausgebaut, indem die Einkommensgrenzen angehoben und der monatliche Maximalbeitrag sowie die berücksichtigten Höchstmietzinsen erhöht wurden.

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2021 des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS). Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen kann die ausgewiesene Anzahl Mietverhältnisse in Abb. 9-1 von jener in Abb. 9-3 bis 9-7 abweichen.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Anzahl Kinder per Ende Jahr 2020

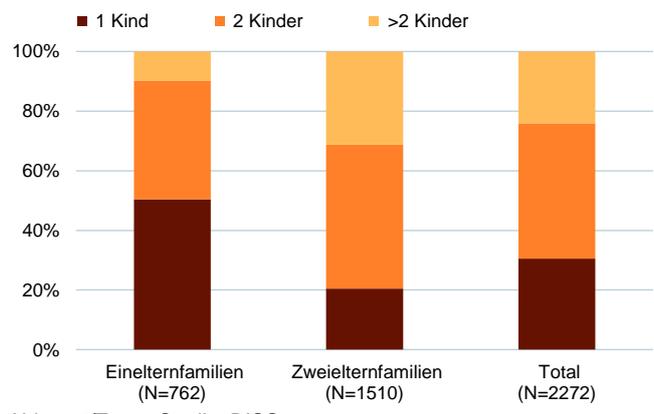


Abb. 9-4/T.9-2; Quelle: BISS.

Familien mit einem Kind machen einen Anteil von 31% aller Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen aus. 45% haben 2 Kinder. 24% der Haushalte sind Familien mit 3 und mehr Kindern. Bei den Einelternfamilien liegt der Anteil mit einem Kind bei 50%.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Einkommen vor Freibetrag per Ende Jahr 2020

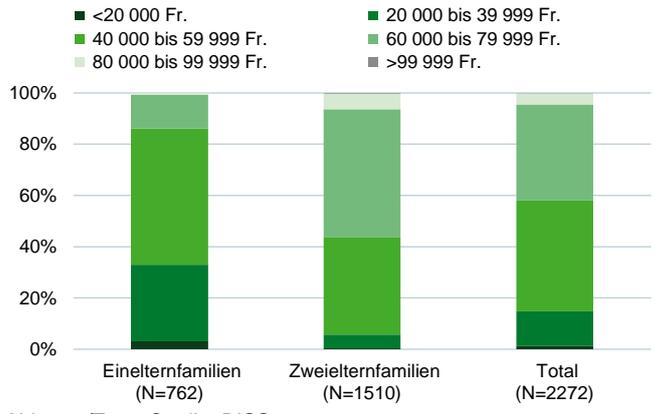


Abb. 9-5/T9-2; Quelle: BISS.

15% der unterstützten Familien verfügen über ein Jahreseinkommen von weniger als 40 000 Franken, wobei dieser Anteil bei den Einelternfamilien deutlich höher liegt als bei den Zweielternfamilien. Bei 81% der Haushalte liegt das Jahreseinkommen zwischen 40 000 und 79 999 Franken.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Jahr 2020 (N=2 272)

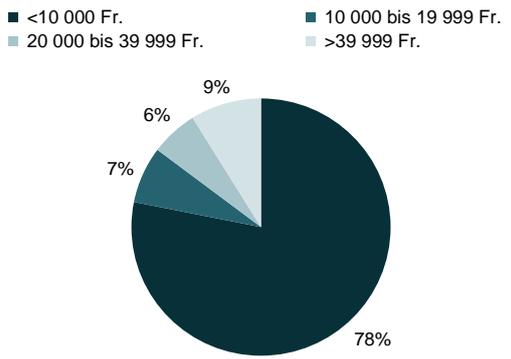


Abb. 9-6/T9-2; Quelle: BISS.

Das Vermögen liegt bei 78% der unterstützten Haushalte unter 10 000 Franken. 9% verfügen über ein Vermögen von 40 000 Franken und mehr.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Höhe des Beitrags per Ende Jahr 2020

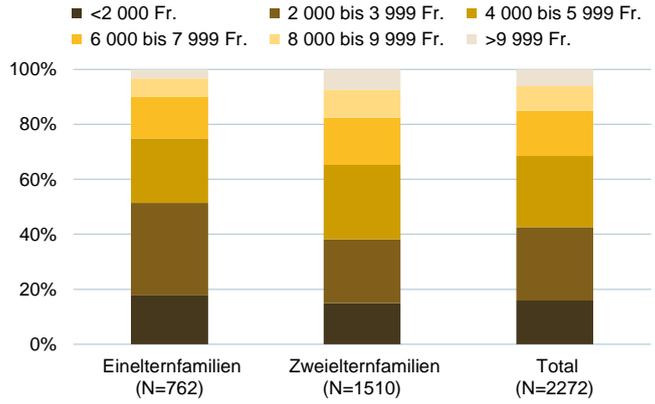


Abb. 9-7/T9-2; Quelle: BISS.

43% der gesprochenen Familienmietzinsbeiträge betragen weniger als 4 000 Franken pro Jahr. An 42% der Haushalte werden jährliche Beiträge in der Höhe von 4 000 bis 7 999 Franken ausbezahlt.

Erläuterungen

Freibetrag Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

10 Notschlafstellen

10.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt betreibt zwei Notschlafstellen. Eine für Männer an der Alemannengasse 1 und eine für Frauen an der Rosentalstrasse 70. Es sind dies die einzigen Notschlafstellen in der Region Nordwestschweiz. Sie bieten eine Übernachtungsmöglichkeit für kurzfristig von Obdachlosigkeit betroffene Personen und sind täglich von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (So: 9.00 Uhr) in Betrieb. Der Betrieb der Notschlafstellen soll verhindern, dass in Basel-Stadt bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden. In der Notschlafstelle für Männer stehen 75 Plätze in Mehrbettzimmern (vier bis sechs Plätze in Doppelstockbetten) zur Verfügung. Auf jedem Stockwerk sind Toiletten und Duschkmöglichkeiten (Dusche bis 1.00 Uhr benutzbar) vorhanden. In der Notschlafstelle für Frauen stehen 28 Plätze zur Verfügung. Je Zimmer stehen maximal drei Betten. Ausserdem gibt es in jedem Zimmer eine Dusche und ein WC. In beiden Notschlafstellen steht ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung, der bis 1.00 Uhr benutzt werden kann. Für die Übernachtungsgäste besteht die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen (Waschküche mit zwei Waschmaschinen und zwei Tumbler, bis 24.00 Uhr benutzbar). Jeder Gast darf ein Gepäckstück mitbringen. Wertsachen können über Nacht an der Réception deponiert werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Haustieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln. In beschränktem Mass besteht die Möglichkeit, Unterstützung durch eine Sozialarbeiterin zu bekommen. Die Nichteinhaltung der Hausordnung (z. B. Verstoss gegen das strikte Verbot des Mitbringens oder Konsumierens von Drogen und Alkohol oder gegen das generelle Rauchverbot, Gewalt, Sachbeschädigung) kann je nach Schwere zu Ausweisungen und Hausverboten führen.

Um die Abstandsregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie einhalten zu können, reduzierten die Notschlafstellen ihre Bettenzahl. Am Standort Alemannengasse 1 mit seinen normalerweise 75 Betten standen ab März 2020 noch 36 Betten zur Verfügung. Im ersten Stock der Rosentalstrasse 70 mit seiner grundsätzlichen Kapazität von 28 Betten waren ab März noch 16 bis 20 Betten belegbar. Zur teilweisen Kompensation konnten um den Monatswechsel von März und April sowie von Ende Juni bis Dezember weitere Räumlichkeiten im 3. Stock der Rosentalstrasse 70 und im April und Mai teilweise 51, im Juni 40 Hotelbetten genutzt werden.

Anspruchsberechtigte Personen Aufgenommen werden Einzelpersonen, welche einen Schlafplatz benötigen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausfüllen des Meldezettels
- Unterschreiben der Hausordnung
- Barzahlung oder Kostengutsprache einer Institution/Behörde

Für Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern kann bei Bedarf eine Notwohnung beantragt werden.

Finanzierung Die Liegenschaft an der Alemannengasse 1 befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Finanzvermögen). Die Sozialhilfe entrichtet einen Mietzins und kommt darüber hinaus für die Nebenkosten sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Notschlafstelle auf. Ausserdem stellt die Sozialhilfe das nötige Personal für die Führung und Bewirtschaftung der Notschlafstellen. Die Liegenschaft an der Rosentalstrasse 70 ist von privaten Eigentümern angemietet. Einzige Einnahme sind die Zahlungen für die Übernachtungen in Form von Barzahlungen oder Kostengutsprachen. Diese Einnahmen decken nur einen geringen Teil der Kosten.

Berechnungsgrundlagen Das Übernachten in den Notschlafstellen ist gegen Barzahlung oder Vorlage einer Kostengutsprache möglich. Personen die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind, zahlen pro Nacht Fr. 7.50. Alle anderen Personen bezahlen in der Regel Fr. 40.00 pro Übernachtung.

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) (§11, §14)
- Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG, SG 861.500)
- Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV, SG 861.520)

Zuständigkeit Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerversprecherin der Liegenschaft Alemannengasse 1 und Vertragspartnerin der gemieteten Liegenschaft Rosentalstrasse 70).

10.2 Kennzahlen

Die Anzahl Übernachtungen in den beiden Notschlafstellen liegt im Jahr 2020 bei 16 984. 3 731 der Übernachtungen entfallen auf Frauen, 13 253 auf Männer. Die Auslastung liegt im Durchschnitt bei 53%. Gut die Hälfte der übernachtenden Personen verbringt im Verlaufe des Jahres 2020 bis zu 7 Nächte in der Notschlafstelle. Der Nettoaufwand beträgt 1 943 100 Franken. Die Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wirken sich auf den Betrieb der Notschlafstellen aus.

Anzahl Übernachtungen und Auslastung der Notschlafstellen nach Geschlecht und Monat

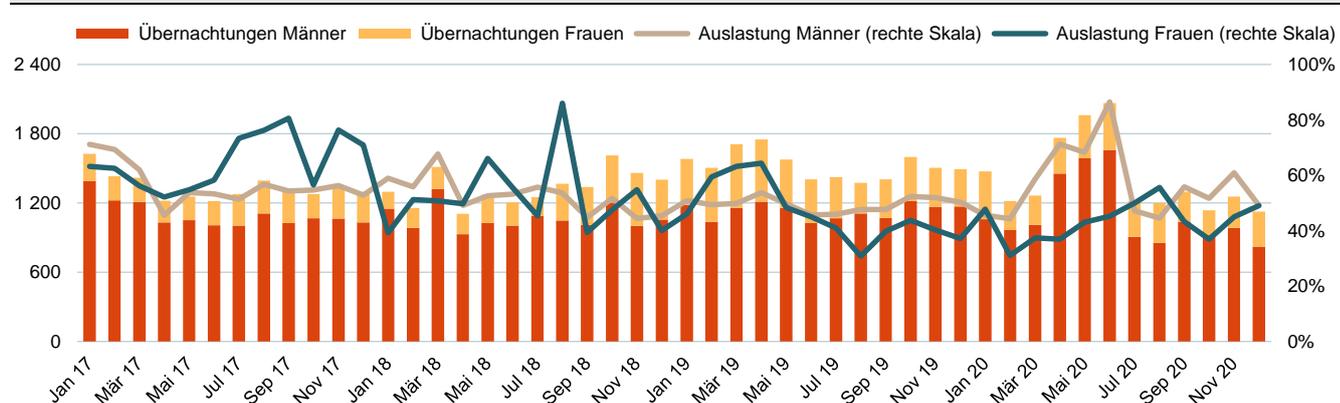


Abb. 10-1/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Mit 73% ist die über beide Geschlechter gesehene höchste Auslastung im Juni zu beobachten, vor allem bedingt durch die mit 87% höchste monatliche Auslastung bei den Männern. Insgesamt resultiert im Juli ein Höchstwert von 2 067 Übernachtungen. Die höchste Auslastungsquote bei den Frauen fällt mit 56% in den August. Aufgrund der Abstandsregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie variiert die Bettenzahl im Jahresverlauf. Ab März 2020 wurde die Bettenzahl an den beiden angestammten Standorten teilweise deutlich reduziert und Betten zum Teil auf weitere Räumlichkeiten an der Rosentalstrasse 70 und in ein Hotel ausgelagert.

Anzahl Übernachtungen und Auslastung

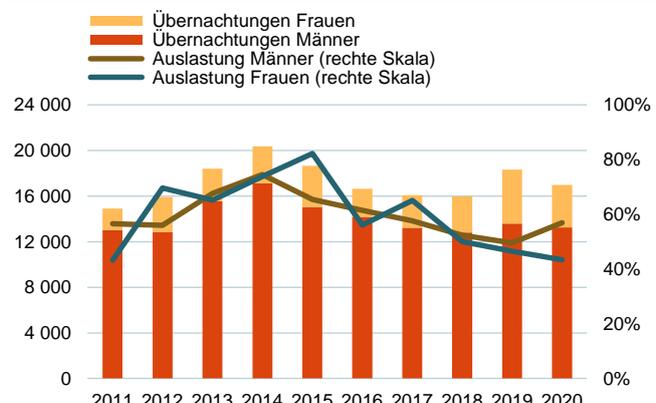


Abb. 10-2/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

2020 werden insgesamt 16 984 Übernachtungen in den Notschlafstellen gezählt. 3 731 entfallen auf Frauen, 13 253 auf Männer. Die durchschnittliche Auslastung liegt 2020 bei 53% (2019: 49%). Bei den Frauen liegt die Auslastung bei 43% (2019: 47%), bei den Männern bei 57% (2019: 50%). Die gegenüber dem Vorjahr höhere Auslastung bei den Männern ist bei stabiler Übernachtungszahl mit einer geringeren Bettenzahl erklärbar. Letztere war aufgrund der COVID-19-Pandemie teilweise reduziert. 2019 erfolgte nach einem Ausbau des Bettenangebots ein Anstieg der Übernachtungszahlen.

Übernachtende Personen nach Nächten und Geschlecht

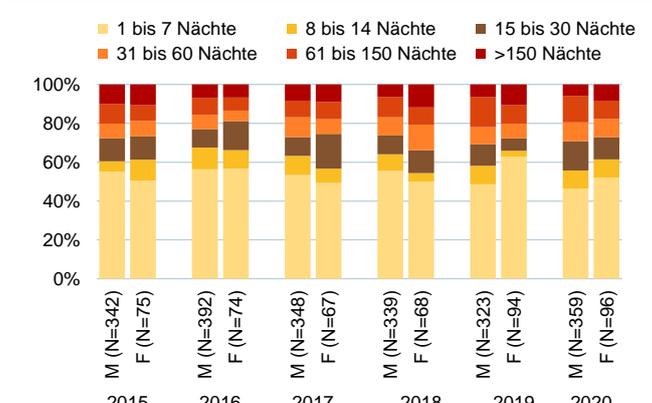


Abb. 10-3/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Die Notschlafstellen werden 2020 von insgesamt 359 unterschiedlichen Männern und 96 Frauen genutzt. 47% der Männer und 52% der Frauen verbringen jeweils weniger als 8 Nächte in der Notschlafstelle. Jeweils knapp ein Fünftel aller Frauen und Männer schlafen mehr als 60 Nächte in der Notschlafstelle.

Erläuterungen

Bettenzahl Um die Abstandsregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie einhalten zu können, reduzierten die Notschlafstellen ihre Bettenzahl. Am Standort Alemannengasse 1 mit seinen normalerweise 75 Betten standen ab März 2020 noch 36 Betten zur Verfügung. Im ersten Stock der Rosentalstrasse 70 mit seiner grundsätzlichen Kapazität von 28 Betten waren ab März noch 16 bis 20 Betten belegbar. Zur teilweisen Kompensation konnten um den Monatswechsel von März und April sowie von Ende Juni bis Dezember weitere Räumlichkeiten im 3. Stock der Rosentalstrasse 70 und im April und Mai teilweise 51, im Juni 40 Hotelbetten genutzt werden.

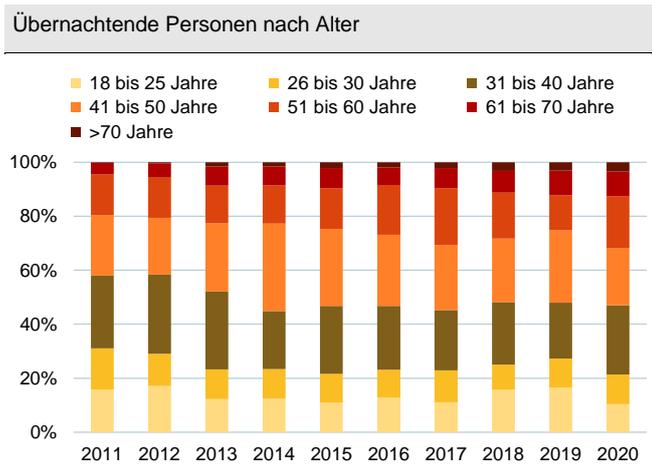


Abb. 10-4/T10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Junge Erwachsene im Alter bis 25 Jahren machen 10% aller Übernachtenden aus (2019: 17%). Die grösste Gruppe ist mit 26% jene der 31- bis 40-Jährigen. 13% der Nutzerinnen und Nutzer der Notschlafstellen sind älter als 60 Jahre.

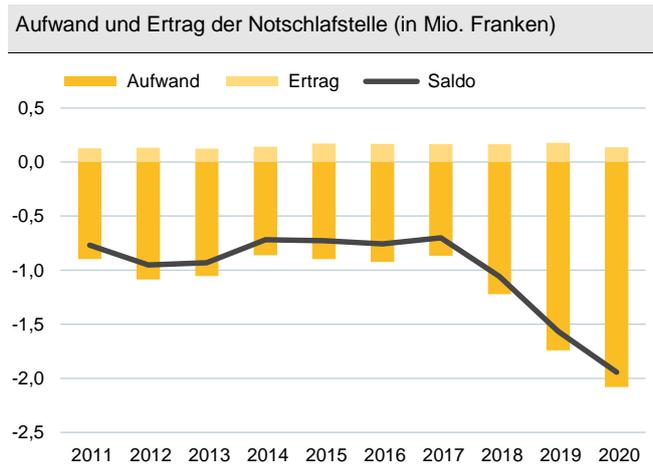


Abb. 10-5/T10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Die aufgrund der Abstandsregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgte Hinzunahme des 3. Stocks an der Rosentalstrasse 70 und des Hotelbetriebs im Frühling 2020 liessen den Aufwand im Berichtsjahr steigen. 2020 liegt der Bruttoaufwand bei 2 079 800 Franken. Der Ertrag liegt bei 136 700 Franken. Beim Ertrag schlägt sich das Wegfallen der ausserkantonalen Nutzerinnen und Nutzer sowie der Selbstzahlerinnen und -zahler aus den EU/EFTA-Staaten negativ nieder. Der Nettoaufwand beträgt 1 943 100 Franken.

11 Notwohnen

11.1 Leistungsbeschreibung

Die Sozialhilfe Basel-Stadt ist zuständig für die Bereitstellung von Notwohnungen und von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen im Sinn des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG). Sie ist verantwortlich für die Vermietung einschliesslich Auswahl der Mieterschaft sowie die Bewirtschaftung, den Betrieb und den Unterhalt des Wohnraums. Immobilien Basel-Stadt ist Eigentümerin und zuständig für die Beschaffung und Instandhaltung des Wohnraums und der Gebäude.

Die Notwohnungen werden an Familien und Alleinerziehende mit Kindern und in beschränkter Zahl an Einzelpersonen vermietet, die in einer akuten Notsituation sind. Dazu gehören ein gekündigtes Mietverhältnis oder ein Räumungsbegehren. Es handelt sich dabei um eine Notlösung, entsprechend erfolgt die Vermietung in der Regel befristet auf sechs Monate. Die Mieterinnen und Mieter sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Markt zu suchen. Es besteht die Möglichkeit, das Mietverhältnis zu verlängern, wenn in der vorgegebenen Frist keine anderweitige Lösung gefunden werden konnte und die Notsituation weiterbesteht. Bei anhaltenden Mietzinszahlungsrückständen oder begründeten Einzelfällen wird das Mietverhältnis nicht erneuert. Im Extremfall kann die Räumung einer Notwohnung angeordnet werden.

Der günstige Wohnraum gemäss WRFG wird Familien und Einzelpersonen zur Verfügung gestellt, die aufgrund verschiedener Kriterien wie z. B. Betreibungen, Familiengrösse oder eingeschränkte Wohnkompetenz auf dem freien Wohnungsmarkt als besonders benachteiligt einzustufen sind. Diese Mietverträge werden in der Regel unbefristet ausgestellt. Die Sozialhilfe Basel-Stadt überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen zum Bezug einer Wohnung weiterhin gegeben sind.

Anspruchsberechtigte Personen Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Notwohnung oder eine Wohnung im Sinn des WRFG. Die Familien bzw. Einzelpersonen müssen seit mindestens zwei Jahren in Basel-Stadt wohnen und angemeldet sein. Notwohnungen werden ausschliesslich an obdachlose Personen oder an solche vermietet, die aufgrund eines gekündigten Mietverhältnisses oder eines Räumungsbegehrens von Obdachlosigkeit bedroht sind. Für Wohnungen im Sinne des WRFG werden folgende Kriterien geprüft: besondere Benachteiligung auf dem freien Wohnungsmarkt, tiefes Einkommen inkl. Bezug von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Familienmietzinsbeiträgen, und erfolglose Wohnungssuche, belegt durch Anmeldungen und Absagen. Für das Beantragen einer Notwohnung oder einer Wohnung im Sinne des WRFG ist eine persönliche Vorsprache bei der Sozialhilfe Basel-Stadt erforderlich.

Finanzierung Die Finanzierung erfolgt grösstenteils durch Mietzinseinnahmen sowie durch das ordentliche Budget der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe kommt für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften auf und stellt das nötige Personal für ihre Bewirtschaftung.

Berechnungsgrundlagen Die Vermietung der Notwohnungen erfolgt nicht kostendeckend. Die Wohnungen werden zu demjenigen Betrag vermietet, den die Sozialhilfe an Immobilien Basel-Stadt zahlt. Es wird kein Aufschlag vorgenommen, damit die Wohnungen kostengünstig bleiben. Als Mietzinsbasis wird in der Regel das interne Mietreglement zugrunde gelegt. Bei der Zuteilung sämtlicher Wohnungen wird darauf geachtet, dass nach Möglichkeit die Anzahl Zimmer die Anzahl Personen nicht übersteigt.

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) (§11, §14)
- Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG, SG 861.500)
- Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV, SG 861.520)

Zuständigkeit Sozialhilfe Basel-Stadt, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerin der Liegenschaften).

11.2 Kennzahlen

Das Angebot an Notwohnungen und Wohnungen gemäss Wohnraumfördergesetz (WRFG) wurde 2020 weiter ausgebaut. Im Rahmen des WRFG erhöht sich der Bestand um zwölf auf 73 Wohnungen. Ende 2020 stehen insgesamt 181 Wohnungen und zwölf Einzelzimmer zur Verfügung. Die Auslastung der angebotenen Wohnungen liegt bei 94%, jene der Einzelzimmer bei 100%. Bei den Wohnungen bestehen vier Fünftel der Mietverhältnisse seit mehr als einem Jahr. Der Nettoaufwand für die Bewirtschaftung beläuft sich auf rund eine Million Franken.

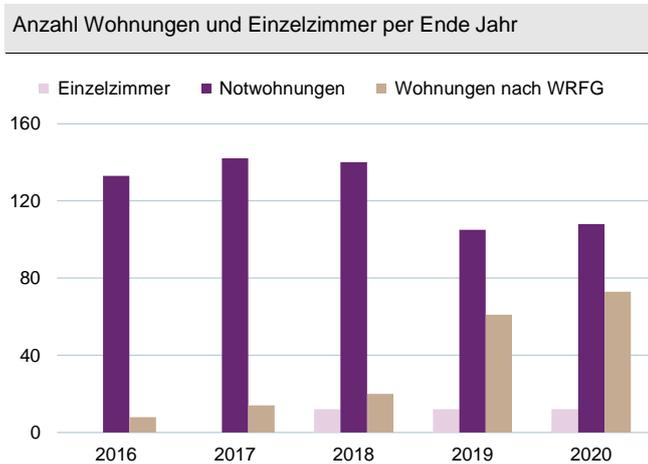


Abb. 11-1/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Ende des Jahres 2020 stehen insgesamt 181 Wohnungen sowie zwölf Einzelzimmer zur Verfügung. Der Anteil der Wohnungen nach WRFG beträgt 73. Gegenüber dem Vorjahr sind 15 Wohnungen dazugekommen, davon sind 12 WRFG-Wohnungen. Die Zahl der Einzelzimmer bleibt stabil.

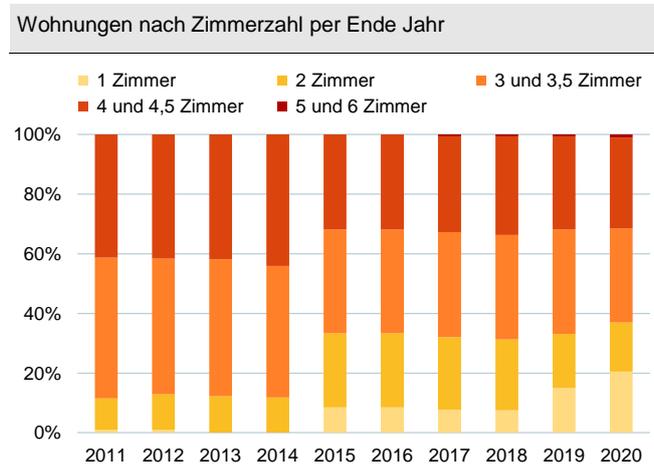


Abb. 11-2/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Im Vergleich zum Vorjahr stehen 12 zusätzliche 1-Zimmer-Wohnungen zur Verfügung. Die 1-Zimmer-Wohnungen dürfen nicht mit den Einzelzimmern verwechselt werden. Insgesamt sind 37 1-Zimmer-Wohnungen, 30 2-Zimmer-Wohnungen, 57 3- bzw. 3,5-Zimmer-Wohnungen, 55 4- bzw. 4,5-Zimmer-Wohnungen sowie je eine 5- und 6-Zimmer-Wohnung im Angebot.

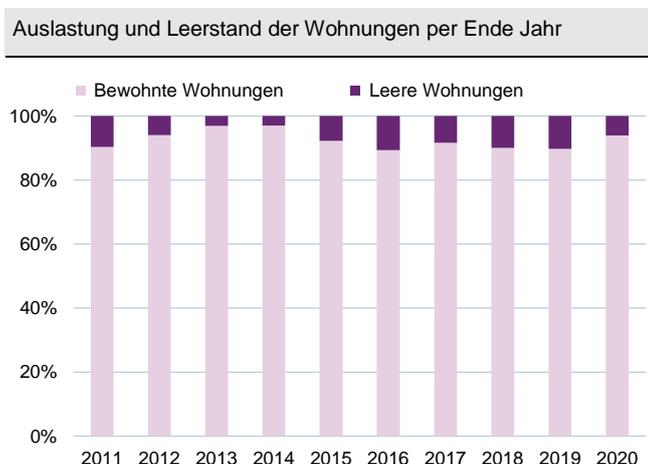


Abb. 11-3/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Ende 2020 stehen 11 Notwohnungen leer, 170 Wohnungen und alle zwölf Einzelzimmer sind vermietet. Damit beträgt die Auslastungsquote bei den Wohnungen zu diesem Zeitpunkt 94%, bei den Einzelzimmern liegt sie bei 100%.

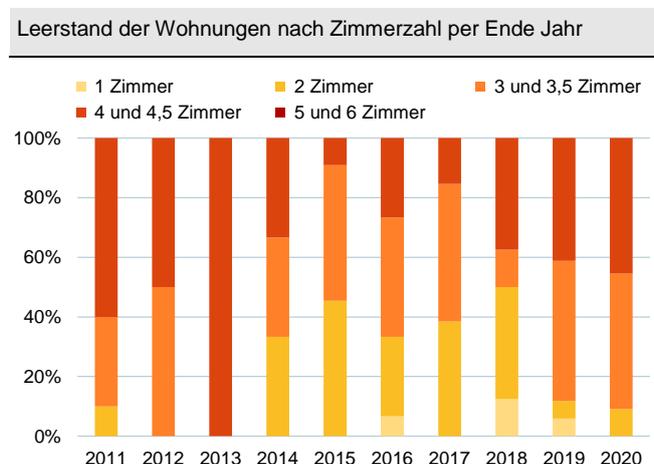


Abb. 11-4/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Bei Jahresabschluss stehen 2020 insgesamt 11 Wohnungen leer. Bei den leerstehenden Wohnungen handelt es sich um eine 2-Zimmerwohnung fünf 3- bzw. 3,5-Zimmer-Wohnungen und fünf 4- bzw. 4,5-Zimmer-Wohnungen.

Dauer der Mietverhältnisse der Wohnungen nach Anzahl Jahren per Ende Jahr

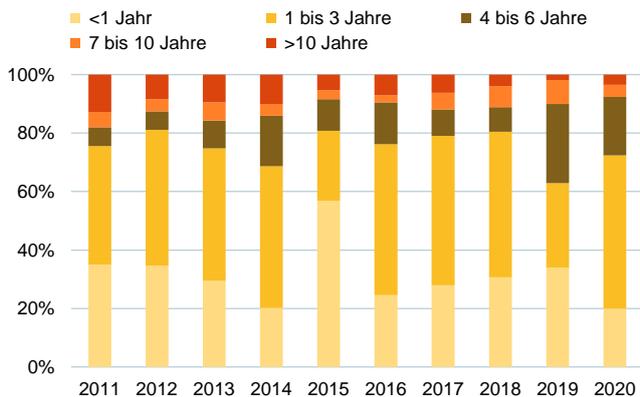


Abb. 11-5/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

20% der Wohnungen werden seit weniger als einem Jahr von den gleichen Personen bewohnt, rund 52% seit 1 bis 3 Jahren. 80% der Mietverhältnisse bestehen seit mehr als einem Jahr. Bei 4% der bewohnten Objekte gab es seit über 10 Jahren keinen Mieterwechsel mehr.

Aufwand und Ertrag in Mio. Franken

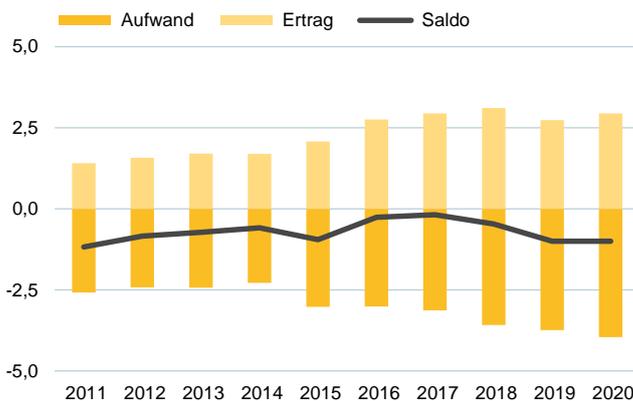


Abb. 11-6/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Im Jahr 2020 beträgt der Aufwand für die Wohnungen und Einzelzimmer insgesamt gut 3,9 Mio. Franken. Der Ertrag beläuft sich auf gut 2,9 Mio. Franken. Der Nettoaufwand beträgt damit gut 1,0 Mio. Franken.

Erläuterungen

Mietdauer Aufgrund des stark ausgebauten Angebots an Notwohnungen im Jahr 2015 ist in diesem Jahr der Anteil an Wohnungen, die seit weniger als einem Jahr von denselben Mieterinnen und Mietern belegt sind, deutlich höher als in den Vorjahren.

Wohnungen und Einzelzimmer Die Sozialhilfe Basel-Stadt stellt einerseits Notwohnungen und Einzelzimmer, andererseits günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen im Sinn des WRFG bereit. Notwohnungen und Wohnungen nach WRFG werden nicht getrennt ausgewiesen, sondern als «Wohnungen» zusammengefasst (Abb. 11-2 bis 11-5).

12 Prämienverbilligung

12.1 Leistungsbeschreibung

Da die Krankenversicherungsprämien in der Schweiz nicht einkommensabhängig, sondern als Kopfprämie erhoben werden, belasten sie die Budgets von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen prozentual viel stärker. Mittels der individuellen Prämienverbilligung (PV) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden diese Haushalte finanziell entlastet.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die in Basel-Stadt versicherungspflichtig sind und die eine bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschreiten. Versicherungspflichtig sind u. a. in Basel-Stadt wohnhafte Personen und Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Land mit Erwerbstätigkeit in Basel-Stadt. Diese sogenannte reine Prämienverbilligung steht allen Gesuchstellern offen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten gemäss Bundesrecht Prämienbeiträge bis zur vollen kantonalen Durchschnittsprämie. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten eine Prämienverbilligung in der Höhe von maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Die Prämienverbilligung wird direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduziert. Zudem übernimmt der Kanton 85% der ausstehenden Rechnungen aus der Grundversicherung, die von Versicherten trotz Betreuung nicht bezahlt werden.

Finanzierung Die PV wird vom Kanton ausgerichtet. Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Jahr 2008 leistet der Bund einen schweizweit einheitlichen Beitrag pro versicherte Person im Umfang von 7,5% der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. 2020 betrug der Bundesbeitrag für Basel-Stadt 71,3 Mio. Franken.

Berechnungsgrundlagen Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe des massgeblichen Einkommens der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Mit der Annahme der Steuervorlage 17 durch die Basler Stimmbevölkerung erfolgte ab 1. Juli 2019 eine Erhöhung der Einkommensgrenzen (Aufstockung von bisher 18 auf neu 22 Beitragsgruppen). Gleichzeitig können Personen, die in einem alternativen KVG-Versicherungsmodell versichert sind, höhere Beiträge (Bonus) beantragen. Die Prämienverbilligung ist je nach Altersgruppe (Kinder, junge Erwachsene, Erwachsene) unterschiedlich hoch, wobei gemäss Bundesrecht bei Kindern und jungen Erwachsenen Mindestvorgaben einzuhalten sind.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV, SG 834.400)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

12.2 Kennzahlen

Einschliesslich der Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe profitieren Ende 2020 insgesamt 53 309 Personen Prämienverbilligungen. Die an diese Bezügerinnen und Bezüger ausbezahlten Leistungen betragen brutto rund 220 Mio. Franken. Im Jahr 2020 konnten die Krankenkassen beim Kanton 12,4 Mio. Franken für die Abgeltung von Verlustscheinen geltend machen.

Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen per Ende Jahr

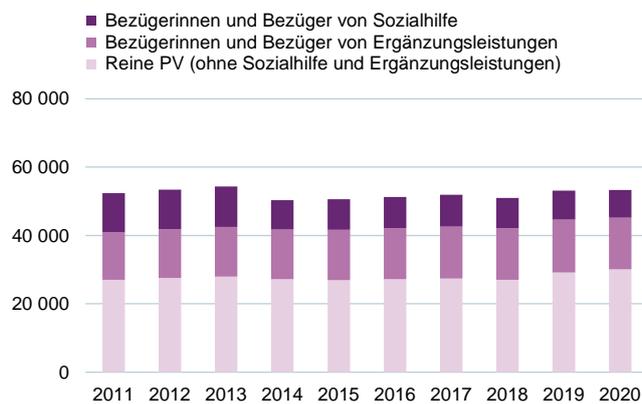


Abb. 12-1/T12-1; Quellen: ASB, Abteilung. EL/PV/FAMI, Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Ende 2020 nehmen insgesamt 53 309 Personen Prämienverbilligungen in Anspruch. Dabei handelt es sich um 30 133 Bezügerinnen und Bezüger mit reiner PV sowie um 15 103 Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) sowie 8 073 Sozialhilfebeziehende.

Kantonale Gesamtausgaben in Mio. Franken

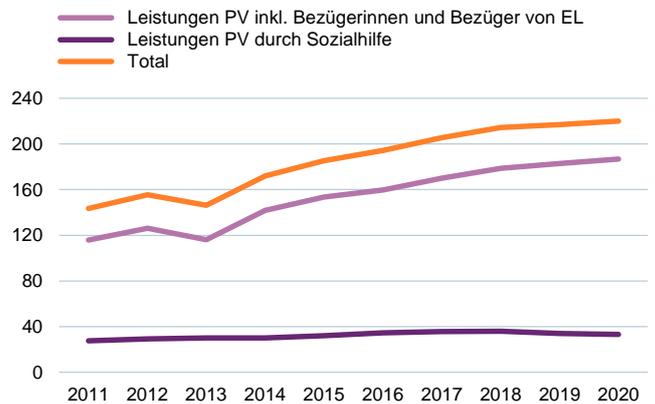


Abb. 12-2/T12-1; Quellen: ASB, Abteilung. EL/PV/FAMI, Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons belaufen sich 2020 auf 219,9 Mio. Franken. Damit stiegen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 1% (2019: 216,8 Mio. Franken). Davon werden 33,2 Mio. Franken an Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe entrichtet.

Haushalte mit reiner Prämienverbilligung nach Haushaltstyp per Ende Jahr 2020 (N=16 657)

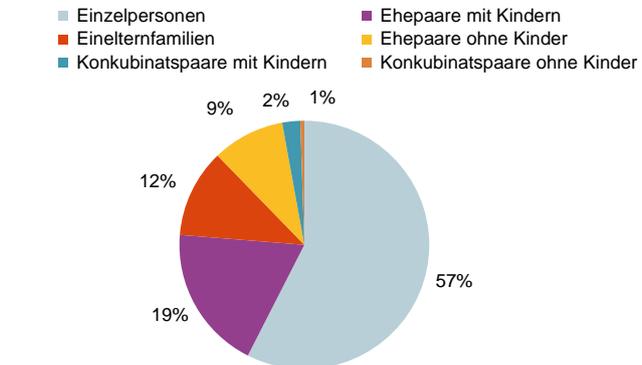


Abb. 12-3/T12-2; Quelle: BISS.

Mit 57% handelt es sich bei mehr als der Hälfte der Haushalte, welche reine Prämienverbilligungen erhalten, um Einpersonenhaushalte. Ehepaare mit Kindern stellen mit einem Anteil von 19% die zweitgrösste Gruppe der Bezügerinnen und Bezüger von reiner PV.

Haushaltstypen mit reiner Prämienverbilligung nach Anzahl Kinder per Ende Jahr 2020

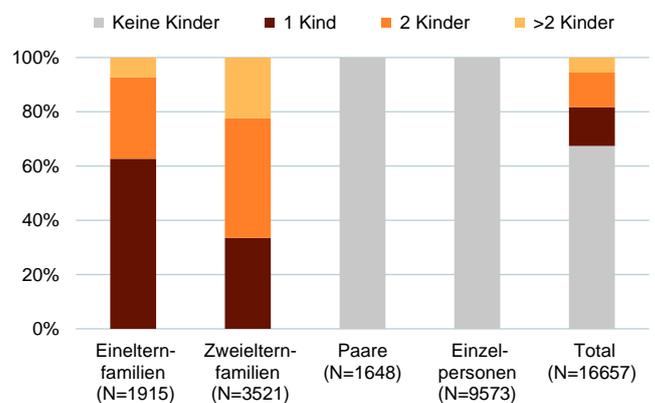


Abb. 12-4/T12-2; Quelle: BISS.

Rund zwei Drittel der Haushalte mit Prämienverbilligungen sind kinderlos. In 14% der Haushalte lebt 1 Kind, in 13% leben 2 Kinder und in 6% leben mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit reiner Prämienverbilligung nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende Jahr 2020

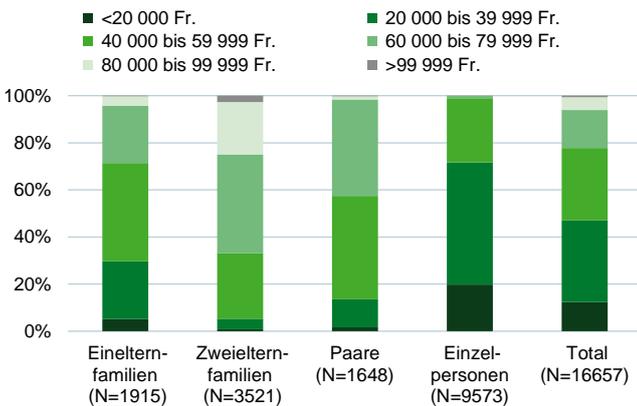


Abb. 12-5/T12-2; Quelle: BISS.

47% der Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen erzielen ein Einkommen von unter 40 000 Franken. Ebenfalls 47% verfügen über ein Einkommen zwischen 40 000 und 79 999 Franken. 6% verdienen mindestens 80 000 Franken.

Haushalte mit reiner Prämienverbilligung nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Jahr 2020 (N=16 657)

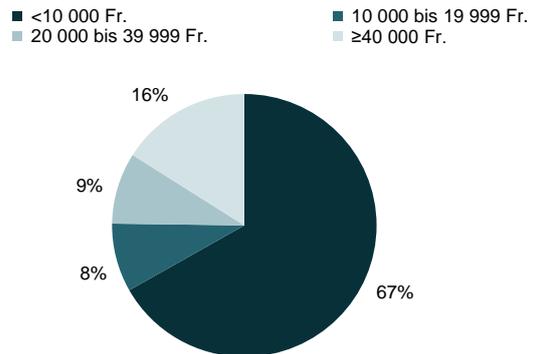


Abb. 12-6/T12-2; Quelle: BISS.

Zwei Drittel der unterstützten Haushalte verfügen über Rücklagen von weniger als 10 000 Franken, 8% über ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken. 9% haben zwischen 20 000 und 39 999 Franken zur Seite gelegt und 16% mindestens 40 000 Franken mehr.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Ende Jahr 2020

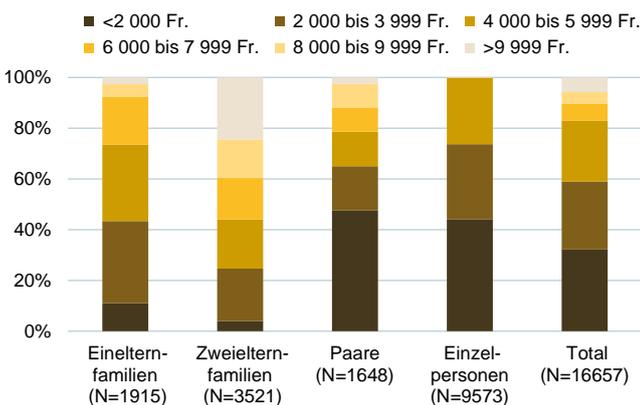


Abb. 12-7/T12-2; Quelle: BISS.

32% der unterstützten Haushalte erhalten jährliche Prämienverbilligungen in der Höhe von unter 2 000 Franken, 27% der Haushalte zwischen 2 000 und 3 999 Franken. 24% der ausbezahlten Leistungen bewegen sich zwischen 4 000 und 5 999 Franken. 17% der Haushalte erhalten mindestens 6 000 Franken.

Erläuterungen

Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe Bis 2013 handelte es sich um kumulierte Jahreswerte, danach jeweils um den Bestand am Jahresende.

Reine Prämienverbilligung Bezügerinnen und Bezüger mit reiner Prämienverbilligung erhalten weder EL noch Sozialhilfe, sondern ausschliesslich Prämienverbilligung. Mit der Inkraftsetzung der Steuervorlage 17 per 1. Juli 2019 wurden die zusätzlichen Einkommensgruppen 19 bis 22 eingeführt und damit die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienverbilligung um rund 10% erhöht. Dadurch vergrösserte sich der Kreis der Anspruchsberechtigten. Personen in einem alternativen Versicherungsmodell können zusätzlich einen Bonus geltend machen.

Kantonale Gesamtausgaben Bei der Abgeltung der Verlustscheine kam es zu einem Systemwechsel, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. Ab 2014 wurde eine Abgrenzungskorrektur in der Staatsbuchhaltung zwischen der Prämienverbilligung und den Ergänzungsleistungen (EL) vorgenommen, die zu einer kostenneutralen Verlagerung von rund 12 Mio. Franken führte; der Zunahme der Ausgaben bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den EL gegenüber. Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «Leistungen PV inkl. Bezügerinnen und Bezüger von EL» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind.

Leistungen Prämienverbilligung durch Sozialhilfe Per 2016 wurde die Erhebungsmethode angepasst. Die Werte nach der neuen Berechnungsmethodik fallen leicht höher aus.

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2020 des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS).

Freibetrag Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Übernahme von Krankenkassenausständen: Verlustscheinsumme und Nettoauszahlung an die Krankenkassen in Mio. Franken

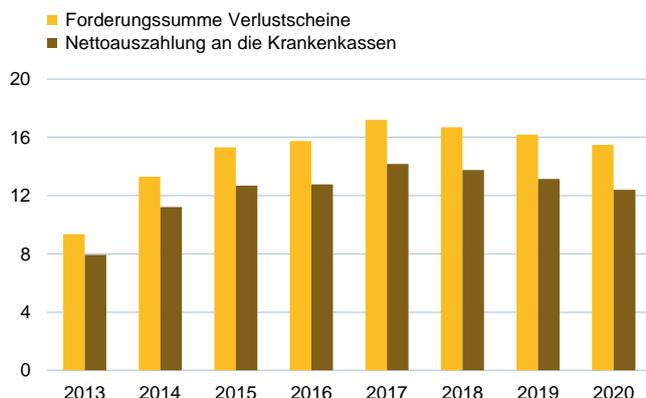


Abb. 12-8/T12-3; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die Forderungssumme aller von den Krankenkassen übernommenen Schuldscheine beläuft sich im Kanton Basel-Stadt für das Jahr 2020 auf 15,5 Mio. Franken. Die Nettoauszahlung an die Krankenkassen beläuft sich auf 12,4 Mio. Franken. Beide Grössen sind zum dritten Mal nacheinander rückläufig.

Übernahme von Krankenkassenausständen: Anzahl Versicherte mit Verlustscheinen, Anzahl Verlustscheine sowie durchschnittliche Kosten und Forderungssumme in Franken

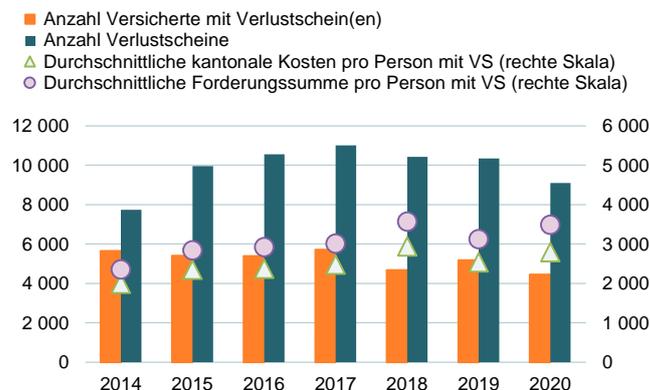


Abb. 12-9/T12-3; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Im Jahr 2020 hat der Kanton Basel-Stadt insgesamt 9 105 Verlustscheine (VS) von 4 443 Versicherten übernommen. Die durchschnittliche Forderungssumme liegt mit 3 485 Franken pro Person mit VS höher als im Vorjahr. Ebenso verhält es sich bei den daraus entstandenen Kosten für den Kanton. Diese liegen bei 2 791 Franken pro Person mit VS.

Erläuterungen

Übernahme von Krankenkassenausständen Seit 2012 sind die Kantone verpflichtet, mittels jährlicher Abrechnung mit den Krankenkassen 85% der Forderungen zu übernehmen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben. Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben. Die kantonalen Nettokosten ergeben sich somit aus 85% der Forderungssumme abzüglich der Rückzahlungen.

Anzahl Versicherte mit Verlustschein Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung.

13 Sozialhilfe

13.1 Leistungsbeschrieb

Kernaufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung des menschenwürdigen Überlebens in einer finanziellen Notlage. Zur Verfolgung ihrer Zwecke – Existenzsicherung, Integration, Prävention – steht der Sozialhilfe ein breites Instrumentarium zur Verfügung. Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für diejenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Sie ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (sog. soziales/soziokulturelles Existenzminimum). Daneben übernimmt die Sozialhilfe für von ihr unterstützte Personen die Prämienverbilligung (Prämienbeiträge an die Krankenversicherung).

Die Sozialhilfe beruht entsprechend ihren Zwecken auf einem dreigliedrigen System aus wirtschaftlicher Hilfe zur Existenzsicherung (Geldleistungen), persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungshilfen (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Zur Verfolgung ihrer Zwecke wird den unterstützten Personen eine Reihe von Pflichten auferlegt, deren schuldhafte Verletzung Kürzungen der Unterstützungsleistungen zur Folge hat. Zudem unterliegen die Sozialhilfeleistungen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, die sozialhilferechtlich bedürftig sind. Darunter fallen alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit geregelter Aufenthaltsstatus. Die übrigen Ausländerinnen und Ausländer erhalten bei Bedarf lediglich Nothilfe. Diese umfasst ausschliesslich minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen. Bei der Höhe der Sozialhilfeleistungen orientiert sich Basel-Stadt grundsätzlich an den SKOS-Richtlinien.

Finanzierung Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Sozialhilfe der Stadt Basel ist eine Dienststelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

Berechnungsgrundlagen Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden beinahe alle Eigenmittel (Einnahmen und Vermögen) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt. Die wirtschaftliche Hilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen den sozialhilferechtlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Eigenmitteln.

Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz (SG 890.100)
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Zuständigkeit Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen).

13.2 Kennzahlen

Die Sozialhilfequote des Kantons Basel-Stadt ist 2020 trotz wirtschaftlich angespannter Situation weiterhin rückläufig und liegt bei 6,3% (Vorjahr 6,6%). Die Sozialhilfequote beträgt in der Stadt Basel 6,7% (7,0%), in Riehen 3,3% (3,4%) und in Bettingen 1,5% (2019: 1,9%). Bei den jungen Erwachsenen ist die Sozialhilfequote gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Die durchschnittliche Unterstützungsdauer steigt kontinuierlich an und beträgt aktuell 59 Monate. Gegenüber den Vorjahren ist die Anzahl abgeschlossener Zahlfälle gesunken. Die Höhe der Nettounterstützung I bleibt stabil und beträgt 2020 rund 138 Mio. Franken.

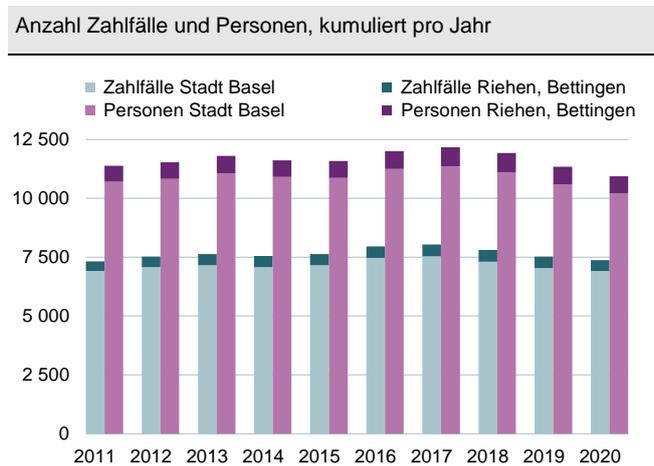


Abb. 13-1/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Im Verlaufe des Jahres 2020 werden insgesamt 10 943 Personen in 7 380 Dossiers finanziell unterstützt. Davon fallen 730 Personen bzw. 460 Dossiers in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe Riehen.

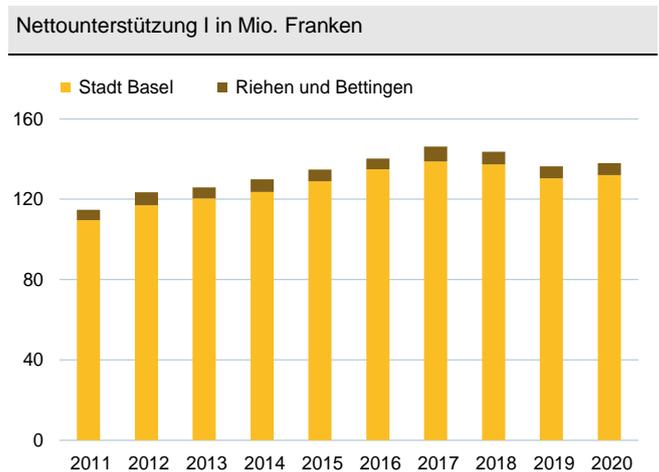


Abb. 13-2/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die Nettounterstützung I liegt mit insgesamt 137,9 Mio. Franken um 1,1% höher als im Vorjahr.

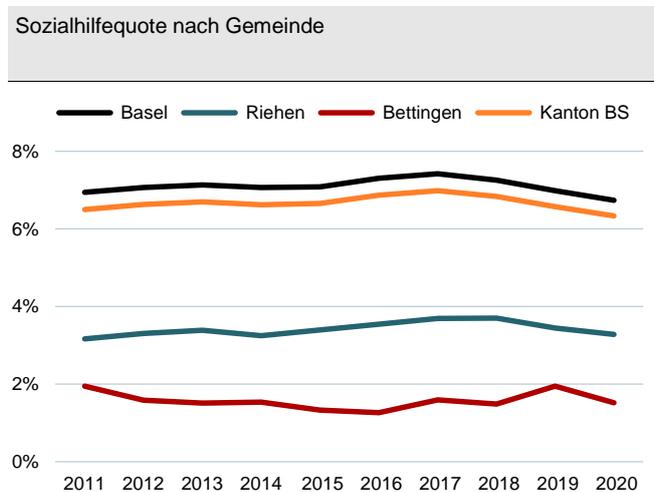


Abb. 13-3/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Stadt ist seit 2017 rückläufig. Gegenüber dem Vorjahr ist sie in allen Gemeinden des Kantons gesunken. Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Stadt liegt bei 6,3% (2019: 6,6%). In der Stadt Basel beträgt sie 6,7% (2019: 7,0%). Riehen und Bettingen weisen eine Sozialhilfequote von 3,3% (2019: 3,3%) bzw. 1,5% (2019: 1,9%) aus.

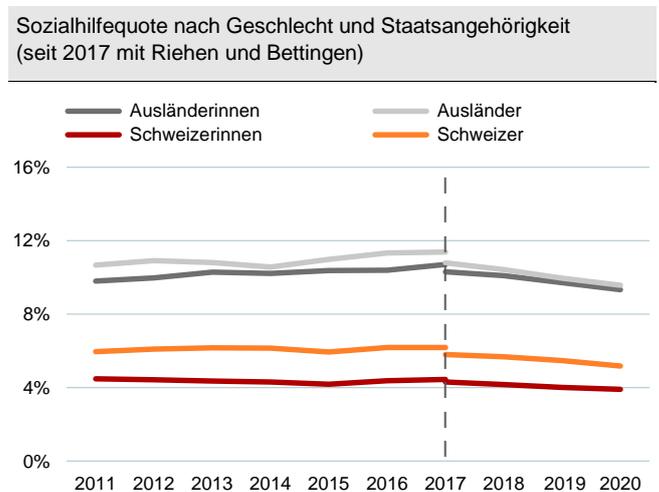


Abb. 13-4/T13-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Ausländerinnen und Ausländer weisen 2020 eine Sozialhilfequote von 9,3% bzw. 9,6% auf. Bei den Schweizerinnen beträgt die Sozialhilfequote 3,9%, bei den Schweizern 5,2%. Die Sozialhilfequote der Ausländerinnen und Ausländer sinkt seit 2017 stärker als jene der Schweizerinnen und Schweizer.

Erläuterungen

Werte Kanton Basel-Stadt Bis 2016 bzw. 2017 konnten die Abbildungen 13-3 bis 13-8 nur für die Stadt Basel dargestellt werden. Seit 2016 stehen die Stichtagswerte und seit 2017 die kumulierten Werte für sämtliche Auswertungen auch für Riehen und Bettingen zur Verfügung.

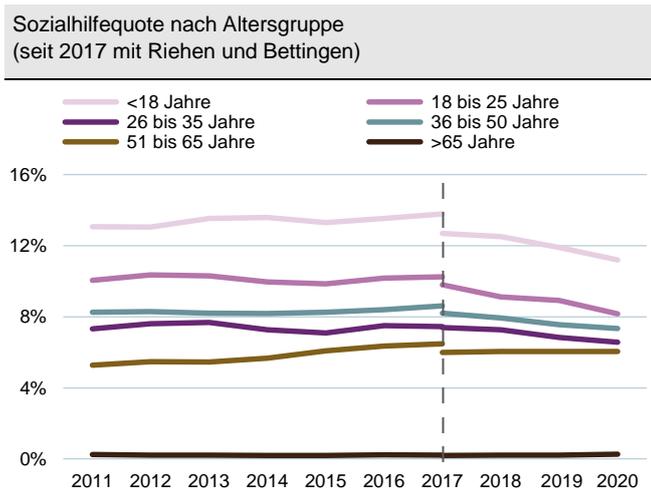


Abb. 13-5/T13-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Mit einer Quote von 11,2% sind Minderjährige im Kanton dem höchsten Sozialhilferisiko ausgesetzt. Die jungen Erwachsenen (18- bis 25-Jährige) weisen eine Sozialhilfequote von 8,2% auf (2019: 8,9%), die 51- bis 65-Jährigen eine Quote von 6,1% (2019: 6,1%). Während insbesondere bei den unter 25-Jährigen ein kontinuierlicher Rückgang feststellbar ist, stagniert die Quote bei den über 50-Jährigen.

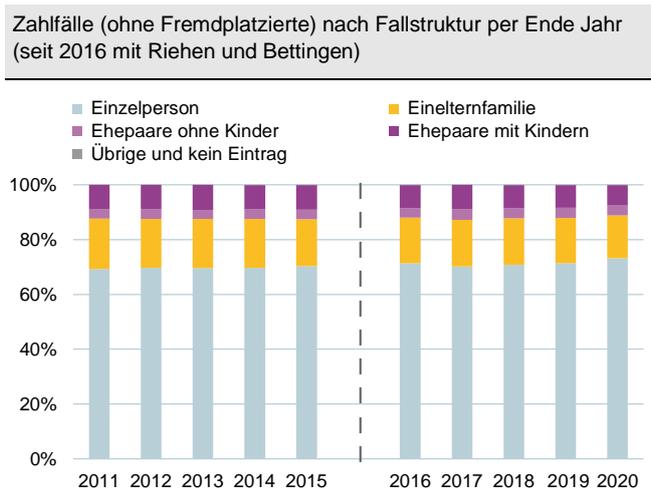


Abb. 13-6/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Bei 73% der Ende 2020 registrierten Zahlfälle handelt es sich um eine Einzelperson. 16% sind Einelternfamilien und 7% Ehe- bzw. Konkubinatspaare mit Kindern. Paare ohne Kinder machen 4% der Fälle aus. Der Anteil Einzelpersonen nimmt seit 2017 (70%) stetig zu.

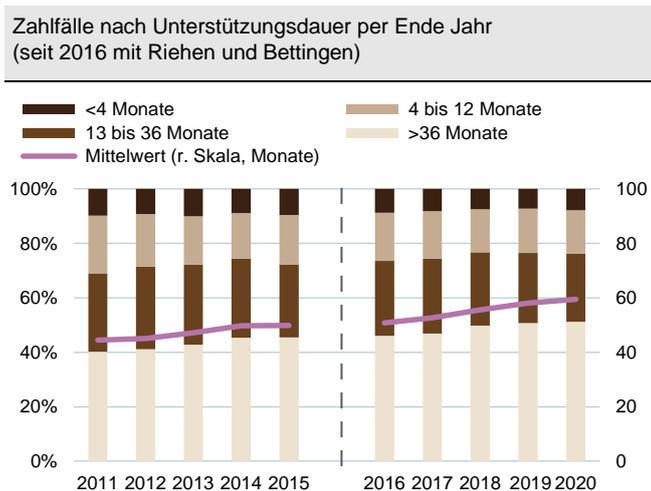


Abb. 13-7/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Durchschnittlich wird ein Ende 2020 aktiver Fall seit 59 Monaten geführt (2019: 58 Monate). Während die durchschnittliche Dauer in Basel bei 60 Monaten liegt, beträgt sie in Riehen 55 Monate, in Bettingen 64 Monate. In 51% der Fälle unterstützt die Sozialhilfe seit mehr als 36 Monaten, 16% der Fälle weisen eine Unterstützungsdauer von bis zu einem Jahr auf.

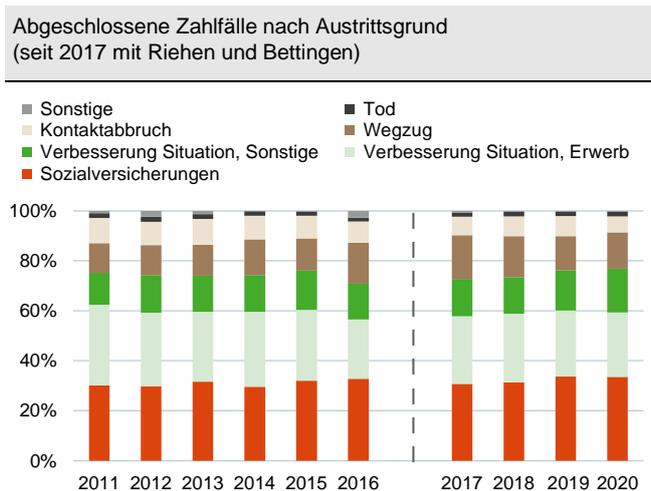


Abb. 13-8/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Im Verlaufe des Jahres 2020 werden 2 076 Fälle abgeschlossen (2019: 2 251). Häufigster Austrittsgrund ist mit 34% eine Existenzsicherung durch Leistungen von Sozialversicherungen. Zweithäufigster Austrittsgrund ist mit 26% eine durch Erwerbstätigkeit verbesserte wirtschaftliche Situation. 15% der Fälle werden auf Grund eines Wegzuges abgeschlossen. Die Anteile der Austrittsgründe haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

Erläuterungen

Stichtagswert Ein Stichtagswert entspricht dem Stand per 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Kumulierter Wert Alle Fälle und Personen, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben.

Berücksichtigte Dossiertypen Es wird nur der Dossiertyp «Sozialhilfefall» berücksichtigt, ausser in den Abb. 13-3 bis 13-5, wo alle Dossiertypen einschliesslich «Asyl» und «Flüchtling», aber nicht jene der abgewiesenen Asylsuchenden mit einem Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE/NE) enthalten sind. NEE/NE-Betroffene erhalten seit 2008 keine Sozialhilfe mehr, sondern nur noch Nothilfe.

Nettounterstützung I Sie ergibt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich der Alimentenerträge und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiterer Rückerstattungen. Aufgrund methodischer Anpassungen bei der Berechnung der Nettounterstützung I fallen die Werte für Riehen und Bettingen ab 2016 höher aus als jene aus den Vorjahren.

Sozialhilfequote Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfangenden (kumulierte Jahreszahl) an der Wohnbevölkerung mit Stand Ende Dezember aus.

(Zahl-)Fall Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für die die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

14 Tagesbetreuung

14.1 Leistungsbeschreibung

Im Kanton Basel-Stadt sind Tagesheime und Tagesfamilien privat organisiert. Der Staat führt keine Tagesbetreuungseinrichtungen. Er ist für die Bewilligung, Aufsicht und die Regelung der Finanzierung zuständig. Mit einem Teil der Tagesheime und mit der Trägerschaft der Tagesfamilien hat der Kanton Leistungsvereinbarungen abgeschlossen und das Angebot und die Kosten geregelt. Darüber hinaus bestehen weitere private Tagesheime, die unterschiedlich sind, was Angebot, Organisation und Kosten betrifft. Für die Bewilligung, die Aufsicht und das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen sowie die Berechnung der Elternbeiträge ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend Tagesbetreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr geleistet werden. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen.

Finanzierung Die Kosten für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

Berechnungsgrundlagen Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen und der entsprechenden Verordnung sowie der Tagesbetreuungsverordnung. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) (SR 211.222.338)
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) (SG 815.100)
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) (SG 815.110)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG

Zuständigkeit Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

14.2 Kennzahlen

Das Platzangebot für die familienexterne Betreuung erfährt nach kurzer Stagnationsphase eine weitere Steigerung. Im Oktober 2020 stehen 4 373 Plätze zur Verfügung. Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen sinkt auf 3 800. Nicht zuletzt wegen Ausfallentschädigungen in Zusammenhang mit COVID-19 steigen die kantonalen Ausgaben für die Tagesbetreuung auf rund 42,3 Mio. Franken.

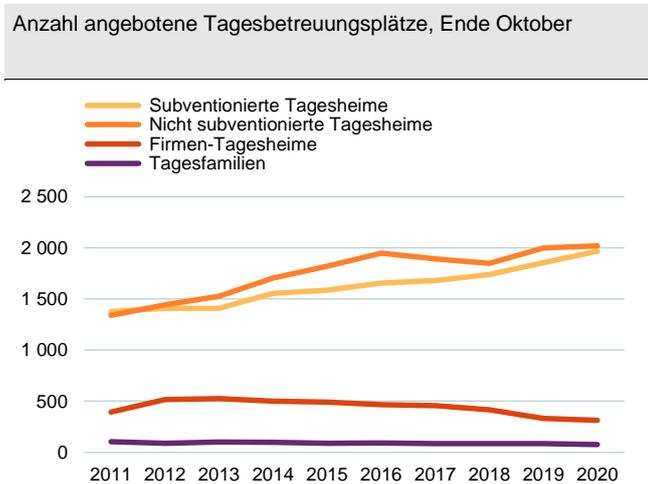


Abb. 14-1/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Ende Oktober 2020 stehen mit insgesamt 4 373 Plätzen wiederum mehr Plätze zur Verfügung als im Vorjahr (4 269). 1 967 Plätze entfallen auf subventionierte und 2 020 Plätze auf nicht subventionierte Tagesheime. In Firmentagesheimen werden 311 Betreuungsplätze angeboten, in Tagesfamilien deren 75.

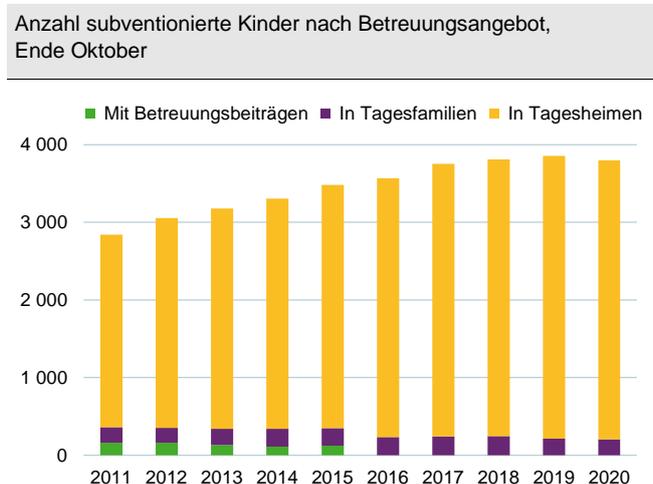


Abb. 14-2/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen in Tagesheimen hat im Beobachtungszeitraum seit 2011 gegenüber dem Vorjahr erstmals abgenommen. 2020 werden im Stichmonat 3 597 Kinder gezählt (2019: 3 644). In Tagesfamilien sind es insgesamt 203 Kinder.

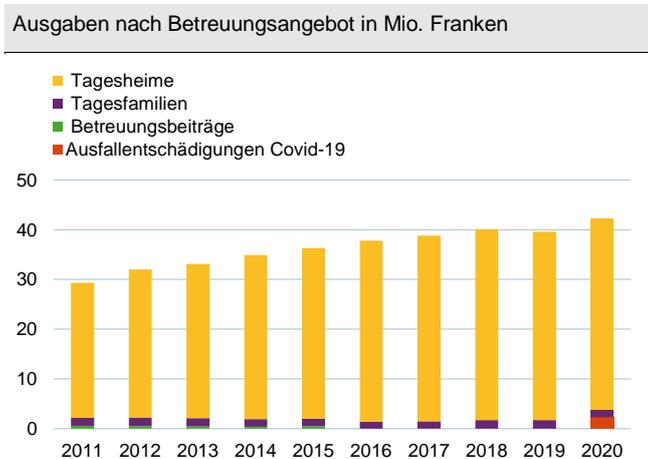


Abb. 14-3/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Nach kurzer Stagnation im Jahr 2019 steigen die Ausgaben für die Tagesbetreuung wieder und betragen fürs Jahr 2020 insgesamt 42,3 Mio. Franken (2019: 42,3 Mio. Franken). Davon entfallen 2,3 Mio. Franken auf Ausfallentschädigungen an Kitas und Tagesfamilien aufgrund der Schliessungen in Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19.

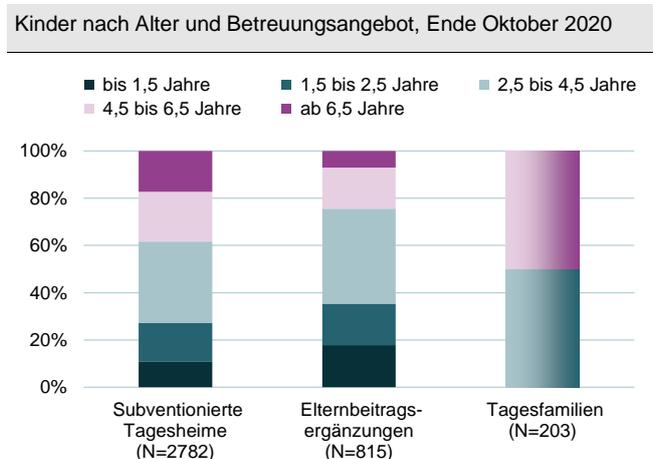


Abb. 14-4/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

In subventionierten Tagesheimen sind 62%, in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen 76% der Kinder im Vorschulalter (unter 4,5 Jahre). Bei den Tagesfamilien liegt der Anteil Kinder im Vorschulalter bei 50%.

Erläuterungen

Subventionierte Tagesheime Institutionen für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

Mitfinanzierte Tagesheime Institutionen für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitragsergänzung erhalten.

Tagesfamilien Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause. Die Platzzahl wird anhand der tatsächlichen Belegung berechnet.

Betreuungsbeiträge Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

Anzahl betreute Kinder Ein angebotener Platz kann innerhalb einer Woche von mehr als einem Kind belegt werden. Die Anzahl betreuter Kinder kann somit die Anzahl Plätze übersteigen.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Haushaltstyp per Ende Jahr 2020 (N=2 504)

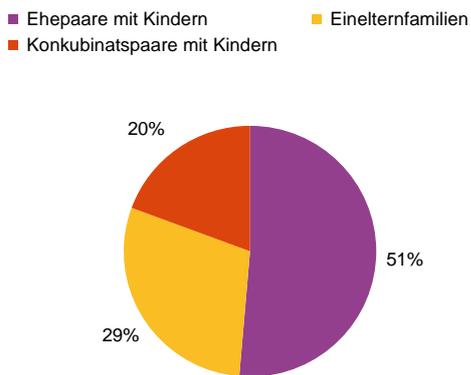


Abb. 14-5/T14-2; Quelle: BISS.

51% der Haushalte mit Subventionen zur Tagesbetreuung bestehen aus Ehepaaren mit Kindern. In 29% der Fälle handelt es sich um Einelternfamilien, 20% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Anzahl Kinder per Ende Jahr 2020

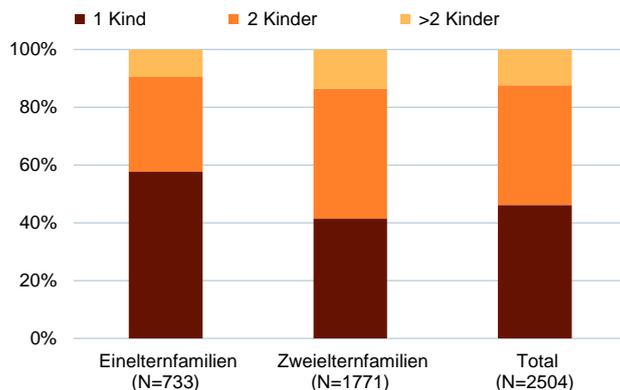


Abb. 14-6/T14-2; Quelle: BISS.

In beinahe der Hälfte der unterstützten Haushalte ist ein einziges Kind wohnhaft (46%). In 41% der Haushalte leben 2 Kinder und in 12% mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Jahr 2020

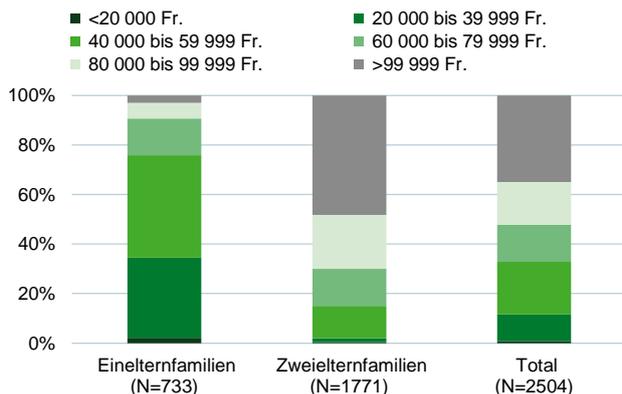


Abb. 14-7/T14-2; Quelle: BISS.

35% der unterstützten Haushalte verdienen über 99 999 Franken. 17% erzielen ein Einkommen zwischen 80 000 und 99 999 Franken. Über ein Einkommen von weniger als 40 000 Franken verfügen 12% der Haushalte.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Vermögen vor Abzug des Freibetrags per Ende Jahr 2020 (N=2 504)

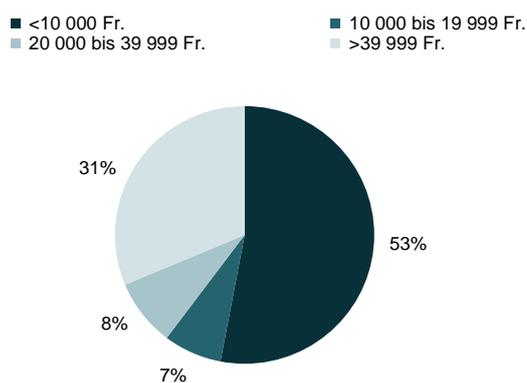


Abb. 14-8/T14-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Mehr als die Hälfte der Haushalte mit Tagesbetreuung hat ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken (53%). 7% resp. 8% verfügen über ein Vermögen von 10 000 bis 19 999 Franken bzw. 20 000 bis 39 999 Franken. 32% verfügen über Rücklagen von mehr als 39 999 Franken.

Erläuterungen

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2021 des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS). Im BISS sind ausschliesslich Haushalte geführt, die staatliche Unterstützung für die Betreuung ihrer Kinder in einem Tagesheim oder einer Tagesfamilie erhalten.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

15 Tagesstrukturen

15.1 Leistungsbeschreibung

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel-Stadt ein freiwillig wählbares, kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die Tagesstrukturangebote an den Schulen (Angebot in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Leistungserbringern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Mittagstischangebote in den Quartieren. Die Primarschulen (inkl. Kindergärten) bieten als Betreuungssequenzen das Mittagsmodul, die Nachmittagsmodule I und II (kurz und lang) sowie an einigen Standorten den Frühhort an. Die Sekundarschulen bieten einen beaufsichtigten Aufenthalt von 12 bis 17 Uhr sowie ein Verpflegungsangebot (Mensa oder Verpflegungskiosk) über Mittag an. Die Mittagstische in den Quartieren bieten von 12 bis 14 Uhr ein Mittagsmodul und an gewissen Standorten von 14 bis max. 18 Uhr eine Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Anbietern (ausser in Riehen) im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen angeboten. An den drei Schulstandorten Bläsi, Isaak Iselin und Thierstein wird die Ferienbetreuung an Schulen durchgeführt. Dieses Angebot findet während allen Schulferienwochen statt (mit Ausnahme der Woche vor Ostern, der sechsten Sommerferienwoche und zwischen 24. Dezember bis 1. Januar). Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (Angebote der Schulen) oder indirekt durch Subventionen (Mittagstische und Tagesferien). Die Tagesstrukturangebote der Schulen und die Mittagstischangebote richten sich an Kindergartenkinder sowie an Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarschule. Tagesferien stehen je nach Angebot Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren zur Verfügung. Die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen in Tagesferien muss vorgängig mit dem Anbieter geklärt werden. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe unterschiedliche Anmelde-/Teilnahmebedingungen, die Ferienbetreuung an Schulen kann tageweise gebucht werden, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

Anspruchsberechtigte Personen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Sekundarschule der Volksschule besuchen, haben Anspruch auf Tagesstrukturangebote.

Berechnungsgrundlagen Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich in der Primarstufe an der Anzahl belegter Module bzw. gebuchter Ferientage und Ferienwochen sowie am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60% richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienverbilligung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen kann bei der Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion oder einen Kostenerlass beantragt werden. An der Sekundarschule ist das Verpflegungsangebot kostenpflichtig (für Schülerinnen und Schüler unter den marktüblichen Preisen), der beaufsichtigte Aufenthalt ist kostenlos. Für Freizeitkurse muss je nach Angebot ein kleiner Kostenbeitrag geleistet werden.

Finanzierung Bei den Tagesstrukturangeboten an den Schulen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten Mittagstisch- und Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz (SG 410.100) (§§ 73 und 75)
- Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung, TSV, SG 412.600)
- Staatsbeitragsgesetz (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410)

Zuständigkeit Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

15.2 Kennzahlen

Das Angebot an Tagesstrukturplätzen wird in den Schulen weiter ausgebaut, beim Angebot der Mittagstische ist innerhalb der letzten Jahre eine Stagnation zu beobachten. Während der gesamten Stichwoche wird das Mittagsangebot 20 206 und das Nachmittagsangebot 15 689 Mal genutzt. Die Nettoaufgaben von Stadt und Gemeinden wachsen entsprechend dem ausgebauten Angebot auf rund 35 Mio. Franken.

Mittagsmodulplätze pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter sowie angebotene Plätze im Frühhort der Primarstufe

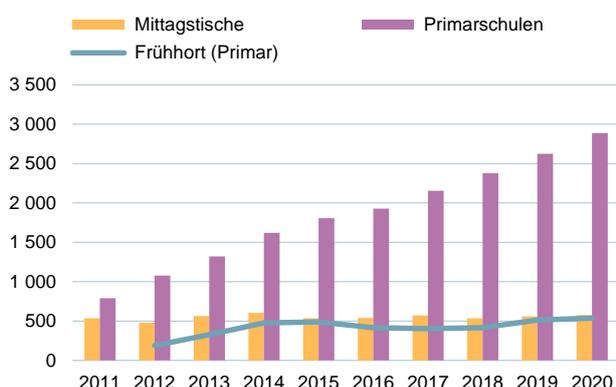


Abb. 15-1/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Im September 2020 werden an den Primarschulen 2 624 Plätze und an den Mittagstischen in den Quartieren 559 Plätze angeboten. Während das Angebot bei den Mittagstischen relativ stabil bleibt, steigt es in den Schulen kontinuierlich. An den Primarschulen stehen 512 Plätze im Frühhort zur Verfügung. Seit 2015 stehen den Schülerinnen und Schülern an allen Sekundarschulstandorten zudem Verpflegungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese können von allen Schülerinnen und Schülern des Schulstandorts genutzt werden. Eine konkrete Anzahl Plätze gibt es für dieses Angebot nicht.

Nachmittagsmodulplätze pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter sowie angebotene Plätze für Tagesferien

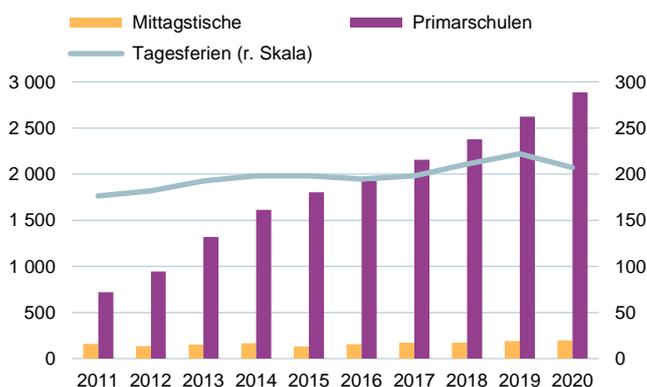


Abb. 15-2/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Das Angebot bei den Nachmittagsplätzen an den Primarschulen steigt kontinuierlich an. Im September 2020 stehen 2 888 Plätze zur Verfügung. Die Mittagstische in den Quartieren verfügen über 198 Plätze. An den Sekundarschulen können sich die Schülerinnen und Schüler an ihren unterrichtsfreien Nachmittagen in der Schule aufhalten. Fachpersonen bieten Hausaufgabenunterstützung und verschiedene Freizeitaktivitäten an. In den Schulferien werden durchschnittlich 218 Plätze pro Woche für Tagesferien angeboten. Aufgrund der Schulschliessungen im Rahmen der COVID-19 Pandemiebekämpfung wurden während der Frühlingferien keine Tagesferien angeboten.

Anzahl Nutzungen des Mittagsmoduls in der Stichwoche nach Anbieter sowie Nutzung der Frühhorte

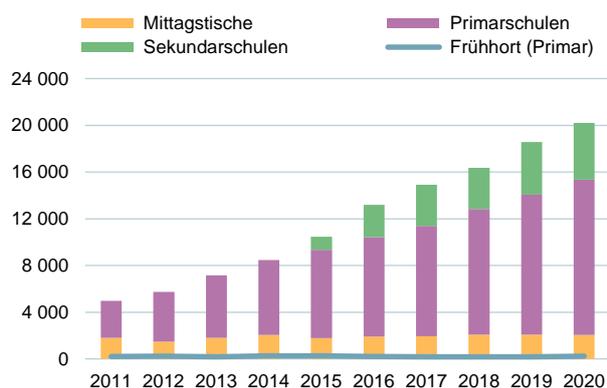


Abb. 15-3/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Anzahl in der Stichwoche genutzter Mittagsmodule steigt im Jahr 2020 auf insgesamt 20 206. In den Primarschulen wurde das Angebot 13 303 Mal, in den Sekundarschulen 4 849 Mal und im Frühhort an den Primarschulen 225 Mal genutzt.

Anzahl Nutzungen an Nachmittagen in der Stichwoche nach Anbieter sowie Anmeldungen für Tagesferien in einer durchschnittlichen Ferienwoche

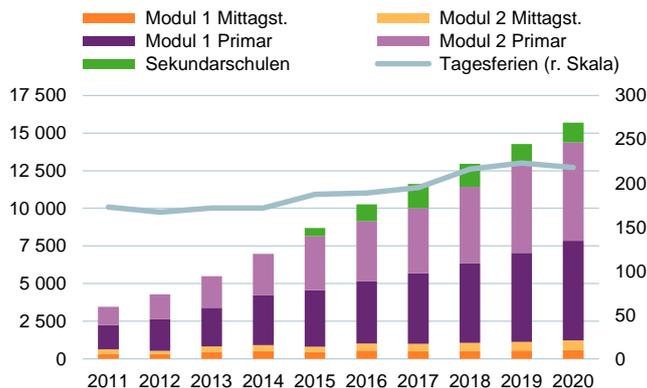


Abb. 15-4/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Nachmittagsbetreuung wird während der Stichwoche 15 689 Mal genutzt. 2011 lag dieser Wert noch bei 3 461 und ist seither kontinuierlich gestiegen. Für die Tagesferien gehen im Verlaufe des Jahres 2019 insgesamt 1 962 Anmeldungen ein, was einem Durchschnitt von 218 Anmeldung pro Ferienwoche entspricht.

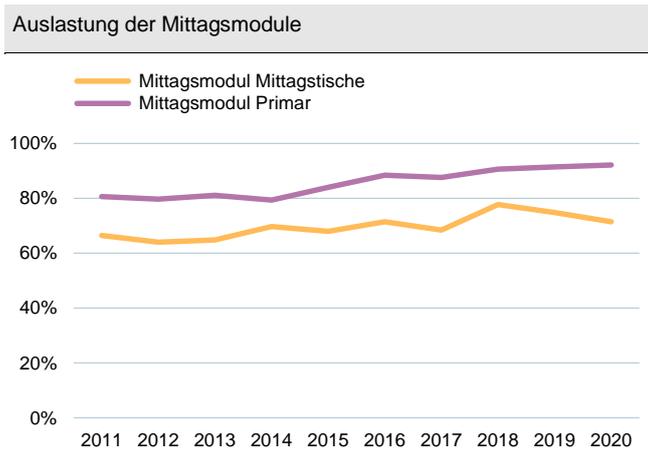


Abb. 15-5/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

71% beträgt die Auslastung des Mittagsmoduls an den Mittagstischen in der Stichwoche 2020. Das Mittagsmodul in den Primarschulen weist eine Auslastung von 92% auf. An der Sekundarschule gibt es keine konkrete Platzzahl, weshalb keine Auslastungsquote errechnet werden kann.

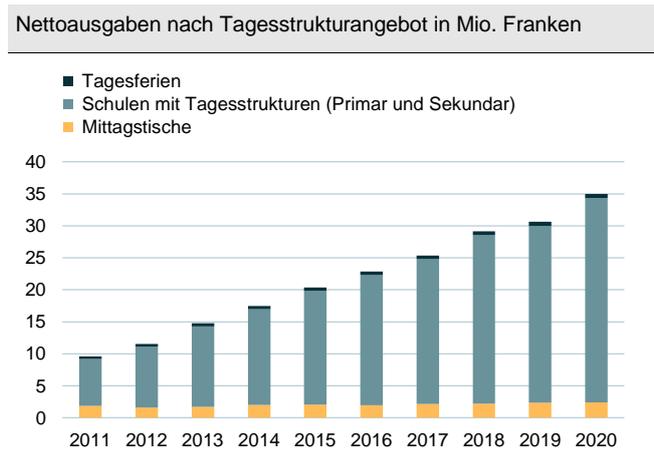


Abb. 15-6/T15-1; Quellen: Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Riehen

Auch 2020 wachsen die Kosten im Zuge des Ausbaus der Tagesstrukturen weiter. 35,0 Mio. Franken werden insgesamt in die Tagesstrukturen investiert, 14% mehr als im Vorjahr. Davon entfallen 32,0 Mio. Franken auf die Betreuungsangebote an den Schulen, 2,4 Mio. Franken auf die Mittagstische und 647 000 Franken auf die Tagesferien.

Erläuterungen

Schulen mit Tagesstrukturen Sie bieten auf Primarstufe (inkl. Kindergärten) als Betreuungssequenzen den Frühhort (nicht an allen Schulstandorten), das Mittagsmodul und an Nachmittagen sowohl Hausaufgabenunterstützung als auch ein kurzes und langes Nachmittagsmodul an. Im Zuge der Schulharmonisierung HarmoS werden die Tagesstrukturen seit 2015 für alle sich in der obligatorischen Schulzeit befindlichen Schülerinnen und Schüler angeboten. In der Sekundarstufe werden seither eine Verpflegung sowie die Möglichkeit eines beaufsichtigten Aufenthalts über Mittag und am Nachmittag (inkl. Aktivitäten) angeboten. Zuvor galt das Angebot lediglich bis und mit Ende Orientierungsschule.

Mittagstische Sie werden von privaten Leistungserbringern in den Quartieren angeboten, mit oder ohne Nachmittagsbetreuung (Mittagsmodule von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag). Die Erhebungen wurden bei den Mittagstischen 2010 im Dezember und seit 2011 im September durchgeführt. Daten zur Anzahl betreuter Kinder von 2009 sind nicht valide.

Tagesferien Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche. Es wird von einer durchschnittlichen Platzzahl von 20 je Tagesferienangebot ausgegangen. Tagesferien werden an 11 Wochen (exkl. Faschnachts- und Weihnachtsferien) angeboten. Aufgrund der Schulschliessungen im Rahmen der COVID-19 Pandemiebekämpfung wurden während der Frühlingferien 2020 keine Tagesferien angeboten. Somit wurden die Tagesferien 2020 lediglich an 9 Wochen angeboten.

Nachmittagsmodulplätze Sie weisen die maximale Kapazität aus, die am Nachmittag durch das kurze und lange Nachmittagsmodul sowie die Hausaufgabenunterstützung gewährleistet wird. Nachmittagsmodul I: Betreuung von 14 bis 15.45 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung, Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten. Nachmittagsmodul II kurz/lang: Betreuung von 15.45/16:30 bis 18 Uhr mit Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten. Nachmittag an der Sekundarschule: Aufsicht von 14 bis 17 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung.

Betreute Kinder in der Stichwoche Ein Kind, das an mehreren Tagen in der Stichwoche ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt.

Auslastung Die Auslastung errechnet sich als Anteil der durchschnittlichen Anzahl der betreuten Kinder pro Tag in der Stichwoche an der Platzzahl in den jeweiligen Angeboten.

16 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

16.1 Leistungsbeschreibung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist ein Sozialkriseninterventionscenter. Als Dienstleistungsorganisation und zentraler Notfalldienst ist sie zuständig für den Schutz von gefährdeten Kindern und Erwachsenen, für Kindesbelange bei bestehenden Elternkonflikten, für ausgewählte Bereiche der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung) und der gesetzlichen Vertretung (Ehe- und Partnerschaftsvertretung und Vertretung bei medizinischen Massnahmen). Sie ist auch Beschwerdeinstanz in Bezug auf die Amtsführung von Beistandspersonen sowie für Massnahmen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen, welche die Bewegungsfreiheit einschränken.

In Gefährdungssituationen sucht die KESB mit den Kindern und Eltern oder betroffenen Erwachsenen eine möglichst auf Kooperation basierende Lösung. Das Ziel eines Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahrens ist es, nicht behördlich entscheiden zu müssen, sondern eine freiwillige Lösung mit den Betroffenen zu finden. Mit den Möglichkeiten und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (insbesondere Beistandschaften) werden Personen unterstützt, die aus psychischen und/oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend unterstützen kann. Ziel der KESB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt werden und sich angemessen weiterentwickeln. Hilfs- oder schutzbedürftige Erwachsene sollen in einem geordneten Alltag leben können.

Die KESB nimmt Meldungen und Anträge zu allenfalls notwendigen Schutzmassnahmen für Erwachsene und Kinder entgegen, klärt diese ab und trifft dann den Entscheid in einer ihrer drei Spruchkammern, die zwar Teil der KESB und somit der Verwaltung sind, in ihrer Entscheidfindung jedoch unabhängig sind.

Betroffene Personen Von einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes können Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betroffen sein, welche einen Schwächezustand sowie eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit (Erwachsene) aufweisen (Art. 390 bzw. Art. 426 ZGB) oder in ihrem Kindeswohl gefährdet sind (Art. 307 ff. ZGB). Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung Das Bestehen einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Errichtung (Verfahrenskosten) sowie für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten oder zu schützenden Erwachsenen (Art. 404 ZGB) bzw. bei Kinder und Jugendlichen zulasten deren Eltern (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) (Kindesschutzrecht: Art. 252-263, Art. 270-327c; Erwachsenenschutzrecht: Art. 360-425)
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG, SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG, SG 212.410)

Zuständigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

16.2 Kennzahlen

Im Jahr 2020 hat die KESB BS insgesamt 3 115 formelle Verfahren eröffnet. Am Ende des Jahres bestehen Schutzmassnahmen für 3 152 Erwachsene sowie für 802 Kinder. Der Anteil Kinder mit Schutzmassnahmen an der Gesamtbevölkerung nimmt seit 2016 kontinuierlich ab. Die massgeschneiderten Beistandschaften sind die am häufigsten gesprochene Massnahme im Erwachsenenschutzrecht. Bei Kindern ist die Errichtung einer Beistandschaft die Unterstützungsmassnahme mit der höchsten Fallzahl. Dabei gehören die Beratung, die Unterstützung bei medizinischen Behandlungen sowie die Regelung des persönlichen Verkehrs zu den häufigsten Massnahmen.

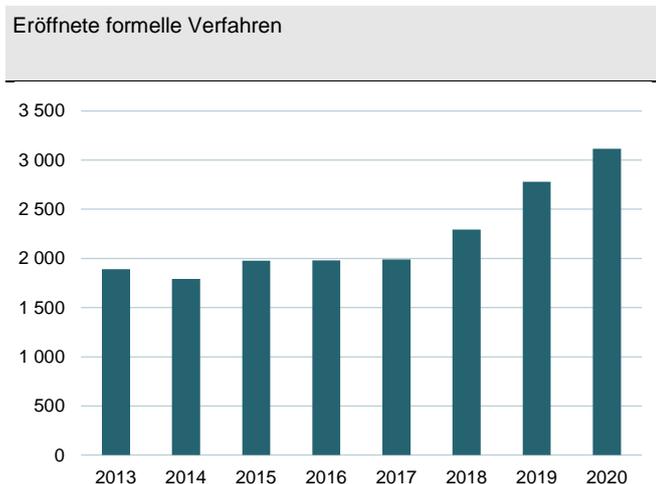


Abb. 16-1/T16-1; Quelle: KESB BS.

Die Anzahl eröffneter formeller Verfahren wächst seit 2017 kontinuierlich und ist gegenüber dem Vorjahr wiederum deutlich gestiegen, ohne dass es dabei zu einer proportionalen Steigerung der KESB Massnahmen gekommen wäre (vgl. Abb. 16-2 bis 16-4). Im Verlaufe des Jahres 2020 wurden insgesamt 3 115 formelle Verfahren eröffnet, im Vorjahr waren es deren 2 781.

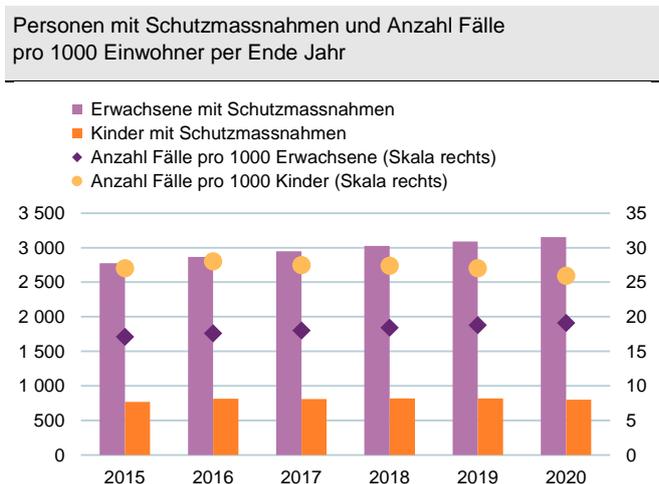


Abb. 16-2/T16-1; Quelle: KOKES.

Ende 2020 werden insgesamt 3 152 Erwachsene (Ende 2019: 3 090) sowie 802 (Ende 2019: 822) Minderjährige mit Schutzmassnahmen gezählt. Pro 1000 volljährige Einwohner benötigen 19,1 Personen Unterstützung. Bei den Kindern sind es 25,9 Personen pro 1000 minderjährige Einwohner. Während der Anteil Personen mit Schutzmassnahmen bei den Erwachsenen kontinuierlich steigt, ist bei den Kindern seit 2016 ein Rückgang zu beobachten.

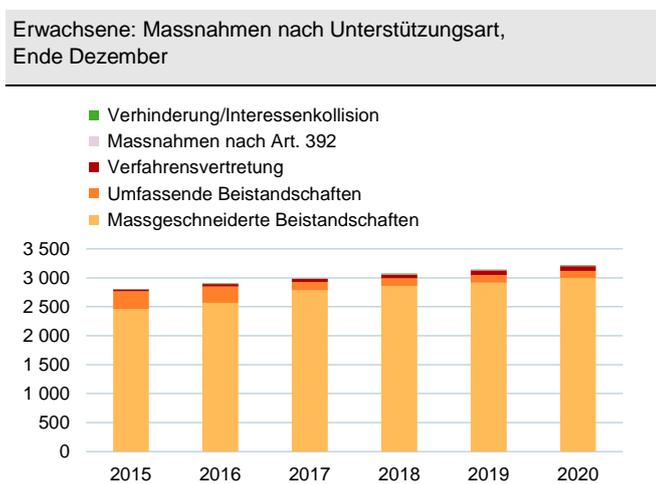


Abb. 16-3/T16-1; Quelle: KOKES.

Ende 2020 bestehen 3 218 Massnahmen für Erwachsene. Davon entfallen 2 997 auf massgeschneiderte Beistandschaften. Die Anzahl umfassender Beistandschaften liegt bei 123. Es werden zudem 81 Verfahrensvertretungen, 9 Massnahmen im Zusammenhang mit Verhinderung/Interessenkollision sowie 8 Massnahmen nach Art. 392 gezählt.

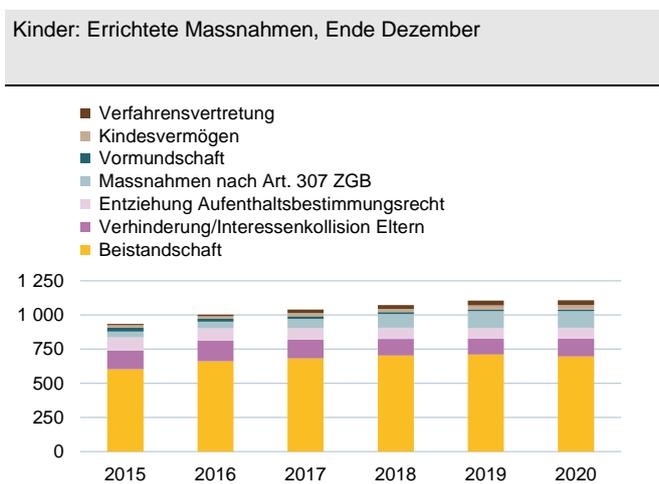


Abb. 16-4/T16-1; Quelle: KOKES.

Zwei Drittel der 1 107 für Kinder errichteten Massnahmen betreffen Beistandschaften (696). «Verhinderung/Interessenkollision Eltern» sowie Massnahmen nach Art. 307 ZGB betreffen 130 resp. 120 Kinder. Der Bestand an elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzügen liegt bei 81 (vgl. Kapitel 17, Abb. 17-5: Diese Kinder bilden dort eine Teilmenge der platzierten Kinder und Jugendlichen).

Kinder: Beistandschaften nach Unterstützungsart, Ende Dezember (Mehrfachnennungen möglich)

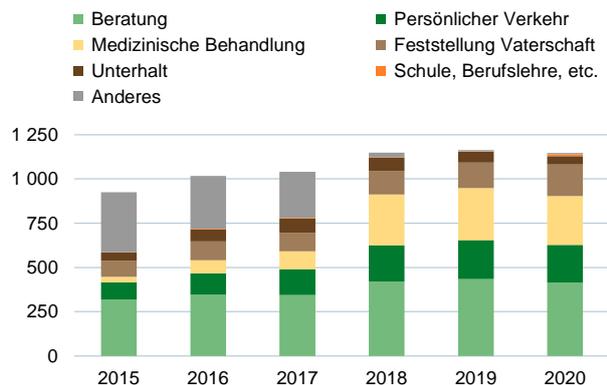


Abb. 16-5/T16-1; Quelle: KOKES.

Die Beratung stellt die häufigste Form der Beistandschaft für Kinder dar (414). 275 Kinder erhalten Unterstützung bei der medizinischen Behandlung. 214 Beistandschaften betreffen die Unterstützung beim Regeln des persönlichen Verkehrs. Die Feststellung der Vaterschaft betrifft 179 Beistandschaften. Bei 47 Kindern muss der Unterhalt geklärt werden.

Erläuterungen

KOKES Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES erstellt eine Gesamtschweizerische Statistik für sämtliche Kantone.

Formelle Verfahren Die KESB erhält von verschiedenen Seiten Meldungen zu potentiellen Gefährdungen. Aufgrund teilweise mangelnder Relevanz wird nicht in jedem Fall ein Verfahren eröffnet. Gesuche um «einvernehmliche gemeinsame Sorge», die Deposition von Vorsorgeaufträgen sowie Geburtsmeldungen sind in den abgebildeten Fallzahlen nicht enthalten.

Massnahmen Für eine unterstützte Person können mehrere Massnahmen gesprochen werden. Die Anzahl Massnahmen entspricht deshalb nicht der Anzahl unterstützter Personen.

Massnahmen nach Art. 392 ZGB Direktes Handeln der KESB, weil die Errichtung einer Beistandschaft nicht verhältnismässig ist.

Massnahmen nach Art. 307 ZGB Diese umfassen Art. 307 Abs. 3 «Weisung/Ermahnung» und «Person/Stelle mit Einblick» sowie Art 307 Abs. 1 «geeignete Massnahme».

Beistandschaft Einem unterstützten Kind können mehrere Formen der Beistandschaft gemäss Art 308 ZGB gesprochen werden. Die Summe der Anzahl Beistandschaften nach Art. 308 entspricht deshalb nicht der Anzahl Kinder mit einer Beistandschaft.

Anzahl Fälle pro 1 000 Einwohner Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte des Bundesamts für Statistik entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1 000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

Beistandschaften von Kindern nach Unterstützungsart 2018 konnten viele der bis anhin unter der Kategorie «Anderes» geführten Massnahmen erstmals den weiteren Kategorien zugeordnet werden.

17 Kinder- und Jugendhilfe

17.1 Leistungsbeschrieb

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, weitere Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und das Führen von zivilrechtlichen Kindesschutzmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der allgemeinen Förderung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt. In diesem Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kindesschutzmandate, die durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) vermittelt oder durchgeführt werden, sowie um die Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen. Im Mittelpunkt steht die ausserfamiliäre Unterbringung. Kinder oder Jugendliche werden in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Dargestellt werden auch die ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie sind in den Alltag der Familien eingepasst und werden im direkten sozialen Umfeld der Leistungsbeziehenden oder in Räumlichkeiten des Leistungsanbieters erbracht.

Anspruchsberechtigte Personen Zielpersonen der Kinder- und Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit mit Wohnsitz in Basel. Die Leistungen können im Einzelfall auch darüber hinaus gewährt werden, wenn dies zum Erreichen der Entwicklungsziele erforderlich ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Finanzierung Den überwiegenden Teil der Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe trägt der Kanton und die Gemeinden, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Bei Platzierungen in einem Heim erfolgt die interkantonale Verrechnung gemäss einem Konkordat (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen; IVSE). Auch bei den Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel-Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bzw. die Kinder/Jugendlichen selbst, soweit sie Einkommen oder Vermögen haben, bis zu einer definierten Höchstgrenze einen Beitrag an die Kosten leisten.

Berechnungsgrundlagen Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf. Bei stationären Platzierungen werden auch allfällige Einkommen der Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) (SR 211.222.338)
- Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) (SG 415.100)
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG, SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG, SG 212.410)
- Sozialhilfegesetz (SG 890.100)
- Verordnung über die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV) (SG 212.470)
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO) (SG 212.250)
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) (SG 212.260)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

Zuständigkeit Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die Leistungsverrechnung sowie die Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Pflegefamilien. Beide Abteilungen gehören zum Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Kindesschutzmassnahmen werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und strafrechtliche Kindesschutzmassnahmen von der Jugendanwaltschaft (JugA) angeordnet. Jugendstrafrechtliche Massnahmen werden im vorliegenden Bericht nicht erfasst.

17.2 Kennzahlen

3 609 Kinder und Jugendliche werden 2020 vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut. Von den 1 094 im Jahresverlauf eingegangenen Meldungen stammen 50% von Eltern und näherem Umfeld. Den häufigsten Aufnahmegrund stellen Krankheit oder Behinderung des Kindes dar. Insgesamt 400 Kinder und Jugendliche sind Ende 2020 platziert. Die Bruttokosten für Fremdplatzierungen betragen im Jahr 2020 rund 41,8 Mio. Franken.

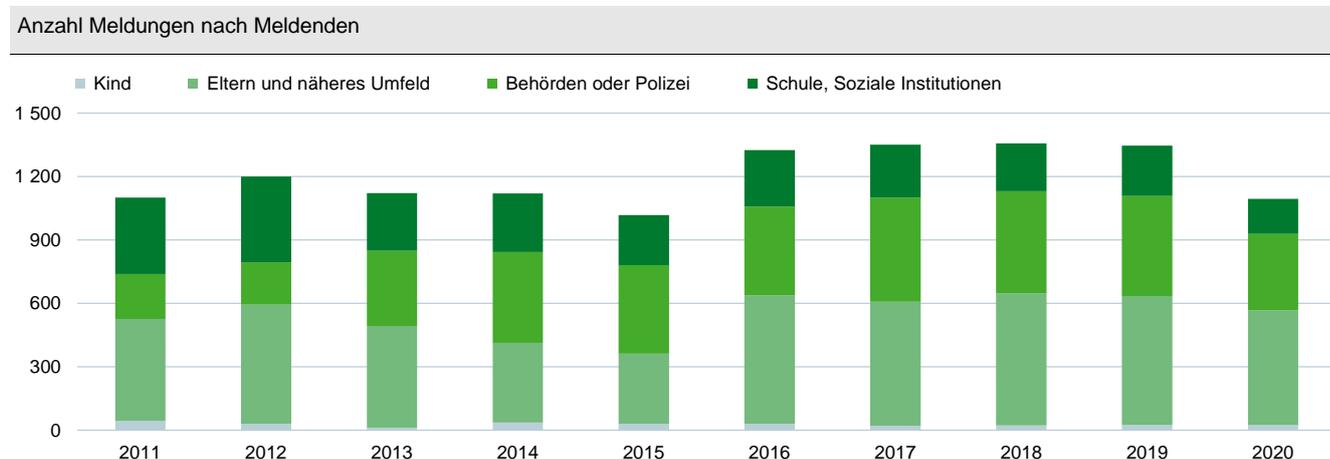


Abb. 17-1/T17-1; Quelle: KJD.

Im Verlaufe des Jahres 2020 erhält der Kinder- und Jugenddienst insgesamt 1 094 Meldungen. Davon erfolgen 50% durch die Eltern und das nähere Umfeld. 33% der Meldungen werden von Behörden oder Polizei getätigt. Schule und soziale Institutionen machen 15% der Meldungen aus.

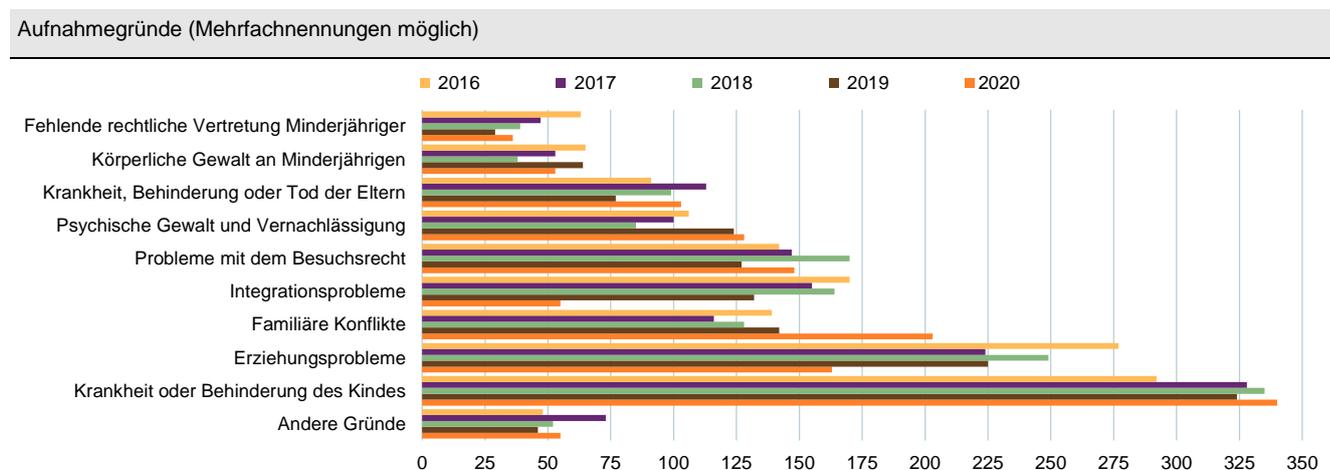


Abb. 17-2/T17-1; Quelle: KJD.

Innerhalb des Jahres 2020 sind insgesamt 3 239 Kinder in Betreuung. Davon handelt es sich in 1 013 Fällen um Neuaufnahmen. «Krankheit oder Behinderung des Kindes» stellt den häufigsten Aufnahmegrund dar (340). Familiäre Konflikte stehen mit 203 Nennungen an zweiter Stelle, gefolgt von Erziehungsproblemen (163), Problemen mit dem Besuchsrecht (148) sowie psychischer Gewalt und Vernachlässigung (128).

Erläuterungen

Platzierte Kinder und Jugendliche Ab 2019 beziehen sich die abgebildeten Zahlen auf alle Platzierungen und Leistungen, die für den Kanton Basel-Stadt mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind. In den Vorjahren wurden nur Fälle erfasst, bei denen der zivilrechtliche Wohnsitz der platzierten Kinder und Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt lag.

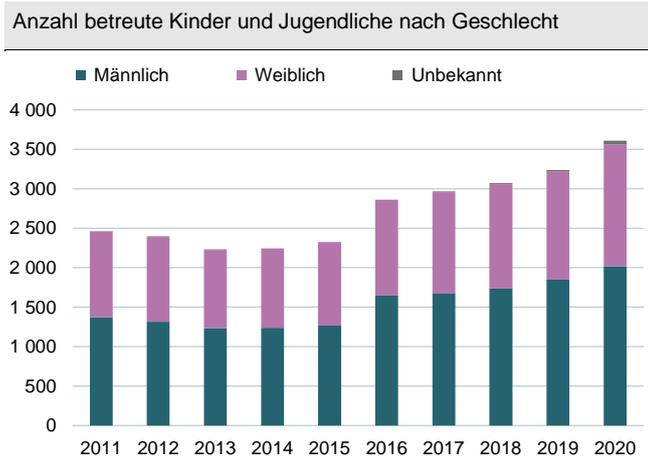


Abb. 17-3/T17-1; Quelle: KJD.

2020 sind 56% der insgesamt 3 609 betreuten Kinder männlichen und 43% weiblichen Geschlechts. Seit 2013 nimmt die Anzahl betreuter Kinder und Jugendlicher kontinuierlich zu.

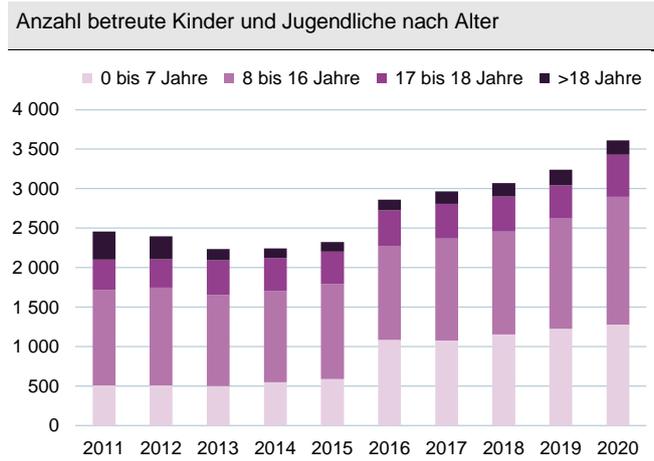


Abb. 17-4/T17-1; Quelle: KJD.

Von den 3 609 im Jahr 2020 betreuten Kindern sind 35% jünger als 8 Jahre. 45% sind 8 bis 16 Jahre und 15% sind 17 bis 18 Jahre alt.

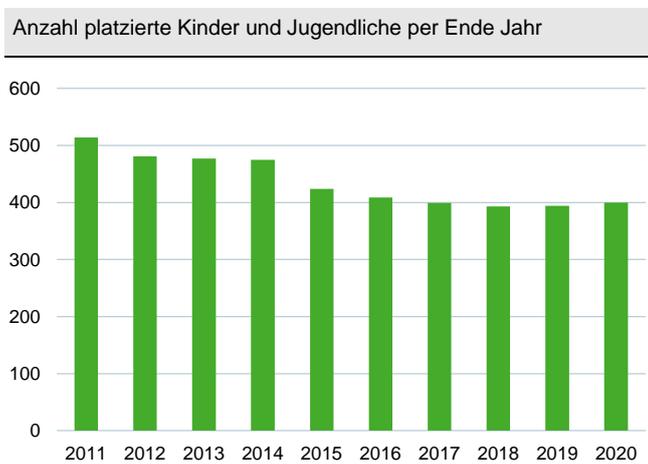


Abb. 17-5/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Zwischen 2011 und 2018 nahm die Anzahl platzierter Kinder per Jahresende stetig ab. Seither verhält sich die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlichen stabil und liegt Ende 2020 bei 400. Gemäss KOKES-Statistik sind davon 81 durch die KESB platziert worden (vgl. Kapitel 16, Abb. 16-4).

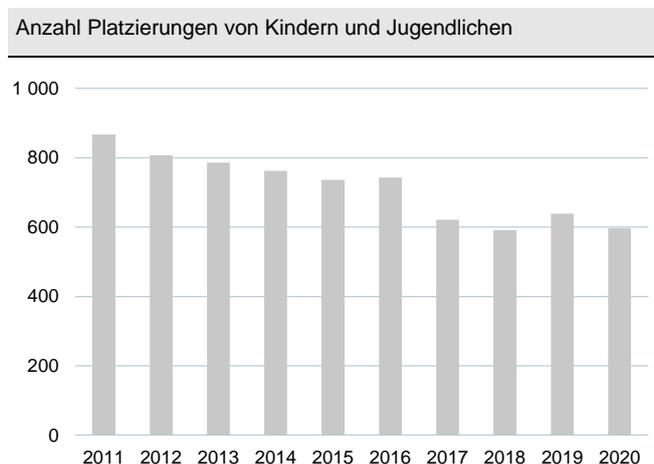


Abb. 17-6/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Verlaufe des Jahres 2020 sind insgesamt 596 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Heimen untergebracht worden.

Erläuterungen

Daten 2020 des KJD Aufgrund der Einführung einer neuen Fallführungssoftware im November 2020 und der damit verbundenen Anpassungen in der Datenerfassung handelt es sich bei den Zahlen für 2020 um Hochrechnungen auf Basis der ersten zehn Monate. Ein Vergleich der Zahlen mit den Vorjahren ist daher nur einschränkt möglich.

Platzierte Kinder und Jugendliche nach Alter per Ende Jahr

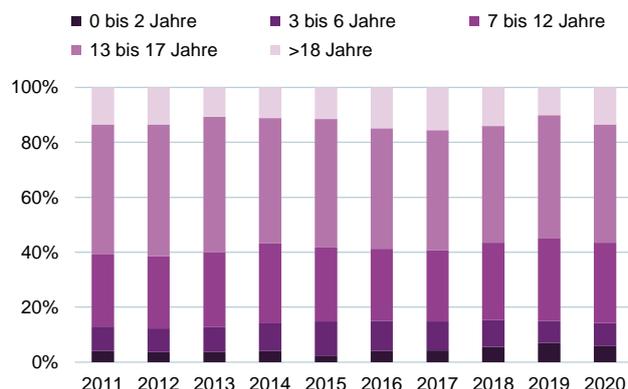


Abb. 17-7/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

14% der Ende 2020 platzierten Kinder und Jugendlichen sind unter 7 Jahre alt, 29% sind im Alter von 7 bis 12 Jahren und 43% zwischen 13 und 17 Jahre alt. 14% der Platzierungen betreffen volljährige Personen.

Anzahl laufende sozialpädagogische Familienbegleitungen per Ende Jahr

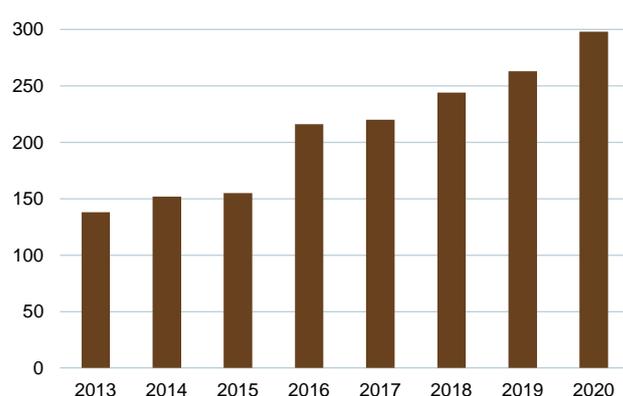


Abb. 17-8/T17-2; Quelle: KJD.

Per Jahresende 2020 werden insgesamt 298 ambulante sozialpädagogische Familienbegleitungen gezählt. Seit 2013 (138 ambulante Begleitungen) steigt deren Anzahl stetig.

Finanzierte Belegungstage



Abb. 17-9/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Jahr 2020 werden insgesamt 143 388 Belegungstage finanziert. Seit 2011 ist ein abnehmender Trend zu beobachten.

Bruttokosten nach Unterbringungsart in Mio. Franken

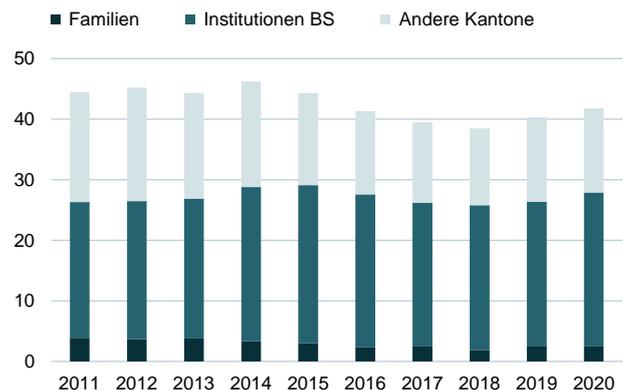


Abb. 17-10/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Die Bruttokosten für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen sind gegenüber dem Vorjahr um 3,7% gestiegen und liegen 2020 bei 41,8 Mio. Franken. Es entstanden Kosten in der Höhe von 2,5 Mio. Franken für Familienplatzierungen und 25,4 Mio. Franken für Massnahmen in baselstädtischen Institutionen. 13,9 Mio. Franken werden an ausserkantonale Institutionen entrichtet.

Erläuterungen

Bruttokosten Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe sind – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden –, werden sie nicht mehr weiter ausgewiesen.

18 Beistandschaften

18.1 Leistungsbeschreibung

Eine Beistandschaft dient dazu, das Wohl und den Schutz einer hilfsbedürftigen Person sicherzustellen. Die Berufsbeiständinnen und -beistände des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) führen die Beistandschaften im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Eine Beistandsperson steht Personen mit Schwächezustand (z. B. bei Erkrankung, Behinderung und in Krisensituationen) zur Seite. Sie unterstützt, vertritt und begleitet Personen in persönlichen Fragen, im Kontakt mit Behörden und in Alltagsgeschäften. Je nach Massnahme ist sie für die administrativen und finanziellen Belange der Klientinnen und Klienten verantwortlich und/oder nimmt Rechtsgeschäfte in deren Vertretung wahr. Die Beistandsperson erfüllt die Aufgabe im Interesse der betroffenen Person und achtet deren Willen. Sie berichtet der KESB so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, über die Führung der Beistandschaft.

Anspruchsberechtigte Personen Menschen mit einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahme mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Die Beistandschaften des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine andere Lösung möglich ist. So kann etwa eine Vertretung bis zu einem gewissen Grade von Gesetzes wegen durch den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner, die eingetragene Partnerin oder – bei gesundheitlichen Fragen – durch weitere Angehörige wahrgenommen werden. Mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung kann sodann im Sinne der Selbstbestimmung zum Voraus festgelegt werden, wer im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit vertretungsberechtigt sein soll.

Finanzierung Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zu Lasten des Staates.

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) (Kindesschutzrecht: Art. 306, 308 und 325; Erwachsenenschutzrecht: Art. 360-425)
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG, SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG, SG 212.410)

Zuständigkeit Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt.

18.2 Kennzahlen

Ende 2020 führt das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES 2 517 Beistandschaften. Mit insgesamt 1 373 Personen bilden die 31- bis 65-Jährigen die grösste Altersgruppe. Der Anteil über 65-Jähriger fällt mit 30% aller verbeiständeten bei den Frauen sind in der Altersgruppe der über 65-Jährigen, dieser Anteil fällt deutlich höher aus als bei den Männern derselben Altersgruppe.

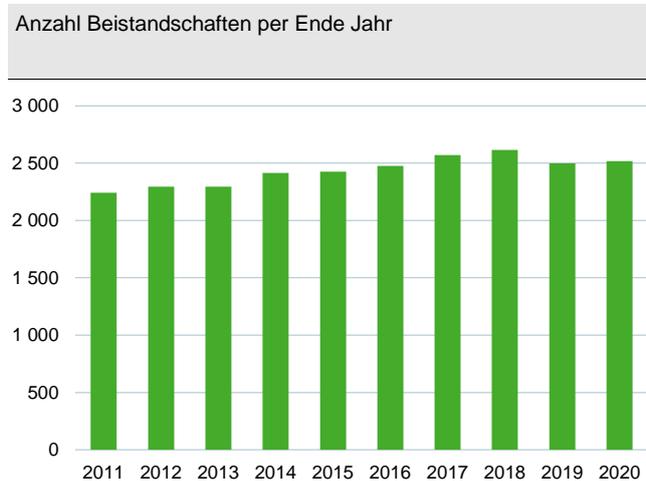


Abb. 18-1/T18-1; Quelle: ABES.

Ende 2020 liegt die Anzahl Beistandschaften bei 2 517. Zwischen 2011 und 2018 hat die Anzahl Mandate stetig zugenommen. Wegen der Übertragung von Massnahmen an die Pro Senectute, welche neu auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Beistandschaften für ältere Menschen führt, ist die Anzahl Mandate 2019 zurückgegangen.

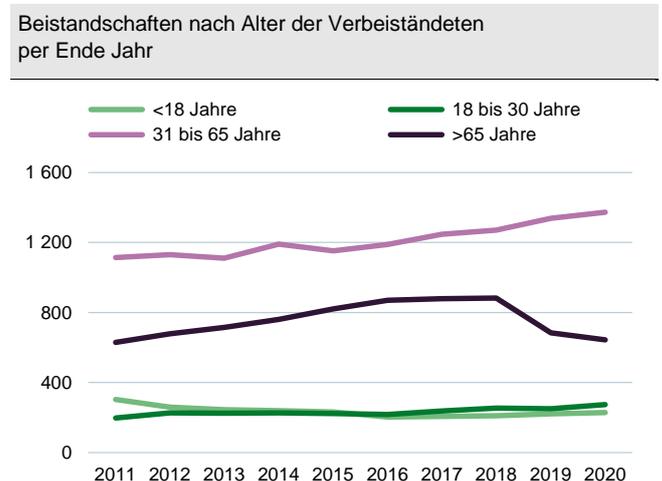


Abb. 18-2/T18-1; Quelle: ABES.

Die 31- bis 65-Jährigen machen mit 1 373 den grössten Anteil der verbeiständeten Personen aus. Gegenüber dem Jahr 2018 ist die Anzahl der über 65-Jährigen um 27% gesunken und liegt aktuell bei 643. Die Anzahl minderjähriger Personen liegt bei 228.

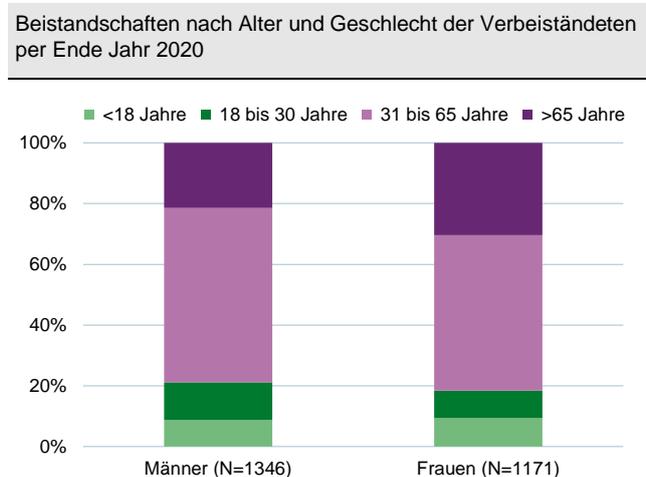


Abb. 18-3; Quelle: ABES.

2020 sind 53% der verbeiständeten Personen Männer. Das Geschlechterverhältnis blieb über die vergangenen Jahre stabil. 30% aller verbeiständeten Frauen sind über 65 Jahre alt. Dieser Anteil fällt deutlich höher aus als bei den Männern (21%). Personen im Alter von 31 bis 64 Jahren bilden sowohl bei den Männern (57%) als auch bei den Frauen (51%) die grösste Gruppe der Verbeiständeten.

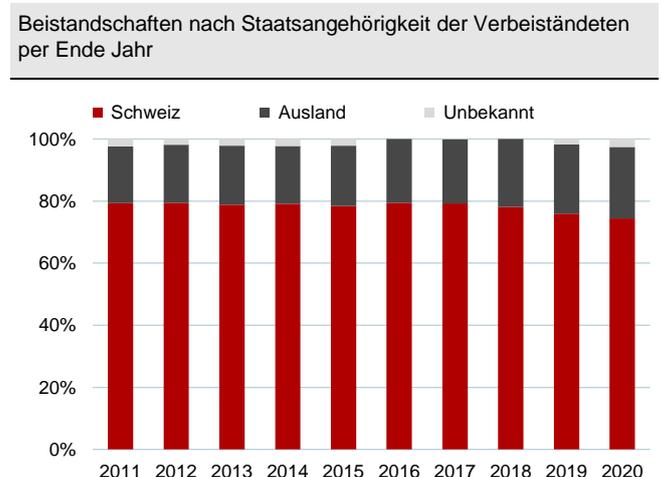


Abb. 18-4/T18-1; Quelle: ABES.

Der Ausländeranteil bei den Beistandschaften lag bis 2015 jeweils bei rund einem Fünftel. Seither ist ein leichter Anstieg zu beobachten. 2020 verfügen 23% der verbeiständeten Personen über eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Erläuterungen

Altersstruktur Der sinkende Anteil von Minderjährigen erklärt sich damit, dass mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, Beistandschaften für Kinder dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) übertragen bzw. zugeteilt werden. Das ABES führt ausschliesslich Massnahmen im rechtlichen Kinderschutz.

19 Tabellen

T2-1 Kantonale Sozialleistungen - Personen/Fälle pro Leistung seit 2011

Personen/Fälle	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Alimentenbevorschussung	720	742	795	774	769	751	735	730	690	673
Arbeitslosenhilfe	31	41	37	32	32	35	33	40	39	41
Behindertenhilfe	2 114	2 090	2 176 ^f	2 177
Beihilfen zur AHV	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373	5 536	5 802	6 070	6 205
Beihilfen zur IV	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390	5 254	5 241	5 264	5 051
EL zur AHV	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834	7 984	8 262	8 606	8 488
EL zur IV	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047	6 895	6 879	6 929	6 615
Familienmietzinsbeiträge	1 152	1 392	1 717	1 861	1 974	2 129	2 228	2 248	2 281	2 300
Prämienverbilligung ¹	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228	27 401	26 977	29 140	30 133
Stationäre Jugendhilfe	514	481	477	475	424	409	399	393	394	400
Stipendien	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 204	2 030	2 096	2 078
Tagesbetreuung	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570	3 753	3 811	3 856	3 800
Sozialhilfe	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004	12 165	11 920	11 345	10 943

¹Reine Prämienverbilligung; Exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende. ²Wert korrigiert.

T2-2 Kantonale Sozialleistungen - Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken seit 2011

Leistung	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Alimentenbevorschussung	4,0	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7	3,7	3,5	3,3	3,1
Arbeitslosenhilfe	1,3	1,6	1,7	1,7	1,7	1,9	2,0	1,4	1,1	1,4
Behindertenhilfe ²	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	104,6 ^f	103,9
Beihilfen zur AHV	4,8	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,3	5,5	5,7
Beihilfen zur IV	5,3	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6	4,5	4,3
EL zur AHV ¹	107,7	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8	128,9	135,6	135,8	136,0
EL zur IV ^{1,2}	109,0	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3	96,2	101,7	104,1	103,1
Familienmietzinsbeiträge	4,3	5,2	8,1	8,9	9,5	10,1	10,7	11,2	11,7	11,8
Prämienverbilligung ¹	115,7	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7	169,9	178,5	182,9	186,7
Stationäre Jugendhilfe	48,2	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3	39,5	38,5	40,3	41,8
Stipendien	11,7	11,6	11,4	11,9	12,0	11,8	11,7	11,8	12,0	12,0
Tagesbetreuung	29,3	32,0	33,1	34,9	36,3	37,8	38,8	40,1	39,6	42,3
Sozialhilfe	116,1	122,5	126,6	129,6	134,3	142,4	145,0	143,4	136,4	137,9
Total	630,8	671,1	675,7	701,1	716,6	737,3	754,7	778,5	781,7 ^f	789,9

¹2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme und bei den Ergänzungsleistungen entsprechend zur Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung. ²Das neue Behindertenhilfegesetz vom 1.1.2017 hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. ³Wert korrigiert.

T3-1 BISS - Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung seit 2016¹

Leistung	2016		2017		2018		2019		2020	
	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug								
PV	2 688	11 549	2 794	11 620	2 787	11 912	2 890	13 359	2 860	13 797
TB	870	1 570	902	1 636	874	1 634	925	1 651	890	1 614
FAMI	2 092	45	2 187	38	2 219	44	2 253	38	2 249	23
ABV	478	259	476	255	502	225	498	202	470	194
JH	126	113	114	161	119	175	113	163	110	139
JUGA	4	10	4	8	4	2	2	2	2	-

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe; JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T3-2 Mehrfachbezug - Leistungskombinationen nach Haushaltstyp 2020¹

Leistungskombination	Haushaltstyp		
	Eielfamilien	Zweifamilien	Total ²
PV-FAMI	426	1 280	1 706
PV-TB	132	294	426
PV-TB-FAMI	109	188	297
PV-ABV	99	11	111
PV-FAMI-ABV	143	19	162
TB-ABV	58	4	62
PV-TB-FAMI-ABV	47	5	52
Übrige Kombinationen	114	33	147
Total	1 128	1 834	2 963

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen. Gewisse Leistungskombinationen können, in Ausnahmefällen, auch von weiteren Haushaltstypen in Anspruch genommen werden. Das Total muss deshalb nicht zwingend der Summe der Haushaltsformen «Eielfamilien» und «Zweifamilien» entsprechen.

T4-1 Alimentenbevorschussung seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fälle per Ende Jahr¹										
Ohne Sozialhilfe	404	532	598	423	425	423	409	419	428	429
Mit Sozialhilfe	316	210	200	351	344	328	326	311	262	244
Total	720	742	795	774	769	751	735	730	690	673
Nettobevorschussung in Franken²										
	4 016 452	4 160 453	4 235 191	4 135 040	3 456 380	3 693 733	3 657 299	3 477 069	3 285 810	3 086 422
Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter³										
0-5 Jahre	178	211	217	191	169	161	76	132	128	126
6-12 Jahre	469	655	662	632	633	608	546	572	553	515
13-17 Jahre	347	550	527	533	476	449	577	467	459	445
18 Jahre u.m.	31	62	62	65	117	158	148	174	165	152
Total	1 025	1 478	1 468	1 421	1 395	1 376	1 347	1 345	1 305	1 238

¹Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung. ²Die Nettobevorschussung ergibt sich aus der Subtraktion der Einnahmen durch das Inkasse von den Bruttoausgaben. ³Kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen: Kinder werden in dem Jahr, in dem sie mündig werden, doppelt gezählt, einmal als unmündig und einmal als mündig. Zudem werden Kinder in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde wechseln, doppelt gezählt.

T4-2 Alimentenbevorschussung - BISS seit 2011

Merkmal	2011 ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp²										
Ehepaare mit Kindern	31	41	44	44	44	33	35	41	43	43
Einelternfamilien	312	711	732	714	714	684	676	665	629	600
Konkubinatspaare mit Kindern	6	11	9	11	14	19	15	19	22	18
Total	349	764	790	772	773	737	731	727	700	664
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	201	386	405	397	377	367	355	355	348	321
2 Kinder	114	277	272	270	288	264	271	279	252	253
> 2 Kinder	34	100	108	102	107	105	100	91	94	87
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag³										
< 20 000 Fr.	41	37	34	34	38	56	55	52	54	44
20 000-39 999 Fr.	127	330	330	334	308	308	303	304	279	281
40 000-59 999 Fr.	140	349	372	345	363	324	316	316	302	277
60 000-79 999 Fr.	34	39	39	43	53	40	47	46	55	44
≥ 80 000Fr.	7	8	10	13	11	9	10	9	10	18
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag³										
0-9 999 Fr.	302	686	704	689	693	658	643	641	621	580
10 000-19 999 Fr.	19	23	31	34	40	31	47	39	29	39
20 000-39 999 Fr.	14	26	24	26	21	26	24	23	21	15
≥ 40 000 Fr.	14	28	26	20	19	22	17	24	29	30
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	10	13	16	19	20	15	20	22	27	21
2 000-3 999 Fr.	45	83	100	102	103	98	93	94	90	81
4 000-5 999 Fr.	58	137	136	136	136	127	120	114	109	109
6 000-7 999 Fr.	99	215	227	228	232	222	200	204	175	168
8 000-9 999 Fr.	50	112	106	103	95	95	108	101	103	107
≥ 10 000 Fr.	87	203	200	181	187	180	190	192	196	178

¹Seit dem Jahr 2012 werden auch Haushalte mit Sozialhilfe erfasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2011 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen. ²In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbstständig lebenden Kind zugute kommt. Die Summe der Anzahl Einelternfamilien und Zweielterfamilien kann deshalb vom Total abweichen. ³Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T4-3 Alimenteninkasso seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Inkassofälle										
Anzahl Inkassofälle	2 638	2 301	1 485	1 363	1 362	1 276	1 277	1 320	1 264	1 225
Bevorschusste Fälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken										
ausstehend	...	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7	3,7	3,5	3,3	3,0
eingetrieben	...	2,1	2,3	2,3	2,8	2,5	2,3	2,5	2,5	2,6
Total	...	6,3	6,6	6,5	6,3	6,2	6,0	6,0	5,8	5,6
Vermittlungsfälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken¹										
ausstehend	...	3,2	3,0	3,6	3,8	2,2	3,5	3,2	2,8	2,3
eingetrieben	...	1,8	1,9	2,2	2,3	2,4	2,2	2,3	2,1	2,2
Total	...	5,0	4,9	5,8	6,1	4,6	5,7	5,5	4,9	4,5
Personen in Vermittlungsfällen per Ende Jahr										
Unterhaltspflichtige	1 430	1 646	1 229	1 428	1 296	1 366	1 274	1 369	1 285	1 229
Kinder	1 208	1 443	1 154	1 371	1 319	1 338	1 289	1 394	1 298	1 258
Junge Erwachsene	112	139	112	154	118	144	131	147	171	153
Ehegatten	612	664	423	470	407	426	382	378	338	299
Total	1 932	2 246	1 689	1 995	1 844	1 908	1 802	1 919	1 807	1 710

¹Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt aber keine Bevorschussung aus.

T5-1 Arbeitslosenhilfe - Massnahmen und Ausgaben seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Massnahmen										
Beschäftigungsmassnahmen	25	33	28	27	28	32	32	36	38	33
Bildungsmassnahmen	6	8	9	5	4	3	1	4	1	8
Total	31	41	37	32	32	35	33	40	39	41
Ausgaben in Mio. Franken										
Beschäftigungsmassnahmen	0,42	0,95	1,31	1,63	1,68	1,60	1,92	1,98	1,43	1,43
Bildungsmassnahmen	0,05	0,32	0,18	0,08	0,06	0,05	0,01	0,03	0,01	0,04
Total	0,47	1,28	1,58	1,71	1,74	1,65	1,93	2,01	1,44	1,47

T6-1 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende und Ausgaben für Stipendien seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Beziehende nach Ausbildungskategorie										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	536	497	538	534	510	499	511	548	568	577
Berufliche Grundbildung ¹	893	801	717	761	792	799	752	779	820	803
Tertiärstufe ²	780	737	713	754	779	751	729	693	695	686
Übrige weiterführende Ausbildungen	11	7	15	14	16	13	12	10	13	12
Total	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 004	2 030	2 096	2 078
Beziehende nach Geschlecht										
Weiblich	1 179	1 100	1 051	1 067	1 093	1 099	1 051	1 045	1 132	1 077
Männlich	1 041	942	932	996	1 004	963	953	985	964	1 001
Total	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 004	2 030	2 096	2 078
Ausgaben für Stipendien nach Ausbildungskategorie in Tausend Franken⁴										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	1 773	1 834	2 213	2 305	2 121	2 076	2 216	2 471	2 451	2 524
Berufliche Grundbildung ¹	4 087	3 777	3 658	3 753	4 138	4 374	4 284	4 081	4 372	4 337
Tertiärstufe ²	5 708	5 922	5 374	5 696	5 604	5 284	5 121	5 174	5 030	4 960
Übrige weiterführende Ausbildungen	107	73	162	159	174	107	104	80	122	131
Total ³	11 677	11 608	11 407	11 913	12 037	11 840	11 725	11 806	11 975	11 952

¹Die berufliche Grundbildung umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, duale berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten. ²Die Tertiärstufe umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung. ³Rundungsbedingte Abweichungen entsprechen den vom Amt für Ausbildungsbeiträge publizierten Werten. ⁴Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

T6-2 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende nach Staatsangehörigkeit und Alter seit 2015

Alter	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Schweiz	Ausland										
<20 Jahre	564	285	534	271	505	293	505	314	524	328	551	298
20-24 Jahre	538	241	547	240	530	220	517	231	501	250	518	255
25-29 Jahre	217	73	204	74	210	71	200	78	222	77	192	73
30-39 Jahre	79	68	99	70	87	60	97	62	98	67	98	64
>39 Jahre	16	16	9	14	14	14	14	12	17	12	15	14
Total	1 414	683	1 393	669	1 346	658	1 333	697	1 362	734	1 374	704

T6-3 Ausbildungsbeiträge - Darlehen seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl ausbezahlte Darlehen	28	28	24	14	19	18	17	16	21	28
Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken	218	165	185	112	163	134	131	80	175	198

T7-1 Behindertenhilfe - Kantonsbeiträge, Kostenübernahmegarantien und Personen seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ¹	2020
Kantonsbeiträge nach Bereich in Mio. Franken²										
Ambulante Wohnbegleitung	2,6	3,5	3,3	4,0
Betreutes Wohnen	47,0	51,1	50,9	47,0	41,6	42,1	50,6	51,0	52,7	51,7
Betreute Tagesgestaltung	18,1	18,9	19,4	19,6	20,0	19,5	19,8	28,5	29,1	28,6
Begleitete Arbeit	8,2	9,8	10,1	13,2	18,8	20,1	25,6	19,9	19,5	19,6
Total	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	104,6	103,9
Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen										
Innerkantonal	56,6	57,5	57,9	58,1	57,8	58,9	68,6	68,3	69,0	67,8
Ausserkantonale	16,8	22,3	22,5	21,7	22,5	22,7	30,0	34,5	35,6	36,1
Total	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	104,6	103,9
Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich per Ende Jahr										
Ambulante Wohnbegleitung	453	447	488	498
Betreutes Wohnen	847	834	862	847
Betreute Tagesgestaltung	732	762	745	748
Begleitete Arbeit	1 028	988	1 014	990
Total	3 060	3 031	3 109	3 083
Anzahl Personen mit Kostenübernahmegarantien nach Geschlecht per Ende Jahr										
Frauen	886	868	908	923
Männer	1 228	1 222	1 268	1 254
Total	2 114	2 090	2 176	2 177

¹Aufgrund der Umstellung auf eine neue Fallführungssoftware und einer Datenmigration waren die Angaben für das Jahr 2019 in der Sozialberichterstattung 2020 fehlerhaft, mit Ausnahme der Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen. Sie sind hier korrigiert. ²Beim Betreuten Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge zwischen 40% und 65% der Gesamtkosten. Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit in Werk- und Tagesstätten werden zu 100% über Kantonsbeiträge finanziert. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Gesetz über die Behindertenhilfe hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Vergleiche mit den Jahren davor sind daher nur bedingt aussagekräftig. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge an Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung ausgerichtet.

T7-2 Behindertenhilfe - Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich und Standort des Leistungserbringers

Leistungsbereich	2017		2018		2019 ¹		2020	
	Innerkantonal	Ausserkantonale	Innerkantonal	Ausserkantonale	Innerkantonal	Ausserkantonale	Innerkantonal	Ausserkantonale
Ambulante Wohnbegleitung	366	87	364	83	239	249	279	219
Betreutes Wohnen	549	298	524	310	532	330	478	369
Betreute Tagesgestaltung	396	336	407	355	444	301	433	315
Begleitete Arbeit	873	155	832	156	829	185	815	175
Total	2 184	876	2 127	904	2 044	1 065	2 005	1 078

¹Aufgrund der Umstellung auf eine neue Fallführungssoftware und einer Datenmigration waren die Angaben für das Jahr 2019 in der Sozialberichterstattung 2020 fehlerhaft. Sie sind hier korrigiert.

T7-3 Behindertenhilfe - Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich und Alter per Ende Jahr

Leistungsbereich	2017				2018				2019 ¹				2020			
	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.
Ambulante Wohnbegleitung	17	170	243	23	13	172	238	24	13	188	263	24	14	191	269	24
Betreutes Wohnen	65	245	437	100	62	236	422	114	54	256	436	116	55	243	442	107
Betreute Tagesgestaltung	77	220	343	92	79	219	353	111	70	218	341	116	79	213	351	105
Begleitete Arbeit	94	416	509	9	83	409	489	7	84	415	512	3	98	415	477	-
Total	253	1 051	1 532	224	237	1 036	1 502	256	221	1 077	1 552	259	246	1 062	1 539	236

¹Aufgrund der Umstellung auf eine neue Fallführungssoftware und einer Datenmigration waren die Angaben für das Jahr 2019 in der Sozialberichterstattung 2020 fehlerhaft. Sie sind hier korrigiert.

T8-1 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Fälle, Beziehende sowie ausbezahlte Leistungen seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ¹
Fälle mit Ergänzungsleistungen und Beihilfen										
EL zur IV	5 283	5 418	5 475	5 382	5 365	5 331	5 285	5 272	5 332	5 124
Beihilfe zur IV	3 749	3 810	3 864	3 834	3 803	3 862	3 842	3 822	3 846	...
EL zur AHV	5 946	6 190	6 388	6 579	6 733	6 924	6 987	7 250	7 515	7 624
Beihilfe zur AHV	3 900	4 018	4 153	4 262	4 359	4 548	4 686	4 879	5 095	...
Beziehende von AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV										
IV-Rentner	13 052	12 460	11 965	11 490	11 098	10 754	10 485
Personen mit EL zur IV	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047	6 895	6 879	6 929	6 615
Personen mit Beihilfe zur IV	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390	5 254	5 241	5 264	5 051
AHV-Rentner	41 778	41 690	41 695	41 776	41 684	41 777	41 609
Personen mit EL zur AHV	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834	7 984	8 262	8 606	8 488
Personen mit Beihilfe zur AHV	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373	5 536	5 802	6 070	6 205
Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken²										
EL zur IV	109,0	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3	96,2	101,7	104,1	103,1
Beihilfe zur IV	5,3	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6	4,5	4,3
EL zur AHV	107,7	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8	128,9	135,6	135,8	136,0
Beihilfe zur AHV	4,8	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,3	5,5	5,7

¹Die Fälle mit Beihilfen zur IV und AHV lassen sich für das Jahr 2020 nach einer technischen Umstellung beim zuständigen Amt nicht auswerten. ²2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Prämienbeiträge durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Behindertenhilfegesetz hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt.

T8-2 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Beziehende nach Leistungsart, Leistungstyp und Geschlecht seit 2011

Jahr	EL zur AHV		EL+Beihilfen zur AHV		Beihilfen zur AHV		EL zur IV		EL+Beihilfen zur IV		Beihilfen zur IV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2011	618	1 714	1 414	2 845	83	167	1 002	899	2 699	2 477	67	78
2012	645	1 658	1 524	3 041	28	78	992	926	2 791	2 538	32	47
2013	635	1 627	1 600	2 914	8	40	991	897	2 898	2 829	16	21
2014	672	1 642	1 720	2 962	16	42	974	882	2 862	2 832	19	22
2015	734	1 665	1 786	3 027	18	38	969	888	2 852	2 828	17	18
2016	776	1 702	1 867	3 095	19	37	984	873	2 844	2 837	15	14
2017	779	1 709	1 995	3 169	20	32	955	842	2 793	2 796	8	19
2018	797	1 667	2 117	3 287	22	29	948	832	2 773	2 783	13	20
2019	830	1 688	2 266	3 411	24	34	967	861	2 768	2 808	20	21
2020	840	1 716	2 409	3 793	21	38	956	779	2 684	2 518	8	10

T8-3 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Beziehende nach Alter und Leistungsart seit 2011

Jahr	AHV						IV					
	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total
2011	114	77	575	3 429	2 646	6 841	1 009	1 556	4 616	38	3	7 222
2012	102	84	615	3 540	2 633	6 974	985	1 639	4 651	48	3	7 326
2013	30	33	505	3 673	2 583	6 824	1 042	1 649	4 826	127	8	7 652
2014	35	35	541	3 818	2 625	7 054	985	1 608	4 842	147	9	7 591
2015	32	36	598	3 929	2 673	7 268	972	1 578	4 861	146	15	7 572
2016	32	49	665	4 032	2 718	7 496	965	1 572	4 844	165	21	7 567
2017	39	53	711	4 163	2 738	7 704	938	1 522	4 772	149	32	7 413
2018	43	56	727	4 369	2 724	7 919	917	1 509	4 756	153	34	7 369
2019	51	53	802	4 593	2 754	8 253	935	1 582	4 729	160	39	7 445
2020	135	113	996	4 871	2 702	8 817	853	1 530	4 492	80	-	6 955

T9-1 Familienmietzinsbeiträge nach MBG - Mietverhältnisse und Ausgaben seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Mietverhältnisse	1 152	1 392	1 717	1 861	1 974	2 129	2 228	2 248	2 281	2 300
Gesamtausgaben	4 254 039	5 180 983	8 086 220	8 914 139	9 525 625	10 113 441	10 718 633	11 184 592	11 664 203	11 813 226

T9-2 Familienmietzinsbeiträge - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	751	964	1 100	1 181	1 272	1 347	1 378	1 419	1 421	1 377
Eineltermfamilien	388	492	558	619	631	684	737	736	740	762
Konkubinatspaare mit Kindern	26	41	59	65	87	106	110	108	126	133
Total	1 165	1 497	1 717	1 865	1 990	2 137	2 225	2 263	2 287	2 272
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	383	508	587	633	678	721	717	721	727	693
2 Kinder	525	641	740	785	844	950	1 004	1 004	1 019	1 033
> 2 Kinder	257	348	390	447	468	466	504	538	541	546
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	46	35	35	44	40	28	38	40	47	29
20 000-39 999 Fr.	206	265	290	288	299	321	337	350	347	308
40 000-59 999 Fr.	588	719	779	842	895	978	967	952	945	981
60 000-79 999 Fr.	297	435	551	629	689	720	779	818	824	851
≥ 80 000 Fr.	28	43	62	62	67	90	104	103	124	103
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0 Fr.	993	1 260	1 411	1 534	1 597	1 688	1 723	1 762	1 768	1 775
1-19 999 Fr.	69	88	130	139	151	176	172	167	164	162
20 000-39 999 Fr.	54	67	85	92	117	115	143	158	166	134
≥ 40 000 Fr.	49	82	91	100	125	158	187	176	189	201
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	265	152	240	297	324	351	360	354	398	361
2 000-3 999 Fr.	397	469	507	533	591	617	635	647	619	607
4 000-5 999 Fr.	302	404	463	503	513	555	551	539	549	589
6 000-7 999 Fr.	136	267	305	320	311	361	395	387	375	375
8 000-9 999 Fr.	65	135	136	140	169	166	180	213	210	203
≥ 10 000 Fr.	–	70	66	72	82	87	104	123	136	137

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenseinträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T10-1 Notschlafstelle - Übernachtungen und Auslastung nach Geschlecht seit 2015

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Männer	Frauen										
Übernachtungen												
Januar	1 232	316	1 165	224	1 391	235	1 152	146	1 183	400	1 059	415
Februar	1 137	282	999	140	1 223	210	985	172	1 038	466	965	252
März	1 454	335	1 174	178	1 210	209	1 323	189	1 160	549	1 009	255
April	1 350	373	1 178	189	1 032	188	928	179	1 211	541	1 455	310
Mai	1 264	330	1 265	173	1 051	204	1 027	246	1 156	420	1 588	374
Juni	1 310	335	1 083	246	1 008	210	1 005	200	1 027	378	1 660	407
Juli	1 215	310	1 095	271	1 004	273	1 088	163	1 069	356	908	310
August	1 214	308	1 251	217	1 110	284	1 047	320	1 108	268	856	345
September	1 341	306	1 193	208	1 027	290	1 009	331	1 071	334	1 038	260
Oktober	1 209	278	1 215	261	1 069	210	1 202	412	1 218	380	907	229
November	1 159	214	1 206	169	1 065	275	1 000	460	1 168	338	986	270
Dezember	1 169	216	1 363	193	1 033	264	1 056	347	1 171	323	822	304
Total	15 054	3 603	14 187	2 469	13 223	2 852	12 822	3 165	13 580	4 753	13 253	3 731
Auslastung in %												
Januar	63,1	84,9	59,7	60,2	71,2	63,2	59,0	39,2	50,9	46,1	45,5	47,8
Februar	64,5	83,9	54,7	40,2	69,3	63,2	55,8	51,2	49,4	59,4	44,4	31,0
März	74,4	90,1	60,1	47,8	62,0	63,2	67,7	50,8	49,9	63,2	58,6	37,4
April	71,4	103,6	62,3	52,5	45,6	63,2	49,1	49,7	53,8	64,4	71,3	36,9
Mai	64,7	88,7	64,8	46,5	53,8	63,2	52,6	66,1	49,7	48,4	68,3	43,1
Juni	69,3	93,1	57,3	68,3	53,3	63,2	53,2	55,6	45,6	45,0	86,5	45,2
Juli	62,2	83,3	56,1	72,8	51,4	63,2	55,7	45,3	46,0	41,0	47,2	50,0
August	62,2	82,8	64,1	58,3	56,8	63,2	53,6	86,0	47,7	30,9	44,5	55,6
September	71,0	85,0	63,1	57,8	54,3	63,2	44,8	39,4	47,6	39,8	55,8	43,3
Oktober	61,9	74,7	62,2	70,2	54,7	63,2	51,7	47,5	52,4	43,8	51,7	36,9
November	61,3	59,4	63,8	46,9	56,3	63,2	44,4	54,8	51,9	40,2	60,9	45,0
Dezember	59,9	58,1	69,8	51,9	52,9	63,2	45,4	40,0	50,4	37,2	49,1	49,0
Total	65,5	82,3	61,5	56,1	57,6	65,1	52,4	50,0	49,6	46,5	57,0	43,4
Übernachtende Personen nach Anzahl Nächten												
1-7 Nächte	189	227	221	42	186	33	188	34	157	59	167	50
8-14 Nächte	18	26	44	7	34	5	29	3	31	3	33	9
15-30 Nächte	40	49	37	11	34	12	33	8	36	6	54	11
31-60 Nächte	26	32	29	4	35	5	32	9	28	7	35	9
61-150 Nächte	35	41	34	5	30	6	35	6	50	9	49	9
>150 Nächte	34	42	27	5	29	6	22	8	21	10	21	8
Total	342	75	392	74	348	67	339	68	323	94	359	96

T10-2 Notschlafstelle - Übernachtende Personen nach Alter und Finanzergebnis seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Übernachtende Personen nach Alter										
18 bis 25 Jahre	59	79	54	56	46	60	46	64	69	47
26 bis 30 Jahre	57	55	48	50	44	48	49	38	45	50
31 bis 40 Jahre	101	135	126	98	105	110	93	94	86	117
41 bis 50 Jahre	84	97	111	147	119	123	100	96	112	97
51 bis 60 Jahre	56	70	61	64	63	86	87	69	54	87
61 bis 70 Jahre	16	23	31	32	31	30	31	33	38	41
>70 Jahre	1	2	7	7	9	9	9	13	13	16
Total	374	461	438	454	417	466	415	407	417	455
Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle										
Aufwand	896 282	1 084 762	1 055 035	861 065	897 613	924 899	867 722	1 221 824	1 742 153	2 079 800
Ertrag	126 603	133 215	124 834	140 844	171 016	167 684	166 077	163 810	176 567	136 661
Nettoaufwand	769 679	951 547	930 201	720 221	726 597	757 215	701 645	1 058 014	1 565 586	1 943 139

T11-1 Notwohnungen - Wohnungsbestand per Ende Jahr seit 2015

Zimmerzahl	2015			2016			2017			2018			2019			2020		
	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %															
Einzelzimmer	12	3	75,0	12	2	83,3	12	-	100,0
1 Zimmer	12	-	100,0	12	1	91,7	12	-	100,0	12	2	83,3	25	1	96,0	37	-	100,0
2 Zimmer	35	5	85,7	35	4	88,6	38	5	86,8	38	6	84,2	30	1	96,7	30	1	96,7
3 und 3,5 Zimmer	49	5	89,8	49	6	87,8	55	6	89,1	56	2	96,4	58	8	86,2	57	5	91,2
4 und 4,5 Zimmer	45	1	97,8	45	4	91,1	50	2	96,0	53	6	88,7	52	7	86,5	55	5	90,9
5 und 6 Zimmer	1	-	100,0	1	-	100,0	1	-	100,0	2	-	100,0
Total	141	11	92,2	141	15	89,4	156	13	91,7	172	19	89,0	178	19	89,8	193	11	93,9

T11-2 Notwohnungen - Mietdauer und Finanzergebnis seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2019
Mietdauer von Notwohnungen										
Weniger als ein Jahr	33	33	28	20	74	31	40	47	54	34
1-3 Jahre	38	44	43	48	31	65	73	76	46	89
4-6 Jahre	6	6	9	17	14	18	13	13	43	34
7-10 Jahre	5	4	6	4	4	3	8	11	13	7
>10 Jahre	12	8	9	10	7	9	9	6	3	6
Total	94	95	95	99	130	126	143	153	159	170
Aufwand und Ertrag der Notwohnungen										
Aufwand	2 575 987	2 416 917	2 428 819	2 280 776	3 024 248	3 009 290	3 123 373	3 583 704	3 733 809	3 949 230
Ertrag	1 402 088	1 571 888	1 706 162	1 693 513	2 073 838	2 750 509	2 938 020	3 112 375	2 733 274	2 944 741
Nettoaufwand	1 173 899	845 029	722 657	587 263	950 410	258 781	185 353	471 329	1 000 535	1 004 489

T12-1 Prämienverbilligungen - Beziehende und Bruttokosten seit 2011

Beziehende, Kosten	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Beziehende per Ende Jahr										
Beziehende mit reiner PV ¹	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228	27 401	26 977	29 140	30 133
PV-Beziehende mit Ergänzungsleistungen	13 939	14 267	14 506	14 567	14 696	14 881	15 232	15 141	15 535	15 103
PV-Beziehende mit Sozialhilfe ²	11 391	11 535	11 811	8 541	8 978	9 120	9 254	8 868	8 413	8 073
Total	52 341	53 403	54 294	50 302	50 633	51 299	51 887	50 986	53 088	53 309
Bruttokosten in Mio. Franken³										
PV inkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen	115,7	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7	169,9	178,5	182,9	186,7
PV durch die Sozialhilfe	27,6	29,3	30,2	30,1	32,0	34,5	35,6	35,8	33,9	33,2
Total	143,4	155,4	146,4	172,0	185,4	194,2	205,5	214,3	216,8	219,9

¹Beziehende mit reinen Prämienverbilligungen erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich Prämienverbilligungen. Mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 wurden die zusätzlichen Einkommensgruppen 19 bis 22 eingeführt, womit sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen seit dem 1. Juli 2019 vergrösserte. Zudem wurde ein Bonus für die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells eingeführt. ²Bis 2013 handelte es sich bei den PV-Beziehenden mit Sozialhilfe um kumulierte Jahreszahlen, ab 2014 um Zahlen per Stichtag 31.12. Dies erklärt den Rückgang im Jahr 2014. ³Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe (Riehen/Bettingen) sind in den Zahlen «Leistungen PV inkl. Beziehende von EL» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind. Ein Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien führte im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben. 2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Prämienbeiträge durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Zunahme der Kosten bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

T12-2 Prämienverbilligungen - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	3 135	3 142	3 097	2 997	2 845	2 958	2 950	2 913	3 071	3 133
Ehepaare ohne Kinder	1 548	1 517	1 549	1 442	1 388	1 359	1 331	1 359	1 569	1 562
Einelfamilien	1 759	1 773	1 729	1 781	1 706	1 811	1 839	1 816	1 872	1 915
Einzelpersonen	6 952	7 161	7 323	7 449	7 414	7 793	7 944	8 240	9 267	9 573
Konkubinatspaare mit Kindern	201	217	219	240	236	271	297	298	382	388
Konkubinatspaare ohne Kinder	31	43	44	48	47	45	53	73	88	86
Total	13 626	13 853	13 961	13 957	13 636	14 237	14 414	14 699	16 249	16 657
Haushalte nach Anzahl Kinder										
Keine Kinder	8 531	8 721	8 916	8 939	8 849	9 197	9 328	9 672	10 924	11 221
1 Kind	2 219	2 269	2 238	2 257	2 199	2 247	2 225	2 236	2 394	2 377
2 Kinder	2 079	2 054	1 997	1 949	1 833	1 998	2 024	1 967	2 049	2 128
> 2 Kinder	797	809	810	812	755	795	837	824	882	931
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	1 724	1 627	1 631	1 722	1 681	1 831	1 988	2 050	2 049	2 042
20 000-39 999 Fr.	5 220	5 518	5 530	5 431	5 338	5 617	5 595	5 673	5 883	5 796
40 000-59 999 Fr.	3 651	3 740	3 754	3 868	3 812	3 906	3 953	4 113	4 896	5 115
60 000-79 999 Fr.	2 373	2 358	2 398	2 368	2 299	2 353	2 334	2 313	2 582	2 700
≥ 80 000Fr.	722	684	698	638	583	609	618	621	868	1 004
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0-9 999 Fr.	9 815	9 331	9 308	9 428	9 252	9 682	9 821	10 053	10 940	11 125
10 000-19 999 Fr.	1 059	1 128	1 181	1 180	1 119	1 174	1 190	1 220	1 331	1 404
20 000-39 999 Fr.	1 041	1 219	1 241	1 190	1 198	1 240	1 259	1 233	1 413	1 462
≥40 000 Fr.	1 711	2 175	2 231	2 159	2 067	2 141	2 144	2 193	2 565	2 666
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
<2 000 Fr.	4 888	4 245	4 380	4 430	4 351	4 124	3 983	4 177	5 335	5 367
2 000-3 999 Fr.	5 558	5 980	5 975	4 432	4 646	4 088	4 017	4 313	4 602	4 465
4 000-5 999 Fr.	1 390	1 421	1 425	2 857	2 556	3 678	3 710	3 551	3 718	3 997
6 000-7 999 Fr.	878	1 081	1 122	998	974	909	1 139	1 091	1 031	1 094
8 000-9 999 Fr.	693	627	563	728	698	728	772	728	757	788
≥10 000 Fr.	219	499	496	512	411	710	793	839	806	946

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T12-3 Übernahme Krankenkassenausstände seit 2013¹

Jahr	Forderungen der Krankenkassen in Franken	Rückzahlungen in Franken ²	Nettoauszahlung in Franken	Versicherte mit Verlustscheinen	Verlustscheine
2013	9 352 197	9 697	7 939 670
2014	13 290 889	75 742	11 221 514	5 645	7 736
2015	15 319 275	349 350	12 672 034	5 398	9 962
2016	15 742 427	600 519	12 780 544	5 390	10 559
2017	17 189 312	439 892	14 171 023	5 716	11 014
2018	16 690 751	440 918	13 746 220	4 678	10 434
2019	16 188 326	626 905	13 133 172	5 181	10 343
2020	15 482 744	761 625	12 398 707	4 443	9 105

¹Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung. ²Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben.

T13-1 Sozialhilfe - Zahlfälle, Beziehende, Quoten und Nettounterstützung I seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zahlfälle nach Gemeinde¹										
Stadt Basel	6 914	7 077	7 164	7 085	7 156	7 470	7 540	7 306	7 044	6 920
Riehen	395	428	450	449	460	481	494	492	468	450
Bettingen	15	14	13	14	23	11	11	11	12	10
Total	7 324	7 519	7 627	7 548	7 628	7 962	8 045	7 809	7 524	7 380
Beziehende nach Gemeinde²										
Stadt Basel	10 708	10 828	11 065	10 917	10 867	11 244	11 358	11 108	10 583	10 213
Riehen	657	688	710	681	709	745	788	794	739	712
Bettingen	23	19	18	19	16	15	19	18	23	18
Total	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004	12 165	11 920	11 345	10 943
Sozialhilfequote nach Gemeinde in %³										
Stadt Basel	6,9	7,1	7,1	7,1	7,1	7,3	7,4	7,3	7,0	6,7
Riehen	3,2	3,3	3,4	3,3	3,4	3,5	3,7	3,7	3,4	3,3
Bettingen	1,9	1,6	1,5	1,5	1,3	1,3	1,6	1,5	1,9	1,5
Total	6,5	6,6	6,7	6,6	6,7	6,9	7,0	6,8	6,6	6,3
Nettounterstützung I nach Gemeinde⁴										
Stadt Basel	109,55	116,93	120,35	123,69	128,96	134,98	138,79	137,41	130,38	132,03
Riehen	6,34	5,37	6,14	5,77	5,20	7,21	6,02	5,86	5,77	5,70
Bettingen	0,22	0,17	0,10	0,09	0,12	0,19	0,28	0,17	0,21	0,14
Total	116,12	122,47	126,59	129,55	134,28	142,38	145,09	143,44	136,37	137,87
Zahlfälle nach Fallstruktur, per Ende Jahr, ab 2016 inkl. Riehen und Bettingen										
Einzelperson	3 345	3 465	3 531	3 495	3 696	4 132	4 074	3 974	3 860	3 909
Einelternfamilie	892	887	912	895	896	965	987	951	890	830
Ehepaare ohne Kinder	164	175	161	181	187	199	226	202	201	196
Ehepaare mit Kindern	429	440	466	438	473	494	517	483	452	400
Übrige und kein Eintrag	–	–	–	1	1	1	–	1	1	1
Total	4 830	4 967	5 070	5 010	5 253	5 791	5 804	5 611	5 404	5 336
Abgeschlossene Fälle nach Austrittsgrund, ab 2017 inkl. Riehen und Bettingen										
Existenzsicherung Sozialversicherungen	604	611	670	590	635	624	688	696	757	696
Verb. wirtsch. Situation Erwerbstätigkeit	648	599	591	598	562	454	608	610	597	535
Verb. wirtsch. Situation Sonstige	258	310	307	291	310	273	336	324	361	364
Wegzug	238	244	262	286	256	311	391	366	310	303
Kontaktabbruch	202	192	218	189	181	163	166	175	181	133
Tod	40	42	42	35	32	28	38	40	38	39
Sonstige	17	46	27	3	5	52	15	9	7	6
Total	2 007	2 044	2 117	1 992	1 981	1 905	2 242	2 220	2 251	2 076
Zahlfälle nach Bezugsdauer, per Ende Jahr, ab 2016 inkl. Riehen und Bettingen										
<4 Monate	501	485	534	462	527	526	491	431	400	425
4 bis 12 Monate	1 088	1 020	948	884	1 001	1 066	1 051	927	910	874
13 bis 36 Monate	1 479	1 597	1 573	1 521	1 477	1 662	1 661	1 571	1 443	1 372
>36 Monate	2 059	2 164	2 279	2 381	2 509	2 785	2 828	2 901	2 834	2 810
Mittelwert	44,5	45,1	47,2	49,7	49,9	50,8	52,7	55,6	58,1	59,5

¹Unterstützungseinheiten, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Es sind nur die Sozialhilfedossiers im engeren Sinn berücksichtigt. ²Personen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. ³Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Die Dossiertypen Asyl und Flüchtling sind ebenfalls berücksichtigt. Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE-NE-Dossiers) werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. ⁴Unterstützungskosten gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe SKOS minus Rückerstattungen.

T13-2 Sozialhilfe - Beziehende und Quote nach Geschlecht, Heimat und Alter seit 2011¹

Jahr	Schweiz							Ausland						Unbe- kannt	Total	
	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.			Total
Männer																
2011	750	396	490	808	551	14	3 009	864	473	664	864	453	8	3 326	8	6 343
2012	772	422	507	815	552	14	3 082	876	478	723	897	486	7	3 467	12	6 561
2013	775	476	518	788	567	13	3 137	970	453	722	894	478	7	3 524	10	6 671
2014	783	463	506	759	603	12	3 126	1 001	391	646	920	521	10	3 489	4	6 619
2015	734	423	475	741	654	15	3 042	1 047	436	641	964	579	14	3 681	–	6 723
2016	773	425	537	732	686	16	3 169	1 089	449	681	996	607	13	3 835	–	7 004
2017 ²	845	469	580	797	730	13	3 434	1 160	457	674	1 050	651	15	4 007	1	7 442
2018	832	416	592	762	741	13	3 356	1 155	450	629	1 035	650	15	3 934	–	7 290
2019	787	407	562	715	757	14	3 242	1 105	440	575	973	663	13	3 769	–	7 011
2020	735	374	524	724	707	9	3 073	1 048	413	571	964	675	21	3 692	–	6 765
Frauen																
2011	740	478	438	644	353	36	2 689	785	333	601	762	257	19	2 757	–	5 446
2012	715	465	464	604	374	33	2 655	812	367	627	781	279	13	2 879	–	5 534
2013	707	435	473	590	376	30	2 611	891	367	679	828	286	15	3 066	1	5 678
2014	710	427	467	575	373	21	2 573	899	371	683	830	299	17	3 099	1	5 673
2015	682	404	461	533	404	16	2 500	910	348	701	870	333	18	3 180	1	5 681
2016	688	408	513	542	436	22	2 609	928	363	686	902	354	20	3 253	–	5 862
2017 ²	787	428	563	601	503	28	2 910	1 022	369	724	1 022	392	20	3 549	–	6 459
2018	785	362	550	609	509	32	2 847	1 042	362	728	987	422	20	3 561	–	6 408
2019	734	345	516	605	488	32	2 720	1 019	327	691	963	425	23	3 448	–	6 168
2020	722	299	489	606	499	32	2 647	971	313	685	910	467	33	3 379	–	6 026
Sozialhilfequote der Männer in %																
2011	9,8	7,7	6,9	7,9	5,3	0,1	6,0	18,0	17,9	8,4	9,6	9,4	0,4	10,7	...	7,8
2012	10,1	8,2	6,9	8,2	5,3	0,1	6,1	17,7	18,1	9,2	9,7	9,8	0,3	10,9	...	8,0
2013	10,0	9,1	6,9	8,0	5,4	0,1	6,2	19,1	17,2	9,1	9,3	9,4	0,3	10,8	...	8,0
2014	10,1	8,9	6,7	7,9	5,7	0,1	6,1	19,3	15,1	8,1	9,4	9,9	0,4	10,6	...	7,9
2015	9,3	8,1	6,1	7,9	6,1	0,1	5,9	20,0	16,9	8,0	9,7	10,6	0,6	11,0	...	7,9
2016	9,8	8,2	6,8	8,0	6,3	0,2	6,2	20,4	17,8	8,7	9,8	10,8	0,6	11,3	...	8,2
2017 ²	9,0	8,2	6,7	7,8	5,8	0,1	5,8	19,3	17,1	8,3	9,3	10,2	0,6	10,8	...	7,7
2018	8,7	7,4	6,8	7,4	5,9	0,1	5,7	18,7	16,5	7,8	9,0	10,0	0,6	10,4	...	7,5
2019	8,3	7,3	6,4	6,9	6,0	0,1	5,5	17,6	16,8	7,1	8,4	10,1	0,5	10,0	...	7,2
2020	7,6	6,8	5,9	7,0	5,6	0,1	5,2	16,6	15,7	7,0	8,1	9,9	0,8	9,6	...	6,9
Sozialhilfequote der Frauen in %																
2011	10,5	7,7	6,0	6,2	3,0	0,2	4,5	17,2	12,0	7,8	10,0	7,0	1,1	9,8	...	6,2
2012	10,1	7,5	6,2	5,9	3,2	0,2	4,4	17,4	13,4	8,1	9,8	7,3	0,7	10,0	...	6,2
2013	9,9	7,0	6,1	5,9	3,2	0,2	4,4	18,8	13,2	8,4	10,0	7,1	0,8	10,3	...	6,3
2014	9,9	7,0	5,8	5,9	3,2	0,1	4,3	18,6	13,6	8,4	9,8	7,3	0,8	10,2	...	6,3
2015	9,3	6,8	5,5	5,6	3,4	0,1	4,2	18,5	13,3	8,7	10,0	7,7	0,9	10,4	...	6,3
2016	9,3	6,9	6,0	5,8	3,7	0,1	4,4	18,3	14,3	8,5	10,0	8,0	0,9	10,4	...	6,5
2017 ²	8,9	6,7	6,1	5,7	3,6	0,1	4,3	17,9	13,5	8,6	10,0	7,6	0,8	10,3	...	6,3
2018	8,7	5,7	6,0	5,8	3,7	0,2	4,2	18,0	13,1	8,7	9,4	7,9	0,8	10,1	...	6,2
2019	8,2	5,6	5,6	5,7	3,5	0,2	4,0	17,4	12,3	8,4	9,1	7,8	0,9	9,7	...	6,0
2020	8,0	4,8	5,3	5,8	3,6	0,2	3,9	16,3	11,6	8,2	8,4	8,4	1,2	9,3	...	5,8

¹Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Die Dossiertypen Asyl und Flüchtling sind ebenfalls berücksichtigt. Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE-NE-Dossiers) werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. Die Sozialhilfequote zeigt den Anteil aller Sozialhilfebeziehenden innerhalb eines Jahres an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe gemäss Bevölkerungsstand Ende des entsprechenden Erhebungsjahres. ²Ab 2017 inklusive die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler aus Riehen und Bettingen.

T14-1 Tagesbetreuung - Subventionierte Kinder und Ausgaben seit 2011¹

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Angebotene Plätze nach Betreuungsangebot										
Subventionierte Tagesheime	1 378	1 409	1 409	1 555	1 586	1 656	1 681	1 738	1 854	1 967
nicht subventionierte Tagesheime	1 339	1 443	1 528	1 705	1 822	1 949	1 893	1 850	2 000	2 020
Firmen-Tagesheime	393	516	524	501	492	466	456	414	331	311
Tagesfamilien	102	89	99	98	87	90	85	85	84	75
Total	3 212	3 457	3 560	3 859	3 987	4 161	4 115	4 087	4 269	4 373
Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot										
Tagesheime	2 478	2 703	2 838	2 969	3 137	3 337	3 510	3 567	3 644	3 597
Tagesfamilien	205	197	209	228	222	233	243	244	212	203
Betreuungsbeiträge ²	157	157	130	110	124
Total	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570	3 753	3 811	3 856	3 800
Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken										
Tagesheime	27,1	29,8	31,0	33,0	34,3	36,4	37,3	38,4	37,9	38,5
Tagesfamilien	1,6	1,7	1,7	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,7	1,5
Betreuungsbeiträge ²	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5
Total	29,3	32,0	33,1	34,9	36,3	37,8	38,8	40,1	39,6	42,3 ³
Kinder in subventionierten Tagesheimen nach Alter										
Kinder bis 1,5 J.	205	190	216	214	257	331	305	320	311	303
Kinder 1,5 J. bis 2,5 J.	243	288	287	312	333	390	443	418	445	450
Kinder 2,5 J. bis 4,5 J.	578	641	708	742	765	808	860	934	949	964
Kinder 4,5 J. bis 6,5 J.	411	428	449	492	524	541	541	522	558	585
Kinder ab 6,5 J.	524	532	480	484	483	504	543	565	542	480
Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen nach Alter										
Kinder bis 1,5 J.	87	104	125	103	136	135	175	144	150	145
Kinder 1,5 J. bis 2,5 J.	105	128	133	137	127	138	149	163	149	143
Kinder 2,5 J. bis 4,5 J.	195	240	290	299	296	294	301	316	338	328
Kinder 4,5 J. bis 6,5 J.	89	107	105	134	148	127	120	125	148	142
Kinder ab 6,5 J.	41	45	45	52	68	69	73	60	54	57

¹Die Anzahl Kinder bezieht sich auf den Stichtag, welcher am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist. ²Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert haben und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren. ³Einschliesslich 2,3 Mio. Franken für Ausfallentschädigungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19.

T14-2 Tagesbetreuung - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	1 019	1 077	1 127	1 237	1 215	1 260	1 288	1 267	1 315	1 286
Einelterfamilien	795	799	757	747	723	754	783	770	763	733
Konkubinatspaare mit Kindern	250	290	331	375	393	426	467	471	498	485
Total	2 064	2 166	2 215	2 359	2 331	2 440	2 538	2 508	2 576	2 504
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	1 066	1 121	1 157	1 184	1 134	1 189	1 228	1 179	1 239	1 157
2 Kinder	773	819	839	947	960	991	1 029	1 039	1 030	1 037
> 2 Kinder	225	226	219	228	237	260	281	290	307	310
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	311	247	252	254	235	49	23	24	29	21
20 000-39 999 Fr.	139	209	179	190	177	271	311	297	274	267
40 000-59 999 Fr.	393	419	385	409	404	563	591	582	557	535
60 000-79 999 Fr.	360	357	391	392	384	341	377	378	407	374
≥ 80 000Fr.	861	934	1 008	1 114	1 131	1 216	1 236	1 227	1 309	1 307
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0-9 999 Fr.	1 446	1 390	1 352	1 386	1 326	1 361	1 401	1 321	1 351	1 327
10 000-19 999 Fr.	150	149	189	190	172	205	192	203	162	182
20 000-39 999 Fr.	141	168	162	197	201	205	236	231	251	211
≥ 40 000 Fr.	187	459	512	586	632	669	709	753	812	784

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T15-1 Tagesstrukturen - Plätze und betreute Kinder in der Stichwoche sowie Ausgaben seit 2011¹

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bereitgestellte Plätze²										
Frühhort Primarstufe	...	188	326	474	488	416	404	416	512	536
Mittagsmodule Primarstufe	791	1 076	1 320	1 620	1 804	1 928	2 156	2 376	2 624	2 888
Nachmittagsmodul Primarstufe	719	945	1 320	1 612	1 804	1 928	2 156	2 376	2 624	2 888
Mittagsmodul Mittagstische	534	477	561	605	536	538	570	535	559	575
Nachmittagsmodule Mittagstische	268	266	290	314	246	294	326	330	362	386
Tagesferien ⁴	176	182	193	198	198	195	198	211	222	207
Betreute Kinder³										
Frühhort Primarstufe	200	230	187	250	250	193	183	187	189	225
Mittagsmodul Primarstufe	3 188	4 288	5 348	6 428	7 580	8 526	9 439	10 758	11 954	13 303
Nachmittagsmodul 1 Primarstufe	1 601	2 123	2 549	3 324	3 734	4 132	4 688	5 312	5 912	6 624
Nachmittagsmodul 2 Primarstufe	1 214	1 631	2 096	2 754	3 618	3 979	4 335	5 059	5 879 ⁵	6 532
Verpflegung Sekundarstufe	1 111	2 735	3 526	3 532	4 510	4 849
Nachmittagsmodul Sekundarstufe	522	1 128	1 597	1 524	1 351	1 303
Mittagsmodul Mittagstische	1 794	1 462	1 809	2 050	1 775	1 923	1 949	2 077	2 089	2 054
Nachmittagsmodul 1 Mittagstische	340	314	478	520	439	564	519	536	562	607
Nachmittagsmodul 2 Mittagstische	306	220	361	387	380	462	475	518	532	6 623
Tagesferien ⁴	173	167	172	172	188	189	195	216	223	218
Auslastung nach Betreuungsangebot in Prozent										
Mittagsmodul Primarstufe	80,6	79,7	81,0	79,4	84,0	88,4	87,6	90,6	91,1	92,1
Mittagsmodul Mittagstische	66,4	63,9	64,8	69,7	67,9	67,5	68,4	77,6	74,7	71,4
Kantonale Nettoausgaben für Tagesstrukturen										
Mittagstische	1 885 343	1 595 875	1 735 243	2 035 203	2 072 269	1 944 553	2 186 051	2 212 294	2 377 980	2 398 531
Schulen	7 290 982	9 530 131	12 566 445	14 933 099	17 785 135	20 395 473	22 624 447	26 321 077	27 633 734	31 960 427
Tagesferien	430 862	437 062	458 696	512 627	530 678	545 008	571 722	628 723	645 273	646 635
Total	9 607 187	11 563 068	14 760 383	17 480 928	20 388 082	22 885 034	25 382 220	29 162 094	30 656 987	35 005 593

¹Stichwoche jeweils im September. ²Bereitgestellte Plätze pro Tag einer Betriebswoche. ³Total der in der Stichwoche betreuten Kinder. Ein Kind, das an mehreren Tagen ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt. ⁴Tagesferien werden an 11 Ferienwochen angeboten (nicht in Fasnachts- und Weihnachtsferien). Aufgrund der Schulschliessungen im Rahmen der COVID-19 Pandemiebekämpfung wurden während der Frühlingferien 2020 keine Tagesferien angeboten. Somit wurden die Tagesferien 2020 lediglich an 9 Wochen angeboten. Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche. ⁵Wert korrigiert.

T16-1 KESB - Formelle Verfahren, Massnahmen und Beistandschaften seit 2013¹

Merkmal	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Formelle Verfahren										
	1 890	1 793	1 977	1 979	1 991	2 295	2 781	3 115
Erwachsene mit Beistandschaften nach Art der Beistandschaft										
Massgeschneiderte Beistandschaften	2 457	2 569	2 785	2 853	2 914	2 997
Umfassende Beistandschaften	312	283	142	139	134	123
Verfahrensvertretung	30	43	54	66	82	81
Massnahmen nach Art. 392	-	1	6	9	10	8
Verhinderung/Interessenkollision	7	9	5	9	10	9
Kinder nach Massnahme										
Beistandschaft	603	660	682	702	710	696
Verhinderung/Interessenkollision Eltern	138	154	138	123	118	130
Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht	96	88	84	81	76	81
Massnahmen nach Art. 307 ZGB	41	48	68	100	123	120
Vormundschaft	28	21	19	14	11	12
Kindesvermögen	19	19	22	24	32	34
Verfahrensvertretung	10	12	26	29	36	34
Beistandschaften von Kindern nach Unterstützungsart										
Beratung	318	345	344	419	435	414
Persönlicher Verkehr	98	121	146	206	220	214
Medizinische Behandlung	30	75	102	288	293	275
Feststellung Vaterschaft	91	106	103	130	144	179
Unterhalt	46	69	82	78	62	47
Schule, Berufslehre, etc.	3	4	4	2	2	11
Anderes	338	297	260	25	7	7
Personen mit Schutzmassnahmen und Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner²										
Erwachsene mit Schutzmassnahmen	2 773	2 864	2 949	3 023	3 090	3 152
Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene	17,1	17,6	18,0	18,4	18,8	19,1
Kinder mit Schutzmassnahmen	771	815	811	819	822	802
Anzahl Fälle pro 1000 Kinder	27,0	28,0	27,5	27,4	27,0	25,9

¹Die Statistik der KOKES liefert seit 2015 verlässliche Zahlen. Für die Jahre 2013 und 2014 existieren deshalb mit Ausnahme der Anzahl formeller Verfahren keine Vergleichswerte. ²Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der STATPOP des Bundesamts für Statistik BFS entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1 000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

T17-1 Kinder- und Jugenddienst seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ³
Meldungen erfolgt durch¹										
Kind	43	29	12	35	29	29	21	22	25	23
Eltern und näheres Umfeld	483	565	481	378	333	609	586	625	610	543
Behörden oder Polizei	213	200	355	430	418	420	494	484	473	363
Schule, Soziale Institutionen	362	406	274	277	237	267	250	226	238	165
Total	1 101	1 200	1 122	1 120	1 017	1 325	1 351	1 357	1 346	1 094
Neuaufnahmen										
	590	600	511	619	649	837	925	908	1 013	
Aufnahmegründe²										
Fehlende rechtliche Vertretung Minderjähriger	13	23	28	28	69	63	47	39	29	36
Psychische Gewalt und Vernachlässigung	48	42	59	59	85	106	100	85	124	128
Körperliche Gewalt an Minderjährigen	52	40	46	44	72	65	53	38	64	53
Krankheit oder Behinderung des Kindes	70	78	68	66	92	292	328	335	324	340
Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern	73	67	82	118	122	91	113	99	77	103
Probleme mit dem Besuchsrecht	91	87	123	126	126	142	147	170	127	148
Familiäre Konflikte	92	69	96	104	115	139	116	128	142	203
Integrationsprobleme	168	159	152	221	229	170	155	164	132	55
Erziehungsprobleme	171	157	191	246	219	277	224	249	225	163
Andere Gründe	52	56	36	49	72	48	73	52	46	55
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Geschlecht										
Männlich	1 372	1 315	1 236	1 237	1 265	1 644	1 679	1 735	1 847	2 019
Weiblich	1 085	1 075	987	1 008	1 060	1 218	1 281	1 325	1 370	1 543
Unbekannt	1	6	10	–	–	–	5	10	22	47
Total	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862	2 965	3 070	3 239	3 609
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Alter										
0-7 Jahre	508	510	498	547	589	1 085	1 078	1 154	1 225	1 279
8-16 Jahre	1 210	1 236	1 155	1 154	1 201	1 192	1 290	1 303	1 397	1 618
17-18 Jahre	385	360	441	421	414	449	441	442	421	534
18 Jahre u.m.	355	290	139	123	121	136	156	171	196	178
Total	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862	2 965	3 070	3 239	3 609

¹Seit dem Jahr 2016 ist das Zentrum für Frühförderung ZFF beim KJD angesiedelt. Dies hat Einfluss auf die Meldungen durch die Kinder sowie auf einige Aufnahmegründe (insb. «Krankheit oder Behinderung des Kindes» und «Erziehungsprobleme»). ²Mehrfachnennungen möglich. ³Aufgrund der Einführung einer neuen Fallführungssoftware im November 2020 und der damit verbundenen Anpassungen in der Datenerfassung handelt es sich bei den Zahlen für 2020 um Hochrechnungen auf Basis der ersten zehn Monate. Ein Vergleich der Zahlen mit den Vorjahren ist daher nur einschränkt möglich.

T17-2 Ausserfamiliäre Unterbringung seit 2011¹

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Platzierte Kinder und Jugendliche										
Per Ende Jahr	514	481	477	475	424	409	399	393	394	400
Im Verlaufe eines Jahres	867	807	786	762	736	743	621	591 ³	639	596
Finanzierte Belegungstage	191 522	181 363	169 999	167 950	156 895	156 627	153 373	151 102	145 100	143 388
Platzierte Kinder und Jugendliche per Ende Jahr nach Alter										
0-2 Jahre	21	18	18	20	10	17	17	22	28	24
3-6 Jahre	45	41	43	47	53	44	42	38	31	33
7-12 Jahre	134	127	130	139	114	108	104	111	119	117
13-17 Jahre	241	230	235	216	198	179	174	167	176	172
18 Jahre u.m.	69	65	51	53	49	61	62	55	40	54
Total	510	481	477	475	424	409	399	393	394	400
Platzierte Kinder und Jugendliche per Ende Jahr nach Geschlecht										
Männlich	286	259	271	240	223	218	216	214	217	219
Weiblich	224	222	206	235	201	191	183	179	177	181
Total	510	481	477	475	424	409	399	393	394	400
Anzahl laufende sozialpädagogische Familienbegleitungen per Ende Jahr										
Familienplatzierungen	138	152	155	216	220	244	263	298
Bruttokosten in Mio. Franken nach Unterbringungsart²										
Familienplatzierungen	3,9	3,7	3,8	3,4	3,0	2,3	2,5	1,9	2,6	2,5
Baselstädtische Institutionen	22,4	22,8	23,1	25,4	26,1	25,3	23,7	23,9	23,8	25,4
Ausserkantonale Institutionen	18,2	18,7	17,4	17,7	15,2	13,7	13,3	12,7	13,9	13,9
Jugendstrafrechtliche Massnahmen	3,7	3,0	2,9	2,9	2,5
Total	48,2	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3	39,5	38,5	40,3	41,8

¹Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen. ²Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden – sind, werden sie seit dem Jahr 2016 nicht mehr weiter ausgewiesen. ³Wert korrigiert.

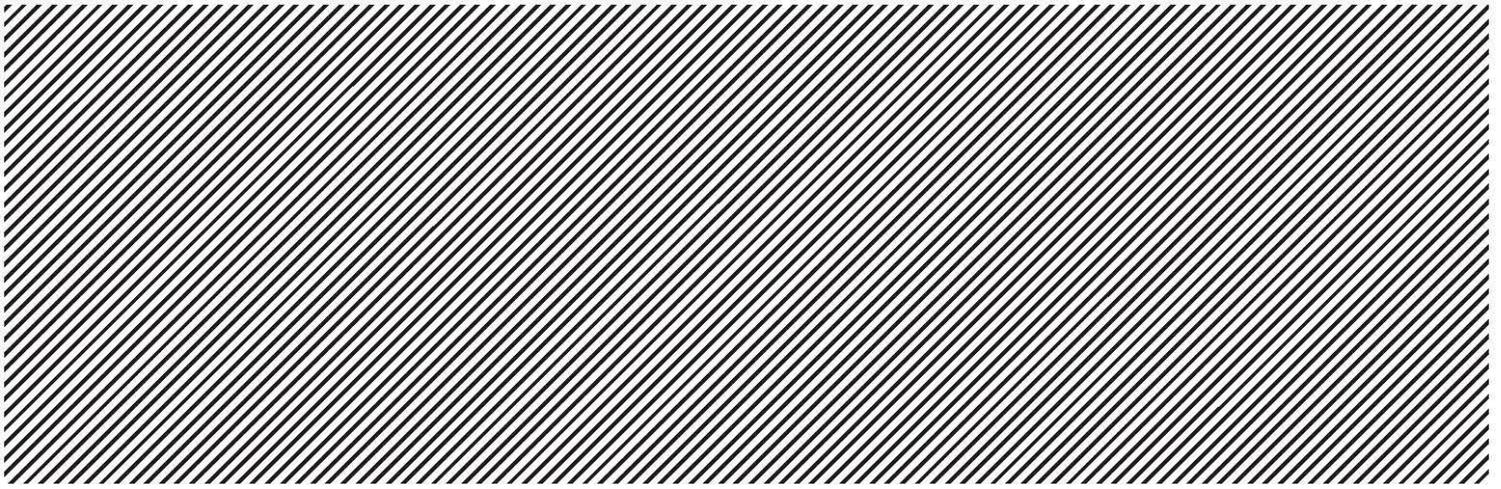
T19-1 Beistandschaften nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit per Ende Jahr seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Beistandschaften nach Alter										
0 bis 17 Jahre	302	259	245	239	231	202	207	209	220	228
18 bis 30 Jahre	197	227	224	226	222	217	238	254	250	273
31 bis 65 Jahre	1 114	1 130	1 110	1 190	1 153	1 188	1 247	1 270	1 338	1 373
> 65 Jahre	629	678	715	760	821	869	879	883	684	643
Unbekannt	–	–	–	–	–	–	–	–	6	–
Total	2 242	2 294	2 294	2 415	2 427	2 476	2 571	2 616	2 498	2 517
Beistandschaften nach Geschlecht										
Männlich	1 144	1 186	1 179	1 217	1 224	1 255	1 312	1 339	1 316	1 346
Weiblich	1 095	1 102	1 106	1 193	1 199	1 219	1 258	1 276	1 182	1 171
Unbekannt	3	6	9	5	4	2	1	1	–	–
Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit										
Schweiz	1 779	1 822	1 809	1 913	1 905	1 968	2 037	2 044	557	579
Ausland	410	429	437	449	469	508	532	572	1 899	1 873
Unbekannt	53	43	48	53	53	–	2	–	42	65

T20-1 Wohnbevölkerung am Jahresende nach Geschlecht, Heimat und Alter seit 2011¹

Jahr	Schweiz						Ausland						Total		
	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65		66 u.m.	Total
Männer															
2011	9 020	5 901	7 605	11 708	12 123	12 120	58 477	5 279	2 804	8 238	9 816	5 226	2 222	33 585	92 062
2012	9 020	5 936	7 858	11 447	12 184	12 118	58 563	5 442	2 805	8 256	10 046	5 366	2 320	34 235	92 798
2013	9 123	5 968	8 004	11 183	12 287	12 180	58 745	5 628	2 793	8 314	10 531	5 541	2 407	35 214	93 959
2014	9 133	5 934	8 144	10 872	12 388	12 272	58 743	5 777	2 745	8 313	10 731	5 739	2 469	35 774	94 517
2015	9 265	5 909	8 282	10 611	12 501	12 308	58 876	5 830	2 744	8 329	10 834	5 959	2 522	36 218	95 094
2016	9 272	5 848	8 419	10 352	12 599	12 388	58 878	5 991	2 702	8 150	11 128	6 152	2 568	36 691	95 569
2017	9 402	5 699	8 603	10 273	12 658	12 394	59 029	6 015	2 675	8 089	11 306	6 352	2 576	37 013	96 042
2018	9 522	5 617	8 682	10 253	12 658	12 384	59 116	6 189	2 723	8 114	11 513	6 484	2 671	37 694	96 810
2019 ²	9 522	5 558	8 733	10 289	12 565	12 504	59 171	6 261	2 625	8 052	11 612	6 585	2 703	37 838	97 009
2020	9 675	5 535	8 821	10 358	12 521	12 483	59 393	6 311	2 626	8 120	11 870	6 830	2 767	38 524	97 917
Frauen															
2011	8 376	6 934	7 868	12 148	13 790	20 388	69 504	5 044	2 948	8 124	8 434	3 987	1 973	30 510	100 014
2012	8 401	6 962	8 059	11 907	13 756	20 284	69 369	5 179	2 904	8 226	8 779	4 159	2 045	31 292	100 661
2013	8 455	6 913	8 227	11 632	13 748	20 187	69 162	5 282	2 958	8 481	9 141	4 348	2 128	32 338	101 500
2014	8 454	6 772	8 615	11 298	13 811	19 999	68 949	5 397	2 904	8 579	9 406	4 489	2 230	33 005	101 954
2015	8 618	6 621	8 826	11 023	13 888	19 765	68 741	5 490	2 775	8 502	9 598	4 711	2 293	33 369	102 110
2016	8 648	6 565	9 023	10 718	13 946	19 620	68 520	5 675	2 723	8 437	10 006	4 872	2 404	34 117	102 637
2017	8 835	6 436	9 184	10 548	13 954	19 392	68 349	5 696	2 731	8 392	10 197	5 131	2 450	34 597	102 946
2018	8 986	6 330	9 200	10 528	13 879	19 286	68 209	5 799	2 765	8 347	10 449	5 346	2 531	35 237	103 446
2019 ²	8 967	6 164	9 220	10 556	13 934	19 080	67 921	5 873	2 669	8 245	10 606	5 452	2 632	35 477	103 398
2020	9 071	6 288	9 290	10 536	13 892	18 806	67 883	5 947	2 703	8 311	10 880	5 582	2 748	36 171	104 054
Total															
2011	17 396	12 835	15 473	23 856	25 913	32 508	127 981	10 323	5 752	16 362	18 250	9 213	4 195	64 095	192 076
2012	17 421	12 898	15 917	23 354	25 940	32 402	127 932	10 621	5 709	16 482	18 825	9 525	4 365	65 527	193 459
2013	17 578	12 881	16 231	22 815	26 035	32 367	127 907	10 910	5 751	16 795	19 672	9 889	4 535	67 552	195 459
2014	17 587	12 706	16 759	22 170	26 199	32 271	127 692	11 174	5 649	16 892	20 137	10 228	4 699	68 779	196 471
2015	17 883	12 530	17 108	21 634	26 389	32 073	127 617	11 320	5 519	16 831	20 432	10 670	4 815	69 587	197 204
2016	17 920	12 413	17 442	21 070	26 545	32 008	127 398	11 666	5 425	16 587	21 134	11 024	4 972	70 808	198 206
2017	18 237	12 135	17 787	20 821	26 612	31 786	127 378	11 711	5 406	16 481	21 503	11 483	5 026	71 610	198 988
2018	18 508	11 947	17 882	20 781	26 537	31 670	127 325	11 988	5 488	16 461	21 962	11 830	5 202	72 931	200 256
2019 ²	18 489	11 722	17 953	20 845	26 499	31 584	127 092	12 134	5 294	16 297	22 218	12 037	5 335	73 315	200 407
2020	18 746	11 823	18 111	20 894	26 413	31 289	127 276	12 258	5 329	16 431	22 750	12 412	5 515	74 695	201 971

¹Die Bevölkerungsstatistik basiert auf Auswertungen aus dem kantonalen Einwohnerregister. ²Jahr 2019 infolge einer Systemumstellung ohne Grenzgänger mit Wochenaufenthalt.



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel

Tel: 061 267 87 27
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.statistik.bs.ch